



Ferdinand von Reiboldt.



1816.
Vivere, mori, idem.

Rauy'sch
d 12 april 1744.

R. 69.

Reiboldt

THEOLOGIA SYMBOLICA,

Oder

Evangelisches Lutherisches

Sand = Buch,

Darinn die auserlesensten Dogmatischen
und Moralischen

Lehr = Sätze

aus unsern

Glaubens = Büchern,

Zur bequemen Wiederholung mitgetheilet
werden.

Nebst einem

Vorbericht

Vom Pabstthum, und dem besten
und sichersten Wege, dasselbe zur Ge-
meinschaft der Evangelischen Lehre
zu bringen.

Ausgefertiget von

M. Martino Grulichio,

Past. und Superint. zu Torgau.

Leipzig,

verlegt Carl Ludwig Jacobi, 1743.

Antiquarische Buchhandlung

THEOLOGICAL

GENERAL

LIBRARY

OF THE UNIVERSITY OF DRESDEN

THEOLOGICAL

LIBRARY

OF THE UNIVERSITY OF DRESDEN

THEOLOGICAL

Sächsische
Landesbibliothek
Dresden

OF THE UNIVERSITY OF DRESDEN

7959 IV^e M03

.....



Vorrede

An den christlich = gesinneten
Leser!

Darinn sowohl von dem Pabstthum
überhaupt, als von dem sichersten Wege
zur Vereinigung der Römisch = Cas-
tholischen mit unserer Kirche
gehandelt wird.

Was ein gewisser Theologus, von
des seligen Martini Chemniti
Examine Concilii Tridentini
zu sagen pfleate: Daß es nehma-
lich ein Buch sey, welches jedermann
lobe, aber wenige lesen; Das möchte man
gewiß auch von den libris Symbolicis, als
dem Bekännniß-Maas, von dem Evans-
gelischen

4 Vorrede von der Nothwendigkeit

gelischen Glauben recht zu reden, zu unsern Zeiten sagen. Wer ist von geist und weltlichen, der diese Bücher nicht loben sollte!? Aber sind derer aus dem weltlichen Orden viele, die solche Bücher wohl nie gelesen; so werden gewiß aus dem geistlichen Stande, auch nicht wenige seyn, welche solche kaum mehr als einmahl durchgelesen. Wir sind Kinder der Evangelischen Kirche; Kinder pflegen ihre Mutter Sprache sonst am besten zu reden: Aber, lender! haben sich viele Söhne Zions in unsern Tagen solche fremde Sprachen angewöhnet, die sie auch wohl auf der Canzel reden, daß man glauben sollte, sie wären nicht auf die Symbolischen Bücher, sondern auf dieses und jenes Weltweisens Lehr-Sätze verpflichtet worden. Zwar fehlet es auf Universitäten nicht an wackern Männern, die nicht nur die Historie dieser Bücher öffentlich vortragen, sondern auch ihren Herren Zuhörern gute Einleitungen in die Symbolischen Bücher mittheilen, (a) auch öfters den
Text

(a) Man sehe die fürtreffliche und vollständige Einleitung des Herrn D. Walchs in unsre Glaubens-Bücher, darinn nichts ausgelassen worden, was hiervon nöthig zu wissen ist.

Text selbst mit ihren gegebenen Erklärungen bekannt zu machen (a) bemühet sind. Allein, die fleißige Lesung der Bücher selbst wird von vielen hintangesezet. Ist's Wunder, daß man von der Kanzel eine fremde Sprache höret, wenn selbst der Prediger die Mutter-Sprache nicht inne hat? Nun können zwar verschiedene Ursachen seyn, woher manchem die Glaubens-Bücher so unbekannt sind, und woher die Redensarten, die darinnen vorkommen, nicht geführt werden. Doch ist zu glauben, daß bey vielen auch hieran die Größe und Weitläufigkeit dieser Schrifften Schuld sey. Es will Zeit seyn, ehe man die ganze Apologetik durchlieset; und fast noch mehrere Zeit wird erfordert, ehe man die solidam declarationem, als den Haupt-Theil der Formulæ Concordiæ zu Ende bringet. Einige der alten Theologen haben dieses wohl eingesehen: Daher wir von denselben unterschiedene kurze Begriffe von unsern Symbolischen Büchern aufweisen können. Wem ist unter den Gelehrten Johannis Kromayeri

a 3

Epito-

(a) Dahin unter den Alten, des sel. D. Joh. Benedict. Carpzovii Isagoge gehöret.

6 Vorrede von der Nothwendigkeit

Epitome libri christianæ concordia vom Jahr 1694. unbekannt? Doch weil die meisten dieser Schrifften in lateinischer Sprache verfasst worden, (a) so ist's kein Wunder, daß sie von vielen Menschen weder gesucht noch gelesen werden, bey andern aber nicht den gehörigen Nutzen schaffen? Man hat demnach aus wahrer Hochachtung gegen unsre Glaubens-Bücher einen Versuch gethan, durch einen kurzen Auszug den Innbegriff dieser Bücher so einzukleiden, daß sie nicht nur öfters könnten wiederhohlet, sondern auch von jedermann, sonderlich von Studiosis Theologiæ könnten fleißiger gelesen werden. Man hätte die Historie dieser Glaubens-Bücher bey der Einleitung weitläufftig abhandeln können; man hätte auch jede Lehrsätze in diesen Büchern durch allershand dienliche Anmerckungen erläutern können; Aber wer siehet nicht, daß wir, weil das, was klein seyn soll, dadurch würde groß

(a) Hieher gehöret auch das schöne Büchlein des Herrn D. V. E. Löschers anti-Latitudinarius sive Statera Articulorum fidei, in 8. welches auch dem Stromat. in 4. einverleibet worden, und vor ein schön Compendium Theologiæ Symbol. kan geachtet werden.

groß geworden seyn, des rechten Endzwecks würden verfehlet haben? Wir überlieffern demnach hier unsern Lesern einen solchen Auszug, darinnen gewiß die wichtigsten Lehrsätze aus unsern Glaubens-Büchern vorkommen. Man hat darinnen die Worte, wie sie im Texte stehen nach der Ausgabe des berühmten Herrn Reineccii vom Jahr 1703. in 4. sorgfältig beybehalten, und hoffen, daß wir hierdurch manchem Leser eine Gefälligkeit werden gethan haben. Uns sind einige rechtschaffene Prediger nicht unbekannt, die sich selbst aus diesen Büchern einen bequemen Auszug gemacht. (a) Doch, da man lieber gedruckte, als geschriebene Sachen liest, so glauben wir, daß auch diese Männer, unsre Arbeit sich nicht werden mißfallen lassen.

a 4

S. II.

(a) Ich rechne hieher mit desto größern Vergnügen meinen geliebten Collegen Herrn M. Willhelm Krudhoffen, als welcher nicht nur solchen Auszug sich verfertiget, sondern auch eine reiche Sammlung zur Historie des Forogischen Buchs mit vielen Fleiß zusammen getragen, die wohl verdiente, daß sie einst gedruckt würde.

§. II. Und da die wichtigsten unsrer Symbolischen Bücher wider die Römisch-Catholische Kirche, wie sie unter dem Papstthum verderbt ist, gerichtet sind, so meynen wir gute Gelegenheit gefunden zu haben, auch unser Zeugniß wider dasselbe öffentlich abzulegen. Unter dem Worte Papstthum begreift man heute zu Tage die Römisch-Catholische Kirche, da denn aus dem Worte (a) selbst gleich erhellet, daß hierdurch keinesweges die alte Römisch-Apostolische Kirche, als derer Vorzüge, und Reinigkeit in der Lehre von iedermann zugestanden werden, (b) gemeynet sey, und wie wäre zu wünschen, daß der alte Römische Apostolische Glaube immerdar zu Rom heilig wäre beybehalten (c) worden!

ja

(a) Sonst hat man auch seint der Zeit des Constantzer Concilii inter Curiam & Ecclesiam Romanam distinguiet, siehe Herrn D. Löschers Demam. p. 67.

(b) Siehe des Herrn Casp. a Lilien dissert. SS. vom Jahr 1664. dissert. X. de Autoritate Romanæ Ecclesiæ, welche der Herr Autor Anno 1661. zu Rom gehalten.

(c) Man sehe des sel. Nie. Hunnii Apostasiam Romanæ ecclesiæ.

ja wie wäre zu wünschen, daß man von einem neuen Pabstthum nie was gehöret hätte! (a) Nachdem aber dasselbe nunmehr wirklich da ist, solches sich auch öffentlich, so wohl von der alten Griechischen Kirche im Morgenlande, (b) als von unserer reinen Evangelischen Kirche in den Abendländischen Orten getrennet, und durch die ungesunden Lehren des Concilii zu Trient in grobe Irrthümer verfallen, mithin schismatisch (c) und ketzerisch (d) geworden, so erfordert die Nothwendigkeit, unsere Evangelische Kirche, vor dessen Irrthümer nicht nur unsere Gemeinden zu bewahren; (e) sondern auch nachdrücklich davor zu warnen; denn ob

a 5 gleich

(a) Hiervon zengen Molinæi Novitates Papismi, und Joh. Neandri neues Pabstthum 1733. in 12.

(b) Siehe Zeltneri Breviarium Controversiarum cum ecclesia græca in der Vorrede.

(c) Siehe das besondre Büchlein Papa Schismaticus genannt, und unsers sel. Joh. Günthers demonstrationem ex Epistola ad Romanos.

(d) Hierher gehören des Herrn S. J. Baumgartens Observationes de Concilio Tridentino, quantum per illud melior deteriorque facta fuerit Rom. ecclesia. Anno 1737.

(e) Dazu dienet auch des Engelländers Wilh. Scherlocks Verwahrungs, Mittel gegen das

gleich einige hochheilige Lehren des Christlichen Glaubens im Pabstthum sind beybehalten worden, und wir es daher in Ansehung der Tauffe, vor einen Theil der Christenheit zu achten haben, auch gewiß versichert sind, daß viele tausend Seelen mitten unter dem Pabstthum, ob gleich nicht durch dasselbe, Christo gesammlet und selig werden, so werden doch die zugestandene heilige Lehren, durch eine Menge grosser Irrthümer, darinn so entkräftet, daß das Pabstthum mit Recht einem höchst ungesunden Körper, (a) vor dessen ansteckende Seuche jedermann zu warnen, nicht ohne Grund zuvergleichen, und daher kommt es, daß einige unserer Lehrer sich kein Bedencken gemacht, das Pabstthum vor eine anti-patriarchalische, anti-Mosaische, anti-prophetische, anti-christische und anti-apostolische Kirche auszugeben, (b) kein Patriarch, sagen

Pabstthum. 1742. in 8. & M. Michonii de decessione ab Ecclesia Romana.

- (a) Siehe Herrn D. Löschers geheime Berichte Gottes über das Pabstthum 1706. in 4.
 (b) Da aber hergegen unsere Kirche, die patriarchalisch, Mosaisch, Prophetisch, und Christlich-Apostolische Lehren beybehalten, muß sie noth-

sagen sie, hat jemahls ein Bild angebetet, oder verehret; Moses, sagen sie, hat ieden Menschen zehen Gebot in Gottes Nahmen fürgeschrieben, die Papisten aber dringen auch noch auf drey besondere Gelübde, und auf gewisse Consilia evangelica, die zu grösserer Vollkommenheit der Menschen dienen sollen. Die Propheten eifern beständig wider

wendig die wahre Kirche seyn. Die Papisten pflegen zuweilen sehr spöttisch zu fragen: Wo dann unsere Kirche vor Luthero gewesen? allein wir können darauf dreist antworten, da, wo die Bibel gewesen, und wo die Bibel als Gottes Wort gegolten. Und da die Papisten auch unsere äusserliche Verfassung der Kirche vor neu auszugeben pflegen, und vorgeben, sie sey erst Anno 1530. mit der Augspurgischen Confession zu Augspurg aufgekomen. So können wir das leicht zu geben. Genung, daß unsere Kirche auch auf die Art noch 33. Jahr älter ist als die ihrige, denn sie kamen erst mit dem Bekänntniß und der Erklärung ihrer Lehren Anno 1563. mit Endigung des Concilii zu Trient, zu Stande. Ich erinnere mich, daß, als ich diese Vorstellung, einst dem sonst nicht ungeschickten Canonico, Herrn Berghauern machte, er ziemlich darüber stußig ward.

wider die Menschen-Satzungen, und allerhand Arten der Abgötterey, im Pabstthum aber werden Menschen-Satzungen hoch geachtet, und die Abgötteren, wo nicht deutlich gelehret, doch geduldet. Unser hochgelobter Heyland Iesus Christus hat auf Erden keine weltliche Gewalt noch Hoheit verlangt, auch seinen Jüngern solche untersaget, im Pabstthum aber haben sich die Geistlichen, weltliche Herrschafft angemasset; Die Apostel Christi haben sich niemahls vor Herren, sondern vor Diener der Kirche ausgegeben, und sind deswegen schnurstracks bey der Lehre Christi, und bey dessen Sacramenten geblieben, im Pabstthum aber hat man mit Gewalt über die Gewissen und über den Glauben geherrschet, auch die Sacramente theils zerstückelt, theils eigenmächtig vermehret. Ist's Wunder, daß auf solche Art, wider das Pabstthum schon gleich vom Anfange her gezeuget worden, und noch gezeuget wird. (a)

§. III. Ja, warlich, wie das Pabstthum jezo beschaffen ist, kan niemanden, der seiner
ner

(a) Hieher gehören Flacii Catalogus testium, veritatis, und Gerhardi Confessio Catholica, 1679. in folio.

ner Seligkeit gewiß seyn will, solches angepriesen werden. Wir geben zu, daß die Christenheit in viele Secten zertheilet sey, wir gestehen, - daß die Socinisten kaum des christlichen Namens mögen werth geachtet werden: Aber wir müssen auch frey bekennen, daß nach den Socinianern (a) keine einzige Secte in der Christenheit sey, die mit mehr Seelen-Gefahr verbunden sey, (b) als das römische Pabstthum. Denn, welche Kirche mehr Personen zum Vorwurff der Andacht und der religioesen Verehrung erwählet, als die drey Personen der Gottheit; mehr Gebote zur christ-

(a) Hiervon handelt ausführlicher Jamesonius in Roma Racoviana.

(b) Man lese unsers theuren Herrn D. Löschers Anmerckung bey der Leichen-Predigt des sel. M. Hahns, p. 32. 33. 34. wider welche sich zwar der gelehrte Canonicus, J. T. A. Berghauer in seiner Apologia Joh. Nepomuceni vom Jahr 1730. in 4. p. 163. gereget, aber nichts gründliches dawider aufbringen können, und wundert uns, daß dieser sonst nicht ungeschickte Römische Waffen-Träger, in den Schrifften der unsern fast nicht weiter gekommen, als bis in die Tisch-Reden Lutheri, aus welchen er sich eine besondere Delicats zu machen weiß.

christlichen Vollkommenheit, als die
 zehen Gebote Gottes, behauptet; mehr
 heilige Stände, als die Gott hat eingeset-
 zet, vertheidiget; mehr Wort Gottes,
 als die Propheten und Apostel ges-
 chrieben und gelehret, der Christenheit
 aufdringet; mehr Sacramente, als
 Christus gestiftet, für nöthig ausgie-
 bet; und mehr Zustände nach dem Tode
 vorgiebt, als die heilige Schrift anzei-
 get, die kan gewiß nicht den Ruhm der
 wahren christlichen Religion schriffmäßig
 behaupten; Nun aber, verehren die Papi-
 sten mit Gebet und Andacht mitten unter
 dem Gottesdienste, die Engel und so ge-
 nannte Heilige, auf eben die Art, wie sie
 Gott ehren, nemlich mit Gebet, Liedern
 und Festtagen; dringen darneben auf drey
 besondere Gelübde, und sogenannte heilige
 Räte; setzen auch über den Lehr- Wehr-
 und Mehr- Stand, den ledigen Mönchs-
 Orden; beruffen sich immer auf ihre Satz-
 ungen und auf ein ungeschriebenes Wort
 Gottes; und haben augenscheinlich zu der
 Tauffe und heiligen Abendmahl noch 5. an-
 dere Sacramente erdichtet; predigen dar-
 nebenst öffentlich von einem besondern
 Fegs

Fegfeuer, (a) da die heilige Schrift nur von Himmel und Hölle weiß: So kan die päbstliche Kirche unmöglich nach der heiligen Schrift, die wahre und reine christliche Religion seyn. Derjenige aber, der an allem diesen Unheil Schuld hat, muß demnach so gewiß nach der Schrift der Antichrist seyn, als gewiß es ist, daß JESUS von Nazareth, nach der Schrift, der Christ und Messias sey. Wie aber dieses letztere, nur daher kan bewiesen werden, daß alle Kennzeichen des wahren Messia an ihm und von ihm erfüllet worden; so muß auch derjenige daher der Antichrist seyn, von welchem alle Kennzeichen desselben, aus Dan. XII. 2. Thes. II. 1. Tim. IV. 2. Tim. III. erfüllet worden; (b) Und das ist nach dem
Bes

(a) Was massen das Fegfeuer aus dem Heidenthum sich herschreibe, und durch die platonischen Weltweisen und deren Anhänger in die Kirche gekommen, beweiset der sel. Christian Dreier aus Königsberg in seinen Controversiis cum Pontificiis, vom Jahr 1688. Disp. XXVII. p.

(b) Solches führet der sel. D. Spener in seinem gerechten Zyfer wider das Pabstthum sehr schön aus.

Bekanntniß der ganzen Protestantischen Kirche, der Pabst zu Rom. (a)

§. IV. Da der Pabst in Rom, als der Urheber und Unterhalter des größten Unheils in der christlichen Kirche mit Recht angesehen wird: So verlohnet es sich der Mühe auch unsern Lesern deutlich anzuzeigen, wie er in der Kirche Gottes aufgekommen, und wie seine Macht nach und nach angewachsen. Es besizet aber derselbe eine doppelte Hoheit: Erstlich darinnen, daß er sich für den Herrn und das Oberhaupt der ganzen Kirche ausgiebet, solche Hoheit auch in der Römisch-Catholischen Kirche würcklich ausübet: Ferner darinnen, daß er als ein weltlicher Fürst ganze Länder und Staaten regieret, und sich auch ehedem würcklich als den größten Monarchen über Kayser und Könige erwiesen hat. (b)

§. V.

- (a) Am weitläufftigsten handelt hiervon der Engelländer Robertus Abbat in seiner demonstratione Anti-Christi. Londin. 1608. in 8.
- (b) Weitläufftiger ist dieses alles von unserm fürtrefflichen Herrn D. Cypriano in seiner Belehrung vom Pabstthum, und in Theod. Gibellini Cæsareo-Papia, ingleichen, von dem sel. Layrizio in seiner Historie vom Pabstthum,

§. V. Will man nun in dieser Sache deutlichen Unterricht geben, so muß erst gezeigt werden, auf was Art und durch welche Wege der römische Papst zu der Ober-Herrschaft der Kirche gelanget; und dann, durch welche Mittel und Wege derselbe sich zu einem regierenden Fürsten und weltlichen Herrn gemacht. Das mit wir nun ordentlich gehen, so wollen wir bemerken, wie er auf XII. Stufen nach und nach zur Ober-Herrschaft über die Kirche sich aufgeschwungen.

§. VI.

wie auch von dem Herrn von Puffendorf ausgeführt worden. Wozu man das grundgelehrte Werk *Mysterium Iniquitatis*, genannt, so der belesene Franzos Philippus Mornæus bereits, vor mehr als 100. Jahren heraus gegeben, nehmen kan, doch weil er keine angenehme Methode hat, und unter 100. Lesern kaum einer die Gedult haben wird, die diese Schrift erfordert, so kan statt desselben Joh. Heideggeri *Historia Papatus*, welche er dem berühmten Maimburg entgegen gesetzt, nachgelesen werden, denn er schreibt einen feinem Stylum, hält eine gute Ordnung, und kan man im Lesen kaum satt werden, das Werk ist Anno 1684. in 4. heraus gekommen.

b

S. VI. Die erste Stufe der päpstlichen Hoheit, ist das Ansehen der Stadt Rom gewesen, in welcher er zu Anfange der christlichen Kaiser, als der Ober-Hoffprediger, Beicht-Vater und Kirchen-Rath von den andern geistlichen angesehen ward. Und weil man mit Recht glaubte, daß sein Wort etwas am Hofe galte, so wendeten sich alle, die allda was zu suchen hatten, an den Bischoff zu Rom; welches an und für sich eine unschuldige Sache war.

Die andere Stufe der päpstlichen Hoheit war der Mißverstand der Worte Christi: Matth. XVI, 18. Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine. Denn man gab vor, es sey Petrus hierinn zum Oberhaupt der Kirche gemacht, und weil die Römische Kirche glaubte, eine Nachfolgerin des petrinischen Stuhls zu seyn, so wollte sie sich auch diese Würde zueigenen. Wiewohl man erst in später Zeit auf diesen Einfall gerathen, und ist Pabst Leo I. im 5ten Seculo Anno 440. der erste gewesen, der diese Worte dahin gedeutet. (a) Die

(a) Videat. Onuphrius Panvinius in Chronico Pontificum.

Die dritte Stufe war der Mißbrauch des Bekännnisses des Tertulliani und Irenäi, zweyer berühmter alten Kirchen-Lehrer, da nemlich jener in seinem Buche de pudicitia, C. I. schreibet: Ich höre, daß ein endlicher Bescheid und letztes Urtheil sey gegeben worden, da nemlich der höchste Priester und der Bischoff aller Bischöffe, nemlich der Bischoff zu Rom gesaget, 2c. Dieser L. III. adversus hæreses, C. III. schreibet, nach der Römischen Kirche muß man sich wegen ihrer Hoheit überall richten: Da doch die Gelehrten gezeiget haben, daß Tertullianus in der That der vermeynten päpstlichen Hoheit spotte, Irenäus aber, weil die Ketzer seiner Zeit, sich bey ihren Irrthümern auf die apostolischen Überlieferungen berieffen, um deswegen sich auf Rom beruffen, weil die damahligen Bischöffe noch rechtgläubige Lehrer waren, und sich vor allen andern, der apostolischen Überlieferungen rühmen funten.

Die vierdte Stufe der päpstlichen Hoheit ward aus dem sechsten canone des Concilii Nicæni gemacht, allwo es heisset: Die alte Gewohnheit soll beybehalten werden,

werden, daß der Bischoff zu Alexandria die Macht haben soll, seine untergebene Priester zu ordiniren; sintemahl der Bischoff zu Rom eben diese Macht hat; doch soll einer jeden Kirche ihr gehöriges Recht zugestehen, und wie ohngefahr die Worte ferner lauten. Aus welchen Worten denn die Papisten erzwingen wollen, daß man zwar den Bischoff von Alexandria als einen Erzbischoff ansehen möge, weil solches der Bischoff zu Rom so zu halten gewohnet sey. Welche Auslegung aber, so wohl der Streit-Frage zu der Zeit, als auch den klaren Worten des Textes augenscheinlich zuwider ist. (a) Indessen halff dieses alles nur so viel, daß der Bischoff zu Rom einen blossen Vorzug oder obersten Rang unter dem größten

(a) Siehe des gelehrten Herrn Georgii Gottfr. Keuffels vortreffliches Buch, *Historia Pontificatus Romani* genannt: S. X. p. 21. und Spanhemii *dissert. de Sexto Canone Conc. Nicæni*, ja selbst des päbstlers Joh. Launoji Buch, *de reâta Canonis Nicæni intelligentia*. Weitläufftig handelt hiervon der Papist Petrus Marca, in *Concordia Sacerdotii & Imperii s. de libertate ecclesiæ gallicanæ*, und in seinem *Tract. de singulari Primatu Petri*. S. 18. p. 66.

größten Erzbischöffen oder Patriarchen besaß, für welche damahls der oberste Hirt zu Alexandria, Antiochia, Constantinopel und zu Rom gehalten wurden, welcher Vorzug ihm desto eher konnte gegönnet werden, weil er der einzige Patriarch im Occident war. Sein Gebieth und Ober-Bischoffs Amt erstreckte sich auch damahls nicht so sonderlich weit; weil ihm bloß die so genanten ecclesiæ suburbicariæ derer nur zehen gezählet werden, unterwürfig waren. (a) Die übrigen Kirchen in Italien stunden unter dem Gehorsam des Bischoffs von Meyland. u. s. f. Aber, nun fing der Pabst zu wachsen an.

Die fünffte Stufe zu seiner Hoheit über die Geistlichen, gab das Concilium Sardicense in 4ten Seculo nach Christi Geburth: Worinn beschlossen ward, daß wenn die Streitigkeiten unter den Geistlichen in den Conciliis nicht könnten beygelegt werden, der Pabst zu Rom die Untersuchung

b 3

suchung

(a) Siehe Cl. Salmasii Tract. de Ecclesiis suburbicariis & Josephi Binghami origines Eccles. T. III. p. 379. und was der hochberühmte D. Deyling in unterschiedenen Disp. de Novitate Regiminis Monarchici angeführet hat.

suchung haben sollte, wozu der Bischoff aus Corduba in Spanien, Namens Osius die Gelegenheit gab, da er in aller Unschuld vortrug, daß man hierdurch das Gedächtniß des heiligen Petri ehren möchte, (a) welches sich denn die Päbste fürtreflich zu Nutzen gemacht, und von der Zeit an stets von dem Stuhl Petri geschwazet: Wie sie denn auch von der Zeit an verlanget, daß in allen Streitigkeiten nach Rom möchte appelliret werden, wovider jedennoch die Bischöffe in Orient allezeit protestirten. Indeß gelunge es doch dem Pabst, daß der Kayser Valentinianus III. etwa gegen die Mitte des V. Seculi die beruffene Constitution die in den Novellis des Codicis Theodosiani Tit. XXIV. zu finden, darinne der Pabst zum Oberhaupte über alle Französische Bischöffe gesetzt wird, heraus gab. Welches dann freylich in Rom eine angenehme Sache war.

Die sechste Stufe gab das Concilium Romanum im 6ten Seculo, da nemlich,
auf

(a) Keuffel. l. c. §. 18. & 19. p. 40. 41. 42. Löscherus in den geheimen Berichten Gottes über das Pabstthum. p. 80.

auf Befehl des Königes Theodorici, die Beschuldigungen des Pabsts Symmachi, von unterschiedenen Bischöffen sollten untersucht werden. Denn da diese Bischöffe sich ein Bedencken machten, über ihren Erz-Bischoff oder Patriarchen das Urtheil zu sprechen, so erklärten sich dieselben gegen den König also: Daß sie meynten die ganze Sache wäre Gott heimzustellen, und gebühre es ihnen nicht, den Pabst zu Rom, als dessen untergebene Priester sie wären, zu richten; welche Bescheidenheit die Pabste nachgehends also ausgelegt: als ob sie von niemanden auf Erden könnten gerichtet werden.

Die siebende Stufe der päpstlichen Hoheit war der Kunstgriff sich gegen die anwachsende Macht, der Patriarchen zu Constantinopel in Verfassung zu setzen, und das waren die aufgerichtete und sogenannte Vicariate. (a) Der Pabst sahe
 b 4 nehme

(a) Es ist aus der alten Historie bekannt, was massen sich die Bischöffe zu Meyland und Ravenna lange Zeit dem Pabst tapffer widersezt, jene, weil die Kayser aus Orient daselbst eine Zeitlang residiret, und Ambrosius die Kirche gestiftet, diese, weil sie unter dem

24 Vorrede von der geistlichen Macht

nehmlich mit scheelen Augen an, daß die Bischöffe zu Constantinopel durch die Gültigkeit der Kayser von Tag zu Tag grösser wurden. Damit sie nun in Occident keine Gerichtsbarkeit auszuüben sich möchten gelüsten lassen, so both der Bischoff zu Rom, dem Bischoff zu Thessalonich, Rufo, von freyen Stücken die Ehre an, daß er sein Vicarius in Illyrien seyn sollte: Welche Ehre sich denn dieser gefallen ließ, und daher die Handlungen des Patriarchen zu Constantinopel alsofort nach Rom berichtete, auch daselbst in widrigen Fällen Schutz suchte. Nachdem er nun diese Ehre auch dem Bischoffe zu Arles in Franckreich, und dem zu Maynz in Teutschland, aufgetragen, so gelüchte es ihm dadurch seine Macht über die Geistlichen in Illyrien, Franckreich und Deutschland auszubreiten. (a) Denn da
schrieb

Schutz der Exarchen sicher war; alleine jene stärkste der Pabst durch seinen Vicarium zu Turin, diese durch den Bischoff den er nach Aquileja setzte. Siehe Herr D. Löschers Reformationen - Acta. T. I.

(a) Siehe D. Blondelli disp. de Vicariis Galliarum. wie auch des hochgelahrten Herrn D. Joh. Jac. Mascovii Disp. vom Jahr 1733. de

schrieb der Pabst an seine erwählte Vicarios die bedenklichen Worte: *ipsos in partes saltem suæ sollicitudinis non in plenitudinem potestatis esse constitutos.* Mithin erhob er sein Haupt immer höher.

Die achte Stufe, auf welcher der Pabst zu größrer Macht über die Geistlichen hinaufgestiegen, gab der Titel eines *episcopi œcumenici*, oder allgemeinen Bischoffs, welchen der gottlose Kayser Phocas aus Verdruß gegen seinen Patriarchen zu Constantinopel (a) der sonst diesen Titel allein geführet hatte, dem Pabst Bonifacio III. Anno 606. beylegte. (b) Und muß man sich desto mehr wundern, daß der Pabst zu Rom diesen Titel angenommen, da kurz vorher Pabst Gregorius M. diesen Titel, als antichristlich, verflucht und vermaledenet hatte: (c) Doch fehreten sich daran seine

b 5

Mach

Primatibus, Metropolitanis &c. Ecclesiæ Germanicæ, welche über dis so voller Realien ist, daß ein Liebhaber der Kirchen-Antiquitäten, sie nicht entbehren kan.

- (a) Severinus Binius T. II. Concil. p. 962. edit. Colon.
 (b) Joh. Christoph Seitz, in Wiederlegung des Riperi, Buch Mosis e Deus Aaronis præf. S. 39.
 (c) Pfaffius in Disp. Historico-Polemica eadem.

Nachfolger nicht; sondern zwungen vielmehr alle andere Geistlichen, sie in ihrer Würde zu erkennen; Wie sie sich denn auch dahero den Nahmen eines Papæ, Pabsts oder Vaters ganz allein zueigneten, welches insonderheit Pabst Gregorius IV. zu Anfang des 9ten Seculi am allerersten gethan.

Die neunte Stufe, die päpstliche Hoheit zu erhöhen gab der Handgriff, gewisse Missionarios und Legatos in fremde Reiche auszuschieken, unter dem Schein, die streitenden Bischöffe zu versöhnen, die Heyden zu bekehren, und unter einigen uneinigen Fürsten Frieden zu stifften. Diese Gesandtschaft nahm zu allererst, ein gewisser Mönch, Namens Bonifacius, welchen man den Deutschen Apostel zu nennen pflegte, auf sich; (a) verband sich aber dabey gegen
den

que juris ecclesiastici mediæ ævi de titulo Patriarchæ œcumenici. 1735.

(a) Dieser ist auch der erste, der dem Pabst den Eyd der Treue geschwohren, worauf die Bischöffe in Franckreich nachgefolget. Thomassinus T. II. de Disciplina Eccl. Lib. II. c. 44. pag. 455. der Eyd aber, den die Bischöffe schwören müssen, stehet im Pontificali Clementis, VIII. P. I. p. 79.

den Pabst, daß er überall seine Hoheit zu befördern, und alles nach dem Römischen Sinn einzurichten würde bemühet seyn, welches er auch redlich geleistet. Denn, sobald ein Bischoff in Deutschland oder Franckreich sich dem Pabst gefällig erwies, wuste er solches mit vielen Lobes Erhebungen in Rom zu preisen, da denn der Pabst zu Rom seinen Creaturen, zum Zeichen seiner Freundschaft, das so genannte Pallium übersendete, welches endlich den Bischöffen zu solchem Fallstrick gerieth, daß sie nicht eher ihr Amt antreten dürffen, biß sie das Pallium von Rom erhalten, oder mit vielen Gelde gelöset; welche wunderliche Sache Pabst Nicolaus I. im 9ten Seculo zuerst eingeführet. (a)

Die zehende Stufe, wodurch der Pabst immer höher gestiegen, war die Leichtfertigkeit eines gewissen Gelehrten, Namens Isidorus Mercator, (b) der zu Ende des 8. Seculi lebte. Denn dieser fieng an einige alte Briefe hervor zu suchen, welche er für epistol

(a) Mornæus in Historia Papatus p. 282. 246.

(b) Siehe des Reformirten Predigers David Blondelli Pseudo-Isidorum und Turrianum vapulantem.

stolas decretales, der ältesten Bischöffe in Rom ausgab. Mithin mussten die päpstlichen Aussprüche von der Zeit an doppelt wahr seyn. (a)

Die eilffte Stufe, der päpstlichen Hoheit, gab die Kühnheit, des Pabsts Innocentii III. zu Ausgange des 12ten Seculi, welcher schlechterdings kein Patriarch mehr seyn wolte; weil er auf diese Art die Patriarchen zu Alexandria, Antiochia, Constantinopel und Jerusalem für seine Mitscollegen und Amts-Brüder, wie bishero geschehen war, hätte erkennen müssen. So aber erklärte er, auf einem gewissen Synodo im Laterano zu Rom, daß, gleichwie die römische Kirche die Mutter aller andern Kirchen sey, so sey auch der Pabst zu Rom der Herr und Gebiether über alle andere Kirchen-Vorsteher. Ja der Pabst herrschete nunmehr nicht allein über die Geistlichen auf Erden, sondern fieng auch an über die Heiligen in Himmel zu herrschen. Wen er da groß machen wolte, meynte er, müste es

(a) Baronius handelt hiervon weitläufftig T. X. seiner Annalium ad annum 865. Artic. 13. 14. Nunmehr schrieben sich auch schon die Bischöffe seit dem 8. Seculo: Ich von Gottes Gnaden und des Römischen Stuhls &c. vid. Löscheri Acta Reformat. T. I. p. 18.

es seyn. Der Pabstler Ellies du Pin hat in seiner Bibliotheca nova angemerket daß er Seculo X. die Canonisationen angefangen, und sey Ulricus der Bischoff zu Augspurg der erste gewesen, den Pabst Johannes XV. zum Heiligen gemacht, Anno 991. (a)

Die

(a) Die Römische Kirche macht einen Unterscheid unter der Beatification oder Seligsprechung und unter der Canonisation und Heiligsprechung, jene ist, wenn der Pabst einem Lande oder Stadt erlaubet, einen gewissen Heiligen zu erwählen und zu verehren; diese aber ist, wenn er der ganzen Kirche befiehet, einen Heiligen zu verehren und anzuruffen. In dem digesto Morali so Fr. Wrbczansky Anno 1740. in zwey Theilen zu Prag in 8. herausgegeben, wird angeführet, daß von Anno 991. bis Anno 1737. 189. canonisirte Heiligen wären gemacht worden. Es wird aber niemand canonisiret, der nicht 1) der Römischen Kirche sehr gehorsam gewesen; 2) viel Religions-Eifer besessen; 3) sehr andächtig und demüthig gewesen; 4) stets tugendhafft gelebet; 5) öffters zur Beicht und Abendmahl gegangen; 6) viele Creuzigung des Fleisches gehabt; 7) und vieles erlitten; 8) auch einige Wunder gethan. Weil aber solche Heiligsprechung öffters viel 100. Jahr nach dem Tode dessen der canonisiret wird, geschicht; So

Die zwölffte Stufe, mithin den Grund zu der höchsten päpstlichen Würde legte der bekannte Hildebrand oder Pabst Gregorius

Kan man leicht ermessen, was hier vor Betrug und Lügen vorgehen, wenn ihre heroicitas, wie sie es nennen, soll bewiesen werden. Indes sind die canonisirte Heiligen vornehmlich diejenigen, von deren überleyen guten Wercken, der Pabst Ablass austheilet. Doch machen die Papisten einen Unterscheid inter Indulgentias & filiantiam, jene sind, wenn der Pabst aus dem Kirchen-Schatz die Verdienste der grossen Heiligen, einem andern was zu erkennet; diese ist, wenn ein gewisser Orden als der Dominicaner, &c. die Verdienste seiner Ordens-Brüder jemanden vermacht und zu gute kommen läst. Daß aber der Pabst zu Rom bey dem Ablass nur seinen Nutzen suche, erhellet unter andern auch daraus, daß er die meisten Indulgenzen an die Kirchen zu Rom gebunden, als woselbst VII. grosse Kirchen sind, die er mit denselben versehen, und muß man sich wundern, wie ihm die einfältigen Franciscaner-Mönche einen Rang ablauffen können, denn diese haben an ihrer kleinen Kirche St. Mariæ Angelorum ohnweit Assisio in Italien sonst Portiuncula genannt, allen den Ablass zu ertheilen, der sonst in Jerusalem, S. Compostel und in Rom kan ertheilet werden.

gorius VII. welcher durch seine, An. 1076. d. 1. Sept. publicirte 27. dictatus, alle Welt, mit hin beydes, geistliche und weltliche unter seinem Gehorsam beschloß, und eben dieser ist es auch, der die Ehe der Priester auf das allerschärffste verboth, und Anno 1074. und 1080. unter dem Bann untersaget.

Sehet! so ist ein ehemaliger Diener der Kirchen, zur Herrschafft über die Kirche aufgewachsen; worzu denn über dieses noch sehr viel that, daß der Römische Meß Canon und das ganze Officium Romanum schon vom 8. Seculo her überall mußte angenommen, und die Lateinische Sprache bey dem Gottesdienste durchgängig mußte gebraucht werden. (a) Wer nun hierinnen nicht gehorchen wollte, hatte vom Jahr 1209. an, die Inquisition zu befürchten, und mußte mit dem Leben bezahlen. Und ob gleich einige Bischöffe sich nicht so fest wollten binden lassen, so mußten sie doch die päpstlichen Husaren, d. i. die Bettel

(a) Solches ward vom Pabst Vitalliano Anno 666. zu erst anbefohlen und von Gregorio VII. bestätigt. Ja selbst die Spanische Bischöffe, welche noch immer bey ihrer Missa Mosarabica geblieben waren, mußten Sec. XII. das officium Romanum annehmen.

Bettel-Münche, als, Dominicaner, Franciscaner und Augustiner: Eremiten, dermassen zu plagen, daß sie zum Creuze kriechen mußten. Denn diese waren vom Pabst von aller Macht der Bischöffe ausgenommen worden, (a) und stunden schlechterdings unter seinem Gehorsam, dabey sie denn so muthwillig wurden, daß sie den Priestern und ordentlichen Pfarrern, fast alles Brodt und Verdienst wegnahmen, weil sie, nach Belieben, alle Handlungen des Gottesdienstes ausübeten, und durch ihre Scheinheiligkeit die ordentlichen Pfarrer und Bischöffe in die größte Verachtung setzten. Wer überdiß die Gestalt der Zeiten zu beurtheilen weiß, darinnen sich dieses alles zugetragen, der wird sich gar nicht wundern, woher diese Unternehmungen dem Pabst so geglückt. Denn unter dem gemeinen Volck waren sehr wenige die da lesen konnten, und unter den Geistlichen waren wenige die in den Klöstern studiereten; keine Catechismus-Examina wurden gehalten; der gemeine Hauf wurde überredet, daß, wenn er nur Wallfahrten gienge, Ablaß der Sünden kaufte, und baldige

(a) Siehe Herrn D. Löschers Reformat. Acta. Tom. I.

dige Befreyung aus dem Fegefeuer, fleißig Messe lesen liessen, oder auch nach der Gewohnheit des 12ten und 13ten Seculi den heiligen Creuzzügen beywohnete, er nothwendig müste selig werden. Warlich! bey solchen Umständen war es kein Wunder, daß Anno 1215. zu Rom in Concilio Laterano, wie schon oben gedacht, fest gesetzt ward, daß der Pabst völlige Gewalt über die ganze Kirche haben sollte. Man sehe Joh. Henr. Heideggeri Hist. Papat. Period. VI. p. 201.

§. VII. Nun ist noch übrig, auch den Anwachs der päpstlichen Macht in weltlichen Dingen, in wenigen Zeilen, zu entwerffen. Die heilige Schrift ist hierinnen nirgends vor ihm; sondern stets wieder ihm. Wer weiß nicht? wie der Heyland seinen Jüngern und in diesen, allen Lehrern seines Wortes, die schöne Vermahnung gegeben: Die weltlichen Fürsten herrschen, ihr aber nicht also; (a) und ist jemand dieses Ausspruchs eingedenck gewesen, so ist es gewiß der heilige Petrus, dessen Nahmen die Pabste nachgehends so sehr gemißbrauchet. Es will dieser Apostel nicht nur, daß jeders
mann

(a) Luc. XXII, 25.

mann der weltlichen Obrigkeit unterthänig seyn soll, 1. Petr. V, 2. sondern verbiethet auch ausdrücklich, daß die Geistlichen nicht über das Volk herrschen sollen. (a) Den ersten Bischöffen zu Rom waren diese theure Vorschriften nicht unbekannt, daher sie bloß um die geistliche Wohlfahrt ihrer anvertrauten Seelen besorgt waren, und den heidnischen Kaysern ihr weltliches Regiment unverletzt überliessen. Nachdem auch Constantinus M. der Römische Kayser ein Christ geworden, mußten die Bischöffe zu Rom noch fast auf 300. Jahr, mit Verwaltung ihrer geistlichen Berrichtungen, zu Frieden seyn, und durfften sich keiner weltlichen Herrschafft anmassen. Ihre Unterthänigkeit zu bezeugen, mußten sie nicht nur ihre Glaubens-

(a) Siehe Christophori Megandri Büchlein, Petrus nec Papa nec Papista, 1631. & Andr. Kesler. bellum religiosum S. Petri & Romani Papæ, ingleichen Seb. Schmidii Tract. de Petro non Papa. Hieher gehört auch die gelehrte Schrift des Herrn Pastoris zu Schweinitz M. Benjamin Biehlers, Cathedra St. Petri Antiochiæ & Romæ fracta, 1738. in 4. Man lese auch was Jo. Heinr. Heideggerus P. II. Tumuli Trident. Concil. vom Jahr. 1690. in 4. Quæst. VI, ad sessionem 23. p. 441. 442. hier anmercket.

bens Bekänntnisse nach Hofe senden; sondern auch ihre Confirmations-Briefe von dannen erwarten.

§. VIII. Gleichwohl ist nunmehr der Pabst würcklich ein grosser Herr und weltlicher Fürst. (a) Diese Ehre würde ihm auch niemand mißgönnen noch streitig machen, wenn er nicht dabey zugleich auch das höchste Haupt aller Geistlichen und der ordentliche Statthalter Christi auf Erden seyn wollte. Ist's möglich, daß der demüthige Heyland einem Lehrer dasjenige solte anbefohlen haben, was er selbst auf Erden nicht verwalten mögen, da er ausdrücklich gesagt: mein Reich ist nicht von dieser Welt? Ist's verantwortlich, daß sich ein späther Nachfolger der Apostel im Lehr Amte, dessen unterfangen, was den grössten Aposteln, von dem Heylande, wie wir zuvor gehört haben, mit klaren Worten unter saget worden? Es verlohnet sich demnach der Mühe nachzufragen: wie es zugegangen, daß der Bischoff oder Ober-Pfarr zu Rom zu einem weltlichen Fürsten und zu einem hochgebietenden Herrn geworden? derges

c 2

stalt

(a) Vid. Petri Molinæi Buch de Monarchia Pontificis Romani.

stalt daß er würcklich auf zehen Herrschafft-
ten besizet, und keine geringe Summe Gels
des jährliches Einkommens hat, auch ord-
entlich auf 20000. Mann an Soldaten auf
den Beinen hat. Allein, da von dieser Sas-
che sehr viele, und theils sehr grosse Bücher
geschrieben worden, so hoffen wir Entschul-
digung zu finden, wenn wir nur das nö-
thigste berühren, das wenige aber, was an-
geführt wird, in Ordnung und Deutlichkeit
vortragen.

§. IX. Ein jeder kan leicht urtheilen, was
für Veränderungen, was für Ungerechtigkeit,
was für Partheyligkeit, was für Räncke und
List, ja was für Kriege und Blutvergiessen
müssen vorhergegangen seyn, ehe sich der Bis-
choff zu Rom von seiner Kanzel auf einen
Fürstlichen Thron schwingen können. Doch
wir wollen diesesalles bey Seite setzen, und
wiederum Stufenweise gehen:

Die erste Stufe, zur weltlichen Hoheit,
betrat der Pabst bey Gelegenheit der Ent-
fernung der Römischen Kayser von ihrer
alten Residenz: Stadt Rom. Denn da
Kayser Constantinus M. nach dem Jahr 325.
seinen Sitz nach Constantinopel verleget
hatte, vergönnete er den Bischoffen zu Rom,
um

um sie in aller Treue und Gehorsam zu erhalten, allerhand Vorrechte und Freyheiten; von welchen man auch glaubte, daß sie nicht würden gemißbraucht werden; Indes blieb der Kayser noch eine geraume Zeit hindurch Herr über ganz Italien, und fürnehmlich über Rom selbst.

Die andre Stufe, zur weltlichen Macht des Pabsts ward dadurch geleyet, daß ihm von dem Kayser Constantino IV. oder Pogonato die Confirmation erlassen ward, welches aus blossen Mittlendn geschah; weil damahls die Stadt Rom, mithin auch die Bischöffe daselbst, von den eingefallenen Barbarischen Völkern starck waren mitgenommen worden. Da nun Pabst Benedictus II. An. 684. solche Begnadigung erhalten hatte, (a) fiengen seine Nachfolger bald an, sich etwas mehr als die andern Bischöffe einzubilden; doch hatten die Kayser auch zu dieser Zeit noch beständig ihre Gouverneurs in Rom, welche das weltliche Regiment besorgen mußten.

Die dritte Stufe, der anwachsenden weltlichen Macht des Pabsts gab die Zerrüttung, des Römischen Reiches in Italien,

c 3

da

(a) Man sehe Anastasium Bibliothecarium in Vitis Pontificum.

da nemlich die Hunnen, Gothen und Longobarden nach dem Jahr 470. dahin einfielen, und den ganzen obersten Theil von Italien an sich rissen, und neue Königreiche daselbst aufrichteten: Für welche eindringende Macht sich der Kayserliche Statthalter zu Ravenna kaum schützen konnte. Als nun der Pabst besorgte, daß diese fremden Gäste auch ihn besuchen möchten, so wuste er lange nicht, wo er sich hinwenden sollte: Doch, nachdem die Kayserliche Statthalterschaft, oder das Exarchat von den Barbarn war über den Hauffen geworffen worden, steckte sich Pabst Stephanus II. hinter den König von Frankreich Pipinum, der auch den König der Longobarden Aistulphum nöthigte, die ganze eroberte Statthalterschaft dem Römischen Pabst abzutreten. (a) Und sehet! so war der Bischoff in Rom, nunmehr ein weltlicher Herzog. Damit ihm nun dieser Bissen nicht möchte mißgegonnet werden, so benannte er dieses sein weltliches Eigenthum, mit dem ehrwürdigen Nahmen des Patrimonii Petri. Doch als es den Italienern sehr fremde vorkam, daß ihr bisheriger

(a) Carol. Sigonius de Regno Italiae ad annum 769.

heriger geistlicher Vater, sie auf eine weltliche Art beherrschen wollte, so widersetzten sie sich diesem neuen Regiment, und jagten den Pabst zur Stadt hinaus. Als aber dieser, den damahligen König von Frankreich Carolum M. zu Hülffe rieß, ward er nicht nur wiederum in Rom eingesetzet; sondern auch in seinem Fürstenthum bestätigt, welches Anno 773. geschah. Man nannte aber dieses von der Zeit an donationem Caroli M.

Die vierdte Stufe, auf welcher sich die päbstliche weltliche Macht erhöhet, gab die sogenannte Bilderstürmeren; Denn da bereits unterschiedene Römische Kayser zu Constantinopel die Anbetung der Bilder (a) verbothen hatten, solches aber nicht viel gefruchtet, so gab endlich Kayser Leo III. oder Isauricus Anno 722. einen harten Befehl heraus, daß man die Bilder nicht länger in der Kirche dulden solte; und da er verlangte, daß dieses der Pabst, in Rom auch also verfügen solte, widerstund ihm der damahlige Bischoff allda Gregorius II. öffentlich, hielt Anno 727. einen Synodum,

c 4

that

(a) Der Lerm gieng eigentlich Anno 716. an. Die ganze Sache aber erzehlet weitläufftig Carol. Sigonius Lib. III. de regno Italiae.

that den Kayser in den Bann, sprach seine Unterthanen von der Treue gegen ihn loß, verboth dem Volcke in Rom, fernerhin die Befehle des Kayserlichen Gouverneurs anzunehmen, und nahm die Schlüssel der Stadt Rom mit Gewalt zu sich. (a) Ob nun zwar der Pabst als Herr über Rom konnte angesehen werden; so mußte er sich dennoch immer vor den Königen von Frankreich schmügen; Doch, nachdem es Pabst Leoni III. Anno 800. glückte, Carolum M. zum Römischen Kayser zu krönen, so wurden seine Nachfolger immer kühner, und meynten: es stünde bloß bey ihnen, wenn sie Cron und Scepter austheilen wollten. Damit man aber diese Kühnheit nicht so bald mercken möchte; so ernannte Pabst Leo III. besagten Carolum M. zu einem Patritio der Stadt Rom, und theilte gleichsam die Herrschaft mit demselben, bloß zu dem Ende, damit er in Zeit der Noth, Hülffe von ihm zu erwarten hätte.

Die fünffte Stufe, zur päpstlichen Macht reicheten die Uneinigkeiten des Kayfers Lotharii und seiner Gemahlin Teutbergæ

(a) Also ward das Kayserthum in Italien ein Herzogthum des Pabsts.

bergæ dar; Denn da diese war verstoffen worden, nahm sie ihre Zuflucht zum Pabst Nicolao I. und flagte, daß ihr Herr seine Concubine, die Valdradam geheyrathet, solche Ehe auch von der Versammlung der Geistlichen zu Metz Anno 863. wäre gebilliget worden. Hierbey nun erkühnete sich der Pabst zum erstenmahl, den Bannstrahl gegen die Römischen Kayser im Occident zu ergreifen, ward auch so hochmüthig, daß er öffentlich verboth, daß hinführo keine weltliche Fürsten sich in die päbstliche Wahl mischen solten.

Die sechste Stufe zur päbstlichen weltlichen Hoheit, gaben die Zwistigkeiten der Römischen Kayser Ludovici II. und Caroli Calvi, jenem wurde würcklich von denen Reichs-Ständen die Crone aufgetragen, dieser aber steckte sich hinterm Pabst Johannem IX. und brachte es dahin, daß er Anno 877. vom Pabst zum Kayser gecrönet ward, da dann bey dieser Gelegenheit der neue Kayser dem Pabst nicht nur alle Gewalt über Rom einräumete, sondern ihn auch mit neuen Städten und Herrschafften beschenckete. Weil nun die Pabste sahen, daß man ihnen so viel Willen in den grösten Reichs

Reichs Händeln überließ, so mischten sie sich von der Zeit an immer in die Wahl eines Kayfers mit ein; und damit sie einen Schein des Rechtens vor sich haben möchten, so kam man unter Pabst Johanne IX. der Anno 872. auf den päbstlichen Stuhl kam, mit der donatio Constantini M. aufgezogen, darinnen man vorgab, als ob dieser Kayser bey seinen Abzuge von Rom dem Pabst Sylvestro II. nicht nur sein Schloß, sondern auch ganz Rom u. s. f. geschenckt hätte.

Die siebende Stufe zur päbstlichen weltlichen Hoheit, gab die Unbedachtsamkeit der besten Römischen Kayser und sonderlich Ottonis I. Denn obgleich derselbe seine Hoheit über die Stadt Rom wieder zu behaupten anfieng und würcklich zwey Pabste absetzte, davon der eine, nemlich, Benedictus V. zu Hamburg gestorben, so begieng er doch die Unbehutsamkeit, daß er einige grosse deutsche Bischöffe, die seine Bettern waren, zu weltlichen Herzogen machte, als den Erz-Bischoff zu Cölln, zum Herzoge von Lothringen, und den Erz-Bischoff zu Maynz, zum Herzoge in Hessen und Thüringen. Der Schade hiebey war dieser, daß,

Daß, weil diese als Geistliche unter dem Pabst stunden, sie auch nun in Zeit der Noth mit einer ansehnlichen Krieges-Macht ihm bey stehen konnten.

Die achte Stufe legte der beschriebene Pabst Hildebrand, oder Gregorius VII. welcher Anno 1073. auf den Stuhl gelangte; (a) Denn dieser nahm alsobald die
Sache

(a) Was dieser vor ein Tyrann gewesen, kan man beym Mornæo in Histor. Papatus p. 545. aus der Apologia Clerici Leodiensis weitläufftig lesen. Von der Zeit dieses Gregorii an, unterschrieben die Pabste ihrer Brieffe nicht mehr nach den Jahren der Kayserlichen Regierung, sondern nach ihrer eigenen Regierung, man sehe Mabillonium Lib. II. de re diplomatica c. XXV. §. 1. Doch liessen sie noch nicht selbst münzen, sondern solches hat meines Erinnerns erst Pabst Martinus V. gethan. Um die Mitte aber des IX. Seculi kam die Gewohnheit auf, daß die Pabste nach ihrer Erwehlung den Nahmen veränderten. Von ihren Stolz aber zeugen die Worte bey Ihrer Einweyhung, da es nach dem Ceremoniali Romano c. II. heisset: Investio te Papatu ut præsis Urbi & Orbi; ohngeacht aber der Pabst Gregorius VII. als ein Tyranne von den Alten beschrieben wird, man sehe Harduini Concil. T. VI. P. I. fol. 1595. und Aventinum Lib. V. Anal.

Sache mit der investitur der Bischöffe vor, und wolte durchaus nicht zugeben, daß die Kayser sich um die Bissthümer und Prælaturen befümmerten, vielweniger jemanden darzu ernennen, noch darein bestätigen solten, welches der Kayserl. Cammer bishero viel Geld eingetragen hatte. Kayser Henricus IV. wollte sich, wie leicht zu ermessen, zu dieser Abtretung der Investitur keinesweges bequemen, allein der Pabst citirte ihn nicht nur 1076. nach Rom, sondern belegte ihn auch mit dem greulichsten Bann-Fluch, welches zu der Zeit von der Würckung war, daß mit einem, der im Banne war, niemand gerne umgieng, indem er noch weniger, als Ehrenloß angesehen ward; Der Kayser mußte also bey solchen mißlichen Umständen nachgeben, er erschien auch würcklich baarsfuß vor den Pabst, erklärte sich zu der vorgeschriebenen Abbitte, und gieng alles, was verlanget ward, ein. Sein Sohn,
 Kayz

fol. 45 r. so hat der Pabst dennoch vor wenigen Jahren denselben canonisiret und unter die Heiligen gezehlet, dergestalt, daß ihm der 25. May solte geheiligt seyn. Man sehe Jo. Zach. Hartmanni Disput. de Jure Imperatoris circa Canonisationem Hildebrandi. vom Jahr 1734.

Kayser Henricus V. wollte zwar seine Kayserliche Hoheit wider den Pabst wiederum mit Gewalt behaupten, allein die Römischen Bann-Flüche machten ihn so mürbe, daß er Anno 1122. die Investitur der Bischöffe, und Vergebung der geistlichen Güther dem Pabst Calixto II. völlig überließ. (a) Und
von

(a) Indessen so muß selbst der Pabstler, Joh. Lamius, dessen *deliciae eruditæ* Anno 1737. zu Florenz herausgekommen, Tom. III. gestehen, daß den Kaysern die Investitur bis ins XI. Seculum eigenthümlich zugestanden worden. Der Pabst Hildebrand suchte in seiner Macht auch dadurch zu wachsen, daß er die Verlassenschaft der Marggräfin Mathildis welche Florenz und die Lombardey besaß, an sich zu ziehen meynte; denn da dieselbe Anno 1115. starb, gab man zu Rom vor, sie habe ihre Länder Pabst Gregorio VII. geschencket gehabt, wozu aber der Kayser keines Weges Ja sagen wollte; man hat auch das Original von dieser donation nie aufweisen können, siehe Frid. Spanhemii *Hist. Eccl. Sec. XI. c. XIII. p. 1565.* Mornæi *Histor. Papatus. p. 626.* und fürnehmlich Joh. Frid. Joachimi *Commentationem Historicam de Spurio Mathildino dono* vom Jahr 1736. Halæ, in 4. Danun der Pabst es so weit gebracht hatte, war es kein Wunder,

von dieser Zeit an haben sich die Römischen Kayser niemahls wider den Pabst, vor Lutheri Zeit erhohlen können. Weil auch bishero der Kayserliche Hoff dadurch prächtig und ansehnlich war gemacht worden, daß alle die, so ein geistlich Amt begehreten, seinem Hoff-Lager in grosser Anzahl folgten, so wandte sich nunmehr alles nach Rom, wodurch denn der Päbstliche Hoff nothwendig an Pracht und Ansehen so viel zunehmen und wachsen muste, als der Kayserliche Hoff von Zeit zu Zeit daher abnahm, und an herrlichen Ansehen vermindert ward.

Die neundte Stufe zur päbstlichen Hoheit in weltlichen Dingen, ward von Pabst Alexandro III. herben geschaffet. Denn da der Rath zu Rom bishero noch immer unter dem Nahmen oder Schutz der Römischen Kay

daß er auch an die weltlichen Rechte der Kayser und Könige nicht mehr wollte gebunden seyn, daher er sein eigen Recht oder das Jus Canonicum, welches Gratianus um das Jahr 1151. zu Bononien zu Stande gebracht hatte, in allen Schulen einführen und darnach sprechen ließ. Man sehe des gelehrten Herrn Keuffels Historiam Scholarum, vom Jahr 1743. in 8. p. 280. 287.

Kayser das Stadt-Regiment nach seinem Willführ verwaltet; so wuste es doch dieser Pabst nach verschiedenen Schicksalen es dahin zu bringen, daß der Römische Rath ihn Anno 1180. huldigen muste, nebst dem Versprechen, die Römische Kirche aus allen Kräfften zu schützen. Pabst Nicolaus III. der Anno 1277. auf den päbstlichen Stuhl kam, stieg hierinnen noch höher; indem er ein Gesetz machte, daß in Rom niemand zu einem wichtigen Ehren-Amte solte zugelassen werden, der nicht von ihm wäre bestätigt worden: Wie denn auch niemand ohne seine besondere Erlaubniß länger als ein Jahr in seinem Amte bleiben solte. Wer siehet nicht wie viel hierdurch der Römische Hoff gewonnen? Denn da sich bishero nur die Geistlichen zu ihm gehalten, so sahen sich von nun an, auch die Herren Politici genöthiget, um seine Gnade zu flehen.

Die zehende Stufe, muste leyder! der fürtreffliche Kayser, Fridericus II. hergeben, mit welchem die beyden Pabste, Gregorius IX. der biß Anno 1241. auf den Stuhl gesessen, und Pabst Innocentius IV. der Anno 1254. den Weg alles Fleisches gieng, recht leichtfertig umgegangen; indem sie ihn

ihn nicht nur etliche mahl in dem Bann thaten, (a) sondern, da er aus Gehorsam, einen Kreuzzug in das gelobte Land vornahm, verfolgete man ihn bis in die Türcken, und hezte so gar den Türckischen Kayser wider ihn auf: Wie denn die vom Pabst angezettelte heiligen Kreuzzüge von demselben also gemißbraucht wurden, daß er dadurch Gelegenheit bekam, allen hohen Häuptern Gesetze vorzuschreiben. Denn er forderte nicht nur aus ihren Länden, die hierzu benötigten Gelder; sondern nöthigte sie auch ihre eigene Länder von Volck zu entblößen; und in diesen unnöthigen Kriegen aufzuopfern. Widersetzte sich jemand seinen Befehlen, so konnte er gewiß glauben, daß der fürchterliche Bann-Strahl nicht lange aussenbleiben würde. (b)

Die

(a) Als dieser Kayser zum erstenmahl wieder communiciren wollte, mußte er vor die Losziehung vom Bann 20. Tonnen Goldes geben. Siehe Anonymi teutschen Reichs-Staat. p. 210.

(b) Von diesen Kreuzzügen derer 8. gezehlet werden, kan man Marinum Sanutum venetum in Historia recuperatae terræ Sanctæ, Wilhelm, Tyrium in Historia belli a principibus

Die eilffte Stufe wuste sich Johannes XXII. dadurch anzuschaffen, daß er Kayser Ludovicum Bavarum nicht nur in den Bann that; sondern auch denen deutschen Reichs-Ständen zumuthete, denselben wieder abzusetzen und der Reichs-Crone zu berauben: Denn da er wohl wuste, daß die grösten Reichs-Fürsten zugleich geistliche Bischöffe wären, so glaubte er, daß es ihm bey keinem Unternehmen an einigem Anhange fehlen könnte. Zwar gab sich Kayser Ludovicus alle Mühe, diesen erzürnten Pabst wiederum zu versöhnen; allein vergeblich. Er befahl ihm vielmehr, daß er das Reich abdancken; ohne Befehl des Pabsts auch nicht wieder annehmen; seine Gottlosigkeit öffentlich bekennen; seine Erblande, ganze Familie, eigene Person und Ehre, der Gnade des Pabsts anheim stellen sollte. Schreckliche Forderungen an ein gekröntes Oberhaupt! Allein es war nunmehr, leyder!
so

occidentis Christianis in Palæstina ac oriente gesti und Albertum Aquensem in Expeditionibus Hierosolymitanis; auch Adami Rechenbergii disp. de prima Expeditione Crucjata vom Jahr 1694. nachlesen.

h

so weit gekommen, daß die Päbste öffentlich vorgeben durfften: was massen die Kayserliche Gewalt und Würde, ja das ganze Recht des Reichs auch im weltlichen, unter ihnen stünde. Hierdurch gewann nun der Pabst die Gewalt, daß alles, was nicht Ehren- und Amtloß sein wollte, nach seinen Aussprüchen sich bequemen mußte. Wozu denn die grosse Unwissenheit der damahligen Zeiten, die Frechheit der Mönche, die weltliche Macht der Bischöffe, und die ungegründete Furcht vor den päbstlichen Bann, nebst der Uneinigkeit der Reichs Fürsten sehr vieles bestrug.

Die zwölffte Stufe, zur päbstlichen weltlichen Hoheit schaffte Pabst Bonifacius IX. Anno 1400. herbey: Denn da die Päbste, von Anno 1305. an, auf 72. Jahr, wegen gewisser Umstände sich gefallen ließen zu Avignon in Frankreich zu residiren; so machte sich unterdessen der Römische Rath ziemlich von der bisherigen Sclaveren loß. Endlich schrieb der Pabst auf das Jahr 1400. ein Jubilæum aus: Da er aber solches nicht erlebte, wuste es sich dieser Bonifacius, als sein Nachfolger, wohl zu Nuße zu machen. Denn da die Römer wohl wußten,

sten,

sten, wie viel Geld durch ein solches Jubiläum nach Rom gebracht würde; so bathen sie den Pabst wiederum bey ihnen Sitz zu nehmen: welches er aber nicht eher eingehen wollte, als bis man die bisherigen Beschützer der Römischen Freyheit, welche man Barderier nannte, abgeschaffet, und ihm die einzige und völlige Gewalt über Rom eingeräumet hätte. Da dieß geschehen, legte er Anno 1393. die so genannte Engelsburg oder Schloß in Rom an, welche er auch dermassen befestigte, daß er durch dieselbe die ganze Stadt Rom in Zaum halten konnte.

S. X. Siehe, geliebter Leser! solche und hundert andere frumme Wege ist der ver-
meynte geistliche Vater gegangen, um über alle weltliche Fürsten zu sitzen. Wie nun dieses sein Beginnen mit dem Sinne Christi und der Natur der Evangelischen Kirche übereinstimme, kan ein jeder leicht ermessen. So viel ist hoffentlich hieraus klar, daß der Mensch der Sünde und das Kind des Verderbens sich selbst geoffenbahret habe. 2. Thess. II, 3. Wir wollen ihn nun in seiner Engelsburg so lange sitzen lassen, bis ihn Gott selber stürzen wird. Alle Könige und Fürsten

sten haben Ursache Gott zu danken: daß sie durch den Dienst Lutheri von der Sclaverey des Pabsts, loß geworden, und in ihren Ländern, als freygebiethende Herren, sicher regieren können. Es hat sich auch kein Pabst, seit Lutheri Zeit unterstehen dürfen, einen Kayser, König oder andern Reichs Fürsten nach Rom zu citiren; vielweniger hat sich nach Lutheri Zeit ein Reichs Stand, wie schwach er auch sey, vor den päpstlichen Bann gefürchtet. Nicht nur andere Könige und Herren; sondern auch vornehmlich das Französische Reich und die Französische Kirche haben die Ungerechtigkeiten der Pabste dermassen tieff eingesehen, daß sie nicht nur davon öffentlich schreiben; sondern auch, weil sie dem heiligsten Vater nicht viel gutes zutrauen, alle seine Bullen aufs schärffste beurtheilen: und sehen, ob sie dem Glauben und dem Grundregeln des Reichs gemäß seyn. (a)

§. XI.

(a) Man lese Gottlieb Fried. Pekii disp. de ecclesiae gallicanae dissensu a Curia Romana, vom Jahr 1709. und die Histoire du Droit publique ecclesiastique Francois, so Anno 1737. in London heraus gekommen, und erinnere sich aus den ältern Zeiten der Sanctionis pragma-

§. XI. Nun urtheile man, da das Oberhaupt der Kirche sich bloß um weltliche Ehre, Reichthum und Herrlichkeit bekümmert, und so gar Pabst Urbanus VI. der Anno 1378. den Stuhl bestiegen, sich eine dreynfache guldene Krone machen lassen, wie seine untergebene Geistliche mögen beschaffen gewesen seyn? (a) Ist's Wunder, daß man zu der

D 3

Zeit

tiæ, vom Jahr 1438. und der Concordaten vom Jahr 1516. u. s. f.

(a) Man erschrickt, wenn man die alten Concilia liest, was vor Canones daselbst um der Bosheit willen der Geistlichen haben müssen gemacht werden, und da ich in meinen jüngern Jahren alle Theile der Binschen Collection von den Concilien durchgelesen, so habe daraus angemercket; daß ein Canon gemacht worden; Die Geistlichen solten keine geweyhete Hostie zum Feuerbesprechen gebrauchen; P. II. T. III. p. 177. Daß die Geistlichen nicht so viele Zeit auf die Jagd verwenden solten; Daß sie nicht in weltlichen Soldaten-Kleidern gehen solten; Daß sie keine Concubinen halten solten. 2c. Diese Laster alle müssen demnach damahls im Schwange gegangen seyn. Man kan also Mornæo trauen, wenn er p. 450. Historiæ papatus meldet, daß die Geistlichen auf dem Concilio zu Costnitz 450. Huren und

Zeit, nichts von Gottes Wort gewußt? an keine Ausübung der Gottseligkeit gedacht? und ein thätiges Christenthum eine unbekante Sache gewesen? Gewiß! wer sich hiermit blicken ließ, war des Lebens nicht sicher; er hieß alsobald ein Keger und hatte das Feuer zum Lohn. Viele tausend, tausend fromme Bekenner der Lehre Jesu haben zu den Zeiten, dem Feuer sich müssen aufopfern lassen. Denn nachdem Anno 1209. die Inquisition war eingeführet, und Anno 1216. durch den vermeynten heiligen Dominicum noch schärffer war eingerichtet worden, durffte sich keine Seele mercken lassen, daß sie etwas aus Gottes Wort wüßte, oder mit dem päpstlichen Beginnen nicht zufrieden wäre. Und dieß um so viel weniger, weil die Lesung der heiligen Schrift schon Anno 1229. unter Pabst Gregorio IX. auf dem Synodo zu Toulouse dem gemeinen Mann schlechterdings war verbothen worden. Man sehe des gelehrten Frankosens *Harduini* Sammlung der Concilien, im 7ten Theile, p. 173.

S. XII.

300. Comædianten mitgebracht, und das thaten meist die Italiänischen Bischöffe.

§. XII. Die Mißbräuche, so daher in der Kirche eingerissen, sind kaum zu zählen. Viele derselben haben die Päbste selbst wieder abschaffen müssen: Andere aber werden im Papstthum noch bis jezo beybehalten. Dergestalt, daß das Papstthum ein rechter Mischmasch von christlichen, jüdischen und heydnischen (a) Lehren und Ceremonien ist. Wie denn gewiß zu glauben stehet, daß, wenn die Papisten nicht die reichen Klöster hätten, und das gemeine Volk die Bibel lesen (b) und unsre Predigten hören

d 4

hören

(a) Vid. Joh. Christoph. Seldii, Comparat. Papismi & Gentilismi, & F. Valkenieri, eines Franckerischen Theologi, Romam paganizantem; ingleichen Franc. Croji Papatum Ethnicum.

(b) Einige Papisten wollen nicht zugestehen, daß der Pabst die Lesung der Bibel verbotten habe, aber man sehe das andre Concilium zu Toulouse vom Jahr 1229. Capitulo XIV. und ist mir recht, so ist solch Verbot auch in der Quesnellschen Sache wiederhohlet worden. Ich erinnere mich in einen päbstischen Buche es gelesen zu haben, am ausführlichsten zeuget von dem bösen Sinn der Päbster in dieser Sache, Nicol. le Maire in Sanctuario profanis ocluso s. de SS. Bibliorum prohibitione in lingua vul-

hören dürffte, sie in kurzer Zeit das Pabstthum verlassen würden; denn da sie Christen sind, und Christen, doch lieber der Stimme und der Lehre Jesu, als einen Fremden folgen wollen, so würden sie bald einsehen, daß das Christenthum an und für sich, eine ganz andere Sache, als das darunter gemischte Pabstthum sey. Und ich glaube auch gewiß, daß auf keine leichtere Art die Papisten mit uns könnten vereiniget werden; als wenn sie das Pabstthum fahren liessen, und das bloße und reine Christenthum mit uns annähmen. (a)

§. XIII. Seit dem uns der Pabst aus seiner vermeinten Catholischen Kirche durch die Bann-Flüche gegen Lutherum im Jahr 1520. und 1522. ingleichen durch die Anathemata des Concilii zu Trient vom Jahr 1563. ausgestossen, sahe er wohl, wieviel

gari, s. vernacula vom Jahr 1651. und 1662. in 4. welchen aber der sel. D. Joh. Frid. Mayer Anno 1713. in einer besondern Disp. wiederleget hat.

(a) Eben die Gedancken heget der päbsliche Autor der Anno 1681. seine Moyens seurs pour la Conversion de tous les heretiques heraus gegeben.

viel er durch unsere Absonderung eingebüßet hatte, denn zu geschweigen, daß viele Evangelische Fürsten und Herren den Gehorsam ihm aufkündigten, und unterschiedene reiche Stifter seiner Bothmäßigkeit entzogen, auch ihn aus öffentlichen Reichs-Händeln völlig ausschlossen, so mußte er auch wider seinen Willen geschehen lassen, daß der Kelch im heiligen Abendmahl öffentlich eingeführet ward, die Geistlichen wider seinen Willen heyratheten, die Bibel in der Mutter-Sprache gelesen ward, und seine bisherigen fürchterliche Bann-Flüche nur zum Spott wurden, welches denn freylich dem heiligen Vater alles sehr schmerzte, mithin darf man sich nicht wundern, daß desselben Creaturen allerhand Methoden ausgedenket, wie sie uns wieder zur Römischen Kirche bringen möchten, (a) welche aber bishero,

d 5

weil

(a) Des P. Pez, des Jac. Masenii, der Walenburgiorum und des Bischoffs Bosvets Bemühungen hierinne sind bekannt, man kan die verschiedenen Methoden der Papisten ausführlich lesen, in Herrn D. Löschers abgewiesenen Dema, darzu man nehmen kan, was D. J. F. Mayer bey seiner Auflage von Josephi Halli Roma irreconciliabili im Anhange angeführt

weil der Pabst dabey immer in seiner Würde und Gültigkeit, vor wie nach, bleiben wolte, wenig ausgerichtet, o'nn so wenig Christus und Belial, und so wenig Licht und Finsterniß mit einander übereinstimmen, so wenig läst sich das Christenthum und Pabstthum ohne Verletzung des erstern, mit einander vereinigen; welches denn die unsern wohl eingesehen, und dahero ganz andere Methoden zur Vereinigung der Römischen, mit der Evangelischen Kirche vorgeschlagen. Man weiß ja, wie schon zu seiner Zeit Philippus Melanchton davor gehalten, daß wenn wir auch den Pabst vor unsern ersten und obersten Bischoff erkennen wollten, er doch vorher dem Evangelio freyen Lauff lassen, und seine Kirche darnach einrichten müste. Und gewiß, kein leichter Mittel zu solcher Vereinigung der Kirche kan nahms hafft gemacht werden, als wenn, wie schon oben gesagt, das Christenthum vom Pabstthum sorgfältig abgesondert, und das letztere gänzlich abgeschaffet würde. Mir ist zwar nicht unbekannt, daß die Herren Papisten vorgeben; als ob Christenthum und Pabstthum

hat, sintemahl er die bekanntesten Irenicos nach dem Alphabet anführet.

thum einerley wäre, wie mir denn der berühmte Dom-Herr, Johann Thomas Adelsbert Berghauer solches ins Gesicht gesaget, und gar vermerket, daß das Pabstthum das eigentliche Christenthum sey, aber dieses Vorgeben ist leicht zu widerlegen, in dem der Ungrund davon aus Gegeneinanderhaltung eines mit dem andern, bald kan dargethan werden, wir wollen deswegen in etlichen Proben solches vor Augen zu legen, uns nicht verdrüssen lassen. Wir fragen daher:

Was älter sey?

Daß die Bischöffe und Kirchen-Diener einander an Würdigkeit des Amtes gleich seyn, oder darinnen unterschiedene ungleiche Stufen, und etliche wohl gar Herren der Kirche seyn, da jenes die Schrift saget: Matth. XX, 26. Die weltlichen Fürsten herrschen und die Ober-Herren haben Gewalt; so soll es nicht seyn unter euch, sondern so jemand will unter euch gewaltig seyn, der sey euer Diener, und wer da will der Bornehmste seyn, der sey euer Knecht. Und 1. Petr. V, 1. Die Aeltesten so unter euch sind, ermahne ich der Witt-Aelste. So ist dieses Christenthum, und

und der Schrift gemäß; (a) Da man aber in der Römischen Kirche vorgiebt, daß die Bischöffe einige wesentliche (b) Amts-Berrichtungen vor denen gemeinen Priestern, und diese einige wesentliche Amts-Berrichtungen vor denen Diaconis voraus hätten; so ist solches Pabstthum, und ohne Schrift geredet. Wir fragen:

Was älter sey?

Daß ein einziger Lehrer in schweren wichtigen Kirchen-Sachen vor untrüglich angesehen

(a) Dieses haben Claud. Salmasius unter dem Nahmen Walonis Messalini in seinem Tract. de Episcopis & Presbyteris. Casp. Zieglerus de Episcopis Lib. I. c. 3. p. 36. und Buddeus de Ecclesiis Apostol. p. 732. weitläufftig ausgeführt, man sehe auch Justin. Hennig. Böhmerum de Jur. Eccl. Lib. I. c. 22. p. 533.

(b) Vier Dinge eignen die Papisten den Bischöffen zu, die ihm wesentlich allein zukämen, und sonst keine Krafft hätten; 1) die Macht andere Priester zu ordiniren; 2) die Macht das heilige Chrisma oder Salb-Öel zu zubereiten und zu segnen; 3) die Macht einen neuen Altar zu Weyhen; 4) die Macht über seine Priester zu herrschen. Siehe Franc. Costeri, eines bekannten Jesuitens Enchiridion Controversiarum Loco de Sacramento Ordinis p. 547.

sehen und ihm die Entscheidung solcher Sachen anvertrauet werde, oder daß es der ganzen Kirche und Gemeine vorgeleget werde? Das letzte ist der Schrift gemäß; indem der Heyland befiehet, daß, wenn jemand nicht gehorchen wolle, es der Gemeine soll gesaget werden: Wie es auch selbst die Apostel Act. XV. also gehalten: Geschiehet nun dieses, so ist es Christenthum, und in der Bibel gegründet; Daß erste aber behaupten die Papisten, und wollen, daß alles dem Bischoffe zu Rom soll aufgetragen werden; und weil man denselben vor einen untrüglichen Richter ausgiebet, so ist es Pabstthum. (a) Von solchem Irrthum ist

(a) Siehe Colloquium Ratisbonense wie solches von Georgio Ganglero heraus gegeben worden. p. 47. 50. und des Pabstlers Thomæ Hardingi Vorgeben in J. Juelli Gesprächen mit demselben p. 273. Allwo Articulo IV. de Primatu Papæ gehandelt wird. Es ist wahrhaftig recht mit erbarmen anzuhören, wenn die Papisten, dem Pabst, der so oft auch in Glaubens-Sachen gefehlet hat, vor infallibel ausgeben, Petrus selbst hat gefehlet, und ist von Paulo bestraffet worden; Gal. II, 11. wie ist's möglich, daß der vermeinte Jünger über den Meister seyn sollte?

ist die alte Kirche weit entfernet gewesen. Denn wenn sie das geglaubet hätte, würde sie nimmermehr mit so vieler Mühe und Unkosten so oft ganze Concilia gehalten haben. Wir fragen:

Was älter sey?

Daß die Bibel in Glaubens-Sachen der Grund der Wahrheit und die Regel der Entscheidung sey, oder der Pabst im Nahmen der Kirche? Da jenes die Propheten geglaubet Es. VI, 20. und die Apostel vorrecht erkannt, Gal. VI, 16. 2 Petr. I, 19. Rom. XII, 7. so ist es Christenthum: Da aber dieses in der Römischen Kirche geglaubet und öffentlich vertheidiget wird, so ist es Pabstthum

Wenn der Pabst in Glaubens-Sachen was entscheidet, richtet er sich entweder darinn nach der heiligen Schrift oder nicht! Thut er jenes, so ist die Schrift infallibel und ein jeder der sich an die Schrift hält: Thut er aber dieses, was kan solche infallibilität heißen? Der sonst hochgelahrte Venetianische Theologus, Jac. Hyacinthus Serry, hat in seiner Disput. de Romano Pontifice falli & fallere nescio vom Jahr 1732. sich zwar viele Mühe gegeben, die Infallibilität des Pabsts zu behaupten, allein es scheint als ob er nicht so wohl den Pabst, als die Cardinäle vor Unfehlbar dabey mache.

thum und der Schrift nicht gemäß. Man erwäge aber, wie groß dieser Irrthum seyn müsse. Der Heyland hat aus der Schrift mit dem Teuffel disputiret, und ihm das Maul gestopffet, wie auch nicht minder die ersten Pharisäer und Sadducäer daraus wiederleget. Wie? sollten die Papisten ärger als der Teufel und verstockter als die Pharisäer seyn, daß wir nicht mit der Schrift wider sie auskommen sollten? Oder, wollen sie ihre Begner vor ärger halten, daß sie nicht mit der Schrift sie angreifen dürfften? Und ist's nicht wunderbarlich? Wenn wir die Papisten fragen: woher die Vorsechte des Apostels Petri und seiner vermennten Nachfolger zu beweisen seyn, so beruffen sie sich auf die Schrift Matth XVI, 18. und Joh XXI, 17. und wollen, daß in dieser wichtigen Frage die heilige Schrift der Grund und die letzte Regel sey. Gleichwohl wollen sie nicht, daß in andern Religions-Fragen, aus der Schrift die Sache soll entschieden werden. Wie schlecht hierinnen die Papisten verwahret seyn, lässet sich ja wohl leicht daraus schlüssen, daß viel hundert Päbste auf den Stuhl gesessen, die nicht das geringste studiret haben, auch wohl

wohl ihr Lebtag die Bibel nicht gelesen. Wann aber die Papisten von Pabste glauben, und er selbst es sich auch bereden läſſet, daß er in göttlichen Sachen untrüglich ſey; warum haben ſie denn nicht irgend einen Pabſt gebeten, eine völlige Auslegung über die Bibel zu verfertigen, oder, warum hat der Pabſt ſelbſt ſich nicht die Mühe gegeben? Denn auf dieſe Art hätte ja ihre Kirche eine untrügliche Erklärung der Bibel. (a) Wir fragen:

Was älter ſey?

Die heilige Tauffe, oder das ſo genannte Weih Wasser? Weil jene in der Schrift Lucae III, 2. Marc. XVI, 16. gegründet iſt, ſo iſt es Chriſtenthum: Dieſes aber, da es vor des Pabſts Gregorii M Zeiten, d. i. vor dem VIten Seculo, nicht in der Kirche gebräuchlich geweſen, auch nirgends in den Schriften der alten Kirchen Lehrer gefunden wird, ſo iſt es Pabſtthum. Geſetzt auch, es ſey wahr, was einige Papisten vorgeben, daß ſolches Anno 121. vom Pabſt Alexandro I. ſey eingeführet worden; ſo hilfft es nicht zur Sache.

(a) Weitläufftig handelt dieſes alles Petrus Molinæus in ſeinen Glaubens-Schilde ab. p. 33. ſqq.

Sache. Genung, daß die ersten apostolischen Christen nichts davon gewußt. Was aber diese ohne Verlust der Seligkeit haben missen können, dessen können wir auch entbehren. Wir fragen:

Was älter sey?

Die Lehre, daß nur zwey, oder das sieben Sacramente sind? Da uns Johannes, 1. Joh. V, 6. 8. auf die Gnaden-Mittel weist, und derer nur drey zählet, nemlich Gottes Wort, als das allgemeine Gnaden-Mittel, und die Tauffe, nebst dem Abendmahl, als die zwey besondern Gnaden-Mittel; so ist dieses allerdings Christenthum, mithin muß es Pabstthum seyn, wenn man zu diesen zweyen Sacramenten noch 5. andere hinzugesetzt, und 7. Sacramente zu zählen angefangen. Ganzer 1200. Jahr hat die Kirche von dieser Anzahl nichts gewußt. Hugo de Sancto Victore, ein Augustiner zu Paris der Anno 1140. gestorben, ist der erste der in seinen observationibus ecclesiasticis L. I. c. XII. mit dieser Zahl aufgetreten, von welchem Petrus Lombardus, der in eben dem Seculo gelebet, diese Meynung angenommen. L. IV. Sentent. Dist. II. Und obwohl dieser Scholasticus in allen seinen Sätzen

e

ken

zen sich sonst auf die Patres berufft; so weiß er doch hier keinen Zeugen anzuführen. Und es stehet dahin: ob die damahlige Kirche dieser Meynung bengetreten wäre, wenn nicht Pabst Lucius III. der Anno 1187. den Römischen Stuhl bestiegen, unter Verkündigung des Bann-Fluches es gebothen, oder auch das Concilium Florentinum Sec. XV. solches nicht bestätigt hätte. Denn, noch Anno 1472 schrieb der berühmte und gelehrte Cardinal und Bischoff zu Ravenna Bessarion, in seinem Buch de sacramento eucharistiæ, daß von Christo nur zwey Sacramente eingesetzt wären; welche Anzahl auch der bekante Scholasticus, Alexander Alensis, der Anno 1245. zu Paris gestorben, P. IV. Qv. VIII. artic. II. über die Sententias Lombardi behauptet. Wir fragen:

Was älter sey?

Die Austheilung des Kelches, oder die Beraubung desselben im heiligen Abendmahl? Jedermann weiß, daß jene von Christo selber eingesetzt. Matth. XXVI, 27. und von Paulo der Kirche anbefohlen worden. 1. Cor. XI, 23. 25. Mithin ist es Christenthum: Diese aber ist zuerst von einigen Kezern eigenmächtig angefangen worden, welche aber

von

vom Pabst Gelasio I. Anno 492. durch eine besondere Bulle verbannet worden, daß daher die Papisten krafft dessen, noch alle unter dem päbstlichen Banne sind. Die Mönche zu Clugny in Franckreich haben am ersten, aus selbst erwählter Devotion, da sie täglich communicirten und nicht täglich Wein trincken wollten, die Auslassung des Kelches angefangen. Und die Nachwelt hat sich gewundert, woher auf der grossen Versammlung zu Costnitz Anno 1415. solche Gewohnheit bestätigt worden, da doch nach wenig Jahren, nemlich Anno 1437. Pabst Clemens VI. dem Könige in Franckreich den Kelch schlechterdings erlauben müssen; Wie denn auch auf den neuesten Concilio, nemlich zu Trient 50. Prälaten davor gestritten, daß man den Kelch wieder einführen möchte. Dieses muß also nothwendig Pabstthum seyn. Und gewiß in keiner Sache werden die Papisten in solcher Blöße angetroffen, als hier; (a) Und man kan aus der Kirchen-

(a) Da die Papisten unsere Bibelmäßige Lehren und ächte Christliche Religion so ganz abscheulich verlästern, wie aus des heißigen Weißlingers Friß Vogel oder stirb, ingleichen des Herrn Berghauers Apologie des Nepomu-

Historie darthun, daß diese Päpstliche Bosheit vieler tausend, tausend und abermahl tausend Christen Blut gekostet. Wer weiß nicht, daß der schwere und harte Hussiten Krieg bloß deswegen geführet ward, daß man dem Pabst die Zulassung des Kelches abzwingen wollte? Wir fragen:

Was älter sey?

Daß man das heilige Abendmahl vor ein Danck- und Gedächniß-Mahl, des Todes Christi, oder vor ein Mess-Opffer vor Lebendige und Todte halte. (a) Wir lesen
1. Cor.

ceni erhellet. Was für ein Lerm würde nicht seyn, wenn sie uns in solcher Blöße finden solten, wie wir sie finden.

(a) Ehemahls war das Wort Messe ein unschuldiges Wort, und bedeutete die Handlung des heiligen Abendmahls; heut zu Tage aber macht die Messe fast den ganzen äusserlichen Gottesdienst bey den Papisten aus. Der Haupt-Irrthum hiebey ist, daß man vorgiebt, Christus habe sich, ehe er noch am Creuz geopfert worden, unter dem Brodt und Wein bey der Einsetzung des Abendmahls Gott unter dem Brodt und Wein geopfert, und hernach erst das Sacrament des Altars eingesetzt. Weil nun Christus zu seinen Jüngern gesagt: Solches thut zu meinem Gedächtniß;

1. Cor. XI, 26. daß das erstere von Paulo behauptet werde: Nithin ist es Christenthum. Das letztere aber muß daher Pabstthum seyn; weil Bellarminus selbst aus den Lehrern der ersten 600. Jahren nach Christi Geburt, keinen für die Messe anzuführen weiß. Pabst Agatho hat die Messe erst Anno 680. eingeführet, und Pabst Innocentius III. hat 1204. den Meß-Canonem in Ordnung gebracht. Nithin siehet man wie unbekannt diese Sache den ersten Christen gewesen. Wie denn auch M. Conrad Hagerus Anno 1340. die Messe öffentlich vermorffen hat. Wir fragen:

Was älter sey?

Daß wir im heiligen Abendmahl Brod und Wein empfangen, oder, daß beydes in den Leib und Blut Christi verwandelt werde? Das erstere muß daher Christenthum seyn; weil Paulus 1. Cor. X, 16. schreibt: Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi, das Brod das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?

e 3

Was

so meynen die Papisten, der Priester müsse Christum stets in der Messe opffern.

Wahrlich, wo zweene Sachen mit einander Gemeinschaft haben sollen, da müssen sie beyde gegenwärtig seyn: Mithin muß Christi Leib und wahres Brod, ingleichen Christi Blut und wahrer Wein zugestanden werden. (a) Die Kirchen-Historie weist, daß der Erz-Bischoff Odo zu Canterbury welcher Anno 959. gestorben, und sonst Severus zubenahmet wird, die Lehre von der Verwandlung zuerst aufgebracht hat, von welchem sie der bekante Lanfrancus ebenfalls Erz-Bischoff allda, im eilfften Seculo geerbet, auf welchen Petrus Blesensis ein Archidiaconus im 12ten Seculo sie angenommen, welcher auch das Wort transubstantio am ersten gebrauchet. (b) Doch ist dieses bloß eine Privat-Meynung gewesen, daran die Kirche keinen Theil genommen: Wie den Petrus Lombardus selbst L. IV. sentent. Distinct. X. & XII. befennet, daß

-
- (a) Die Ubereinstimmung unserer Lehre mit den alten Patribus in dieser Sache beweiset Joseph Bingham T. VI. originum p. 452. 453. seqq.
- (b) Man lese des hochberühmten Zenaischen Theologi Herrn Joh. Georgii Walchii Historiam Transubstantiationis pontificiae vom Jahr 1738. in 4.

daß in dieser Sache nichts fest gesetzt sey. Nichts destoweniger fuhr Pabst Innocentius III. Anno 1215. auf dem vierdten Concilio in Lateran zu, und erklärte die Verwandlung des Brodtes und Weines in dem Leib und Blut Christi für einen Haupt-Artickel der ganzen Christlichen Kirche. (a) Wir fragen:

Was älter sey?

Daß Christi Leib und Blut im heiligen Abendmahl unter dem Brod und Wein mit Dancksagung gegessen und getruncken werden, oder daß man solches Brod und Wein anbete, herum trage und am Frohnleichnamts-Feste öffentlich zur Schau aufstelle? (b) Jenes, wie bekant, wollen Christus selber und Paulus haben; mithinn muß es für Christenthum geachtet werden. Das letztere aber gehöret deswegen zum neuen Pabstthum (c) weil Pabst Innocentius III. solches

e 4

ches

(a) Man sehe des seligen J. W. Jani fürtreffliche Disp. de Liturgia eccles. Evangelicæ und Christiani Ludov. Schlichteri Comment. Historico Theologicam de abusibus evcharisticis. Hallæ 1734.

(b) Balth. Bebelius handelt hievon weitläufftig im Bericht vom Frohnleichnamts-Fest, vom Jahr 1685.

(c) Man sehe Bingham's Origines T. VI. p. 468.

ches erst Anno 1090. befohlen, dessen Befehl sein Nachfolger Honorius III. Anno 1216. bestätigt; das Frohnleichnam's-Fest aber ist noch neuer, indem es erst Anno 1240. im Stifft Lüttich aufgekommen, und darauf vom Pabst Urbano IV. Anno 1264. der Kirche aufgedrungen worden. (a) Weil es aber gleichwohl wiederum unterlassen ward, hat es Pabst Clemens V. Anno 1311. erneuert, bis es vom Pabst Johanne XXII. Anno 1316. bestätigt und mit dem Ablass von 1300. Tagen, begnadiget worden. (b) Wir fragen:

Was älter sey?

Daß

-
- (a) Das päpstliche Diploma hiervon liefert uns der fleißige Herr Lünig in Germania S. diplomatica. p. 405. Man sehe auch hiervon des gelehrten Französischen Reformirten, Dan. Chamier Panstratiam Catholicam T. IV. Lib. VII. c. 4. und selbst des, von aussen zu zwar höflichen, aber gegen uns sehr ergrimnten Canonici, Herrn Berghauers Apologiam Joh. Nepomuceni. Dillingen, 1730. in 4. p. 65.
- (b) Was der päpstliche Ablass vor eine betrügerliche Sache sey, läßt sich darans schliessen, daß er nur der Sünden-Straffe hebet, aber nicht die Schuld. Nun aber ist keine Sün-

Daß die Geistlichen verehlicht leben oder
auffer der Ehe bleiben müssen? Jenes, muß
für Christenthum gerechnet werden, weil
Paulus 1. Tim. III, 2. spricht: Es soll ein
Bischoff unsträfflich seyn, eines Weibes
Mann: Dieses aber schreibet sich aus dem
Pabstthum her, und hat gewiß nicht weni-
ge Mühe gekostet, ehe es konnte eingefüh-
ret werden. (a) Schon auf dem Concilio
zu Nicæa im 4ten Seculo solte den Geistli-
chen die Ehe verbothen werden. Allein der
bekannte Paphnutius aus Thebais hinter-
trieb es mit großem Eyser. (b) Doch in
dem drauf folgenden Concilio Elibertino zu
Granada in Spanien, ward sie am ersten un-
tersaget: Wenige Geistliche aber fehreten
e 5 sich

den, Schuld ohne Straffe. Wer jenes nicht
hebt, gewiß auch diese nicht.

(a) Man kan hiervon Binghami origines nachle-
sen, T. II. p. 158. & 162.

(b) Jedermann weiß, von was für hohen Alter
die so genannten Canones Apostolici gehalten
werden, und sonderlich von den Papisten,
gleichwohl stehet Can. V. Ne quis Episcopus
Presbyter aut Diaconus sub prætextu Sacri ordi-
nis Uxorem rejiciat. Joach. Hildebr. de Con-
cil. p. 24.

sich daran. Pabst Gregorius M. erneuerte im 6ten Seculo das Verboth mit grosser Schärffe; aber wiederum vergebens. Pabst Innocentius II. versuchte es Anno 1138. in Engelland wiederum; doch auch ohne Würckung. Gregorio VII. hatte es geglückt, daß schon Anno 1074. auf sein Verbot die Geistlichen in Deutschland aussere der Ehe blieben. In andern Ländern, als, in Schweden und Böhmen ist die Priester-Ehe noch länger beybehalten worden. (a) Ist's nicht wunderlich, daß die Ehe von den Papisten für ein Sacrament oder heilige Sache gehalten wird, und gleichwohl diejenigen, so die Heiligsten auf Erden seyn sollen, sich dessen nicht bedienen dürffen? (b) Wahrlich, die Papisten müssen schamroth werden, wenn sie lesen, daß das von Paulo mit unter die Teuffels-Lehren gerechnet werde, wenn

(a) Siehe M. S. G. H. nichtiges Alterthum der Römischen Kirche vom Jahr 1735. p. 234. Was aber hiervon im Concilio Tridentino gestritten worden, erzehlet Herr Christian Hecht, in der Historie dieses Concilii p. 668.

(b) Siehe D. Matthiæ Höens, Evangelisches Hand-Büchlein. p. 151. seqq.

wenn man verbiethet ehelich zu werden. (a)

1. Tim. IV, 3. Wir fragen weiter:

Was älter sey?

Das Gebet des HErrn und Vater Unser, oder aber das päpstliche so genannte Pater-Noster und Rosencranz? Zenes, muß Christenthum seyn, weil es der liebste Heyland uns gelehret hat; Matth. VI, 1. Luc. XI, 2. Dieses aber muß zum Pabstthum gerechnet werden, weil es erst von Petro Eremita zu Anfange des 12ten Seculi, wie einige (b) davor halten, erdacht worden: Doch gesetzt, es sey auch von dem heiligen Dominico erfunden, oder von Alano de Rupe, wie andre vorgeben; So hilfft das doch nichts zur Sache, es bleibet einmahl, wie sonst eine menschliche Erfindung. Pabst Gregorius XIII. hat auch erst im Jahr 1573. das Ehren-Fest des Rosencranzes unter dem Titul S. Maria de Victoria eingefezet, und auf den 1. Octobr. verordnet. (c) Es bestehet

(a) Diesen Ausspruch des Apostels erkläret weitläufftig Joh. Henric. Heideggerus in Tumulo Concilii Trident. P. II. p. 625.

(b) Polydor. Vergilius de Rerum Inventoribus Lib. V. c. IX. p. 238.

(c) Siehe Joh. Frid. Mayeri Disp. de Rosario.

het aber der Rosen-Cranz aus einer Schnur Corallen oder Kugelchen, daran stets 10. kleine Kugelchen und dann eine grosse folget, an jener zehlet man die Ave Maria, an diesen, das Vater Unser ab, mithin bestehet der grosse Rosen-Cranz aus 150. Englischen Grüßen und 15. Vater Unser. (a) Es heisset aber solche Gebets-Schnur ein Rosen-Cranz, weil Maria wie eine Rose unter den Jungfrauen anzusehen seyn soll. (b) Wir fragen:

Was älter sey?

Die drey Haupt-Stände in der Christlichen Kirche, nemlich der Lehr-Nehr- und Wehr-Stand, oder der, im Pabstthum so hochhabene ledige oder Mönchs- und Nonnen-Stand, jene, finden wir in der Schrift als Genes. III, 19. 2. Chronic. XIX, 6. 7. 1. Cor. IV, 1. Rom XIII, 1. gegründet, einfolglich müssen sie zum Christenthum gehören, von diesem weiß die Schrift nichts, und obgleich der König David, Hiskias und Josia als fromme Könige

- (a) Es haben die Papisten auch einen kleinen Rosen-Cranz, der bestehet aus 50. Ave Maria und aus 5. Pater noster.
- (b) Vid. Jerem. Drexelius T. I. Operum opusculo XIII.

Könige gerühmet werden; so lieset man doch nicht, daß sie ein Kloster gestiftet. (a) Man weiß auch von keinen Mönchen oder Nonnen in der Bibel. Dieser Stand muß also zum Pabstthum gerechnet werden. Seine Neuigkeit verräth seine Unnützigkeit. Etliche wollen ihn vom Antonio dem Einsiedler aus dem IV. Seculo herführen. (b) Über dieses so hatte es mit den ersten Mönchen eine ganz andere Beschaffenheit als iezo, denn entweder lebten sie vor sich in der Einöde, und erwurben durch ihre Hand ihr bedürffendes Brodt, oder lebten zusammen als Cœnobiten, und studirten, mochten aber wieder heyrathen, wenn es ihnen beliebte, iezo aber müssen sie alle, das Gelübde der freywilligen Armuth, der immerwährenden Keuschheit und des blinden Gehorsams angeloben; es ist aber ungewiß, wer diese Gelübde eingeführet; gewiß aber ist es, daß sie Seculo VI. auf dem andern Toletanischen Concilio und vom Pabst Cælestino

(a) Der alte Kirchen-Lehrer Bernhardus, 10 Anno 1153. gestorben, hinterläßt die Schande, daß durch seine Bemühung 160. Klöster gestiftet worden.

(b) Siehe Rud. Hospinianum in seinem Buch de Origine Monachatus.

Iestino III. An. 1190. verworffen worden. (a)

Wir fragen:

Was älter sey?

Daß man den einigen wahren Gott anbetet und demüthigst verehret, oder die Heiligen und Engel im Himmel, und sonderlich die Jungfrau Maria? (b) Wenn jenes nicht wäre, so wären wir noch Heyden. Weil aber vor die Wahrheit die ganze Heilige Schrift redet; so muß es allerdings ein Hauptstück des Christenthums seyn. Dieses aber schreibt sich bloß aus dem Pabstthum her. Kein Patriarch, kein Prophet, kein Apostel hat jemahls vor einem Bilde gekniet, es religiös verehret

(a) Daß schlimmste hiebey ist, daß die so ins Kloster gehen, ihren Nahmen ändern, und so zu reden ihrer Tauffe entsagen müssen, siehe Eliæ Veilii Considerationem Anabaptismi Monachialis.

(b) Wie greulich sich ehemahls die Collyridianer im Marien-Dienst vergangen, ist aus der Kirchen-Historie bekant, iezo sind die Papisten an ihrer Stelle gekommen, Antonius ein Dominicaner und Erzbischoff zu Florenz, der Anno 1459. gestorben, beschreibt in seiner Summa Summarum P. IV. tit. 15. c. 44. ihre Erönung nicht anders, als ob er es mit angesehen. Siehe Joh. Sam. Adami Prüfung des Pabstthums p. 34.

verehret oder angebetet. Das berühmte Concilium Elibertinum zu Granada in Spanien, hat Anno 385. die Bilder in der Kirche zu haben, erlaubet, und bis aufs Jahr 680. weiß man von keiner Bilder-Verehrung. (a) Erst auf dem elenden neuen Concilio zu Nicæa, im Jahr 788. hat man der Eitelkeit der Kaiserin Irene und der Leichtfertigkeit Pabsts Hadriani I. gewillfahret, und den Bilder-Dienst beschlossen. Doch haben die ehrlichen Deutschen sich hieran nicht gefehret, sondern auf der Versammlung zu Franckfurt am Mayn Anno 794. ausgemacht, daß man die
Bilder

(a) Man kan nicht nur sagen, sondern es sind auch würcklich ganze Bücher von der Verehrung der Bilder geschrieben worden; wer kennet nicht unter den Gelehrten des reformirten Theologi Joh. Dallæi Buch? de Cultibus religiosis Latinorum. Sonst wundern wir uns billig, mit was vor Gewissen uns die Papisten beschuldigen wollen, als ob wir Feinde der Heil. Jungfrau Mariâ, und Ehrenschänder von derselben wären, man sehe Berghauers Apologie p. 119. u. f. f. Da in unsre Kirche dieses eine unerhörte Sache ist, und kein Mensch weder von sie was böses dencken noch reden wird. Die Abgötterey bestraffen wir, die im Pabstthum mit derselben getrieben wird.

Bilder zwar in den Kirchen leiden, aber durchaus nicht verehren wolle. Erst im XIII Seculo hat der abgöttische Breuel überhand genommen, und gewiß, in diesem Punct trägt die Römische Kirche das Mahlzeichen des Heidenthums öffentlich an der Stirne. (a) Kein Türcke, kein Jude, kein Socinist, kein Reformirter, und kein Lutheraner beten vor einem Bilde; allein die Heyden und Catholicken hefften die Majestät des Höchsten an ein elendes Bild. Man frage einen Juden, ob er glaube, daß solcher Bilder-Dienst, dergleichen die Papisten treiben, mit dem Sinn

(a) Der Durchlauchtige Autor des Sinceri und discreti Catholici bedauert selbst, daß seine Glaubensgenossen in der Bilder-Verehrung und Anruffung der Heiligen zu weit gegangen, gestehet auch öffentlich, daß die Papisten nicht im Stande wären, hierinn auf der Lutheraner oder Reformirten Einwürffe zu antworten, er berufft sich auf Petri Camusii, Bischoffe zu Bellovai, Buch: Replique sur l'honneur qui se doit à lâ S. Vierge Marie, so er wider den berühmten Carl Drelincourt geschrieben, und bekennet, daß er den Fürhern gezogen. Man sehe des seligen Andreae Kuhnens discretum Catholicum Autocatacritum, vom Jahr 1677, in 4. P. 74. 75.

Sinn des ersten Gebots Gottes bestehen könne? Er wird mit Nein, antworten. Wie? sollen Christen denn nicht besser als ein Jude, den wahren Verstand der zehn Gebote Gottes wissen? Der Staats-Minister würde ja ein Narr seyn, der sich vor seinem Pferde bücken und schmiegen, und nachgehends vorgeben wollte, er verehere nicht das Pferd, sondern den König, in, oder unter dem Pferde; und ein lebendiges Pferd ist ja wohl mehr als ein geschnitztes und gemahltes Bild. Keine Creatur ist würdig noch fähig, daß die Majestät des Höchsten in derselben (a) verehret werde. Genung, daß wir
die

(a) Der bekannte Papist Gregorius de Valentia will in Disp. VI. de Idololatria puncto 3. einen Unterscheid machen, unter dem materiale und formale der Abgötterey, und meynet, man könne einem Bilde wohl die Ehre anthun, die Gott allein zukommt, aber im Herzen müsse man das Bild nicht so hoch schätzen als Gott, sondern das Herz müsse in der Verehrung des Bildes allein auf Gott gerichtet seyn; Allein wovor würde man die Ehefrau halten, die da gestünde, sie hätte einen fremden zwar die Gefälligkeit erwiesen, die sie bloß ihrem Manne schuldig, aber in ihren Gedancken hätte sie

f

die Bilder gerne dulden, genung, daß wir keinen Heiligen verunehren noch schimpffen, sondern sie in Ehren halten; eine Anbethung wollen sie nicht haben, Gott will sie auch nicht erlauben; gesetzt, die Heiligen wüsten auch unsere Noth, so macht doch die Allwissenheit keinen Grund der Anbethung aus, sondern die Allmacht wird dazu erfordert; welcher vernünftiger Mensch hat je die Heiligen vor allmächtig ausgegeben? Wir fragen:

Was älter sey?

Daß man alle dienliche und gesunde Speisen mit Dancksagung empfahe, oder von etlichen sich enthalte, und ein gebothenes Fasten auf sich nehmen muß? Das erstere ist in der Schrift erlaubt. 1. Cor. X, 25. Col. II, 16. 1. Tim. IV, 4. Within kan es mit dem Christenthum bestehen: Hergegen muß es Pabstthum seyn, wenn man Milch, Eyer

niemanden anders als ihren Mann gehabt. Siehe Andreae Kühnens discretum Catholicum Autocatacritum p. 107. 108. und Jac. Heerbrandi Disput. de multiplici & horrenda Pontificiorum Idololatria, vom Jahr 1575. welche dem Gregorio de Valentia vornehmlich entgegen gesetzt ist.

Eyer und Fleisch verbiethet; Fische aber, Confect und allerhand Kraut Zugemüse, erlaubt. Ja was das ärgste ist, aus solchem delicatesen Fasten noch ein Verdienst herleiten will? In der alten Kirche findet man zwar ein freywilliges Fasten; aber kein Gebotenes. Der Pabst Leo M. hat erst im Jahr 460. die Kühnheit gehabt, über der Christen Magen, Mund und Appetit zu gebiethen; welche Tyrannen Pabst Gregorius M. nachgeahmet. Und muß man sich wundern, daß das achte Toletanische, und das sechste Constantinopolitanische Concilium solches pharisäische Wesen bestätigt. Doch, was Geld einbringet, ist in Rom stets angenehm gewesen: Und daß die Fasten den Römischen Bischöffen nicht wenig einbringen, kan man daraus schlüssen; weil diejenigen, so die Freyheit haben wollen, in den Fasten Fleisch zu essen, solches theuer bezahlen müssen. Denn aus der taxa cancellariæ romanæ, welche Anno 1520. zu Paris heraus gekommen, ist zu ersehen, daß eine einzelne Person viele Ducaten, eine ganze Familie noch mehrere Ducaten und eine ganze Stadt eine sehr grosse Summe Geldes zahlen müsse. Wir fragen:

f 2

Was

Was älter sey?

Daß man die Irrenden aus der Schrift überzeuge, und wenn sie nicht glauben wollen, als eigensinnige Ketzer mende, und sie Gott überlasse; oder daß man sie mit Feuer und Schwerdt vertilge? (a) Daß das erste recht sey, lehret die heilige Schrift Tit. III, 10. und das Exempel Christi und seiner Apostel, welche um des Unglaubens willen, keinen Juden oder Heyden getödtet oder verbrannt, mithin ist es Christenthum. Im Pabstthum aber wird hierinnen ganz greulich verfahren, und ist dasselbe recht truncken worden vom Blute der Heiligen. Im zwölfften Seculo kam es auf, daß man die, so dem Unwesen des Pabsts widersprachen, Ketzer nennete; welches ein altes Bulgarisches Wort ist, und damahls mit mehrern Abscheu verknüpffet war, als wenn man jemanden einen Erzk-Heren-Meister nennete. Und im 13ten Seculo wurde unter der Regierung Kaisers Friderici II. die teuflische Unart eingeführet, daß die, so nicht alle papistische Greuel billigten, verbrannt wurden.

Die

(a) Nic. Hunnius in Pelle ovina, p. 1211. §. 935. num. II.

Die Waldenser, so noch ein Überbleibsel, von der ersten apostolischen Christen, und Nachfolger im reinen Christenthum waren, sind Zeugen von der Grausamkeit der Päbste in dieser Sache. Diese lehrten aus der Schrift; lebten nach der Schrift; und ermahneten durch die heilige Schrift: Jedermann ehrete und liebe sie auch anfänglich, aber, da sie Anno 1164. ihrer Lehre wegen in Rom bekannt wurden, hat der Pabst nicht eher geruhet, als bis er sie entweder unter seinen Gehorsam gebracht oder gänzlich vertilget hätte. Im 12ten Seculo sind über 70000. derselben getödtet, und am manchen Tage 40, 50. und noch mehr verbrannt worden. Sie wurden von unterschiedenen Päbsten in den Bann gethan; man predigte das Creuz wider sie, und wurde ihnen ganz schrecklich mitgespielet, daß man wohl sagen kan, es sey an ihrer Befehrung nicht apostolice, sondern pistolice gearbeitet worden. (a) Wem ist unter uns das traurige Exempel des seligen Johann

f 3

Huf

(a) Daß auch mit viel tausend Protestanten in Franckreich und in den Niederlanden eben so umgegangen sey, hat Paulus Crocius in seinem grossen Martyrer-Buch bewiesen.

Hussens unbekannt? und gewiß, wenn der Pabst dürffte und könnte, es würde uns nicht besser gehen: Denn man hat noch nie gelesen, daß irgend ein Pabst diese Türckische Grausamkeit gemißbilliget und verdammet hätte.

§. XII. Siehe, geliebter Leser! so groß ist der Unterscheid zwischen dem Christenthum und Pabstthum. Und wie leicht sollte es uns nicht seyn, eben dieses in noch mehr Artickeln zu zeigen. (a) Indes, da wir die Papisten vor ein Theil des Christenthums erkennen, muß es vor möglich gehalten werden, daß sie mit uns könnten einig werden, doch sind nur zwey Wege hierzu vorhanden, entweder, daß wir unser Christenthum fahren lassen und ihr Pabstthum erwehlen, oder, daß sie dieses fahren lassen und unser Christenthum ergreifen (b)

So

(a) Mit mehrern hat es auch würcklich gezeiget der selige Nic. Hunnius in *Pelle ovina Romanæ ecclesiæ detracta* c. IV. & V. p. 108 - 204.

(b) Vielleicht möchten einige gedencfen, es wäre auch noch ein dritter Weg möglich, nemlich, daß wir zu beyden Theilen etwas nachlieffen, oder von einander annähmen, und freylich hielten dieses die Verfasser des Interims welches

So wenig man nun jemanden anrathen kan, daß er sein Licht soll auslöschten, und die Finsterniß über sich nehmen, so wenig man jemanden rathen kan, daß er seine Edelgesteine wegwerffen, und davor gemahltes Glas annehmen solle. So wenig kan man vernünfftig begehren, daß wir zum Pabstthum übergehen solten. Nicht nur einen verständlichen und vernünfftigen Gottesdienst, sondern auch Gottes Wort und die Sacramente müsten wir auf die Art einbüßen; und welcher Verlust kan grösser seyn? Hergegen verliert ein Papist nichts wichtiges noch nöthiges, wenn er sich zu unserer

f 4

serer

Anno 1548. d. 15. May publiciret ward, vor möglich; Allein der Erfolg zeugete, daß solches Unternehmen vergeblich gewesen. Christenthum kan unmöglich Pabstthum werden. Siehe Josephi Halli Romam irreconciliabilem, vom Jahr 1612. welches schöne Büchlein der berühmte Joh. Frid. Mayer, Anno 1706. wieder auflegen lassen. Wo Lügen und Wahrheit zusammen gemenget werden, kommt immer ein unreiner Sauerteig heraus. Die Galater wolten die Gnade Christi und des Gesetzes Wercke, in dem einigen Artickel von der Rechtfertigung zusammen nehmen, aber was saget Paulus darzu? Galat. V, 2. 4.

ferer Kirche befehret. Wir haben in unsrer Religion nichts mit Menschen, noch mit Todten-Knochen, oder andern unnützen Reliquien zu thun, sondern allein mit GOTT und seinem Sohn Jesu Christo durch Den heiligen Geist, im Glauben nach der Schrift zu einem frommen Leben auf Hoffnung der ewigen Seligkeit. Wir wollen ein mehrers sagen: Die Papisten mögen uns heraus geben, alles was bey ihnen noch Christenthum heissen kan, und dann mögen sie sagen, ob ihr nackendes Pabstthum nicht einer neuen Art des Heidenthums ähnlich sehen werde? Hergegen können wir mit aller Freudigkeit was nur Pabstthum bey uns heissen könnte, heraus geben, und wir behielten dennoch das reine Biblische und Apostolische Christenthum; ein Papist, der in unsre Kirche kommt, findet nichts, das ihn ärgern könne. Er findet da Bilder, zum guten Andencken; er höret geistreiche Lieder und Predigten, er vernimmt die Fürbitte für die Könige (a) und

(a) Wenn die Papisten unsere Lehre bey den hohen Obern verhasst machen wollen, pflegen sie vorzugeben, wir versündigten uns an der Majestät der Gesalbten, die der Römischen

und für die Obrigkeit, wie auch vor alle Stände; er siehet darneben die Sacramenta nach der Einsetzung Christi austheilen; ein
 f 5 Unchrist

Kirche zugethan wären, wenn wir ihre Lehre vor irrig und ihre Irrthümer vor verdamulich hielten; wie dieses Fündlein Monk. Weislinger in seinem Friß Vogel, meisterlich zu spielen gewußt. Allein, so wenig, gelehrte Könige, Fürsten und Herren dadurch beleidiget werden können, daß grosse Philosophi und Mathematici die Unrichtigkeit, derjenigen Grund-Sätze zeigen, denen grosse Herren vielleicht können ergeben seyn, so wenig leiden sie an ihrer Hoheit, wenn Theologi, die Wahrheit wider die Lehr-Sätze, welche grosse Herren vor wahr halten möchten, und doch nicht sind, vertheidigen. Inter illud quod justum oder injustum ist; können weltliche Richter einen Ausspruch thun, aber nicht unter dem was wahr oder falsch sey. Man sehe des seligen Nic. Hunnii Innocentiam Lutheranorum in puncto Injuriarum ex asserto Romani Pontificis Anti-Christianismo in Romanum Imperatorem ac status Catholicos redundantium, nec non violatæ pacificationis religiosæ: contra Jesuitarum delationes antehac, per necessariam depulsionem assertam, nunc vero &c. immotis fundamentis stabilitam & defensam Lubecæ, 1671. in 8. worinnen die Sache vortrefflich erörtert worden.

Unchrist müste der seyn, dem dieses ärgern wollte! Allein wie viele Dinge müssen uns nicht ärgern, wenn wir in päbstliche Tempel kommen? Wir sehen ein Heydnisches Besprengen mit Weihwasser; hören einen Gottesdienst in fremder Sprache halten, und sehen den Priester, an statt des heiligen gesegneten Kelches, mit einem Spühl-Kelch bey dem Abendmahl herum gehen, des abgötischen Wesens mit den Bildern nicht einmal zu gedencken. Gewiß! wenn diese Dinge in der Bibel stünden, würden wir sie genauer beobachten, als die Papisten; indem ja Welt bekant, daß bey uns die Bibel mehr gelesen werde als bey ihnen: Aber wir fragen, bey Erblickung gedachter Übungen bey dem Gottesdienst billig: Wo stehets geschrieben? Doch mercket! womit ein gewisser Jesuit (a) dieß alles beschönigen will, er spricht: Wann eine Sache in der ganzen Römischen Kirche gehalten wird, und man den Anfang bey keinem Bischoff, bey keinem Pabst, bey keinem Concilio finden kan, so ist es ein

(a) Der Autor des Römischen Catholischen Catechismi, Licht in den Finsternissen genannt, vom Jahr 1723. pag. 30.

ein Zeichen, daß die Apostel solches mündlich gelehret haben. Allein, wer siehet nicht, wie nichtig dieses Vorgeben sey? Kan nicht der Unverstand, Aberglaube und Eigendünckel, viele tausend Dinge aufbringen, die die Kinder und Kindes-Kinder nachmahls fortpflanzen? Zudem, so können wir ja von allen Arten des Aberglaubens anzeigen, wo, und wann sich derselbe entsponnen. (a) Kein besseres, sicheres und unschuldigers Mittel also zu unser und der Papisten Vereinigung ist, als dieses: Daß sie dem Pabstthum absagen, und das lautere Christenthum annehmen: (b) Wie aber das wahre Christenthum müsse verstanden, und wie davon

Davon

(a) Man sehe die Schrifften die wir schon oben angeführet, und nehme darzu des berühmten Herrn Benedicti Pictets Scrutinium Religionum Conc. IV. p. 278. seqq. allwo er die Jahre anzeiget, wie die Päpstlichen Mißbräuche aufgekommen.

(b) Daß dieses die Papisten thun werden, stehet nicht zu vermuthen, indefs dienet es uns zur Stärckung im Glauben; denn wer von uns zum Pabstthum übertritt, muß entweder gar keine Religion, oder keinen gründlichen Begriff von der wahren Religion gehabt haben.

davon müsse gelehret und schriftmäßig geredet werden, erklären unsere Glaubensbücher.

§. XIII. Was der Inhalt unserer Glaubensbücher sey, wird in nachfolgenden kurzen Auszuge gemeldet werden. Die Augspurgische Confession ist von wenigen, aber wahrhaftig beherzten Chur und Fürsten nebst andern Reichs-Ständen dem mächtigen Kayser Carolo V. übergeben worden; welches gewiß eine solche heroische Sache war, die wir nicht genung bewundern können. Nur fünff Fürsten und zwey Reichs-Städte hatten anfangs die Augspurgische Confession unterschrieben, (a) und welche Macht war es nicht, die sie wieder sich hatten?

(a) Man lese was die Scribenten der Historie der Augspurgischen Confession anführen. z. E. Der selige D. Gottlieb Wernsdorff in Historia A. C. Wittenb. 1705. in 4. Herr Ernst. Sal. Cyprianus in der Historie der Augsp. Confess. Gotha 1730. in 8. und der selige Christian August Salig, in der vollständigen Historie der Augsp. Confess. Halle 1730. in 4. wie auch der sel. Probst zu Berlin Joh. Gustav Reinbeck, in der Vorrede zum I. Theil seiner Betrachtungen über die Augsp. Confess. vom Jahr 1733. in 4.

ten? Warlich! man muß sich wundern, woher die Stadt Keutlingen, die weder groß noch reich ist, solchen Helden-Muth bekommen, daß sie sich mit unterschrieben. Unsere gottselige Bekenner haben diese Confession in zwey Theile abgefasset, weil es die damahlige Noth also erforderte: Die Papisten hatten uns nicht nur der Ketzerey, sondern auch der Trennung von der wahren Kirche, oder des Schismatis beschuldiget, wider beydes mußten wir uns vertheidigen, in der Abhandlung von den Glaubens-Lehren zeigten wir: daß unser Bekänntniß mit Gottes Wort und den drey ältesten Symbolis, nemlich, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen übereinkäme; in der Abhandlung von den Mißbräuchen ward gezeigt, daß wir Grund hätten, viele päpstliche Dinge zu verwerffen, weil sie in der ersten Kirche nicht gegründet, und viel ärgerliches bey sich führeten. (a) Der
25te

(a) Was wir damahls bekennet, haben unsere Lehrer auch von der Zeit an wieder das Pabstthum dermassen erwiesen, daß die Papisten nie was gründliches dawieder aufbringen können: Wie denn auch die Papisten sehr selten, in ihren Streit-Schriefften ihre Lehre zu ver-

25. Junii am Sonnabend, der nach dem Johannis-Tage folgete, war im Jahr 1530. der glückliche Tag, an welchen die Augsp. Confes.
von

theidigen sich einlassen. Ihre Gewohnheit ist nur unsere Lehre zu lästern und sonderlich Lutherum zu schimpffen; da doch Lutherus zehnmal frömmere, als viele ihrer Päbste gelobet, man lese nur D. Löschers Huren-Regiment der Päbste. In ihren Schrifften führen sie auch selten von Lutheri wahren und ächten Schrifften etwas an, sondern stänckern fast nur immer in Lutheri Tisch-Reden, die Lutherus doch nie gesehen, und wir zu lesen nicht gewohnet sind, weil Lutherus darinn, als ein Mönch seine Kloster-Sprache führet; und solten die Papisten sich schämen, wenn sie Lutheri Tisch-Reden lesen, daß damahls in den Klöstern, eine so grobe, unflätige und tölpische Redens-Art geführt worden: Denn da Lutherus solcher Kloster-Sauerey nicht hat loß werden können, wie greuliche Bachanten müssen die andern Mönche damahls nicht gewesen seyn, die so fleißig nicht studiret, noch auch die Bibel so nicht geliebet, als Lutherus. Wir nehmen an solchen Kloster-Dingen Lutheri nicht den geringsten Theil, wie denn auch Lutheri Tisch-Reden erst nach seinem Tode heraus gekommen, und ohne sein Wissen ihm nachgeschrieben worden; wir haben bessere Schrifften von Lu-

von dem Chur-Sächsischen Vice-Cantzler,
D. Christiano Beiero in dem Bischöflichen
Hofe zu Augspurg, Nachmittags von IV.
biß

thero, Schrifften darinn er die Bibel erklärt;
Schrifften, darinn er die Glaubens-Lehren
vorträgt; Schrifften, darinn er das Pabst-
thum aus der Schrift bestürmet, diese lesen
wir; und darinn redet er als ein Christlicher
Lehrer, und nicht als ein päbstischer Mönch.
Wenn man dieses merckt, wird man es im ge-
ringsten nicht achten, was bißhero P. Milano
aus Marien-Schein, P. Kraus aus Prag, P.
Berghauer aus Eschochau, und P. Weislinger
aus Capell im Elsfischen, hingeschmieret, der er-
ste in seiner Bertheidigung des Lichts in den Fin-
sternissen vom Jahr 1734. 1736. Der andre
in unterschiedenen Chartequen, als in seinen Lu-
therischen und Catholischen Jubel-Jahr, von
Anno 1716. Der dritte in seiner prahlhaff-
tigen Apologie des Nepomuck, vom Jahr
1736. Der letztere in seinen Friß Vogel oder
stirb; den schon viele gefressen, und daran
nicht gestorben, indeß können wir es leicht ge-
geschehen lassen, daß die Herren Papisten in
Lutheri Kloster-Unreinigkeiten der Tisch-Neden
weidlich herumwühlen und noch immer etwas
darinn finden, das ihnen schmecket. Ich und
viele redliche Lutheraner haben sie nie gelesen,
mögen es auch nicht thun; wir wissen aus an-

bis VI. Uhr öffentlich vor dem Kayser und allen Reichs-Ständen abgelesen ward, und zwar in teutscher Sprache, welches Exemplar nachmahls in die Chur-Mayntzische Reichs-Canzelen bengelegt worden. Lutherus hatte zu diesem Befänntniß den ersten Entwurff in XVII. Artickeln abgefasset, von Melanchthone aber ward sie in die Gestalt, wie sie abgelesen worden, gebracht; und diese abgelesene und ungeänderte Confession, ist diejenige darzu wir uns bekennen; mithin haben wir mit der Variata Augsp. Confes. das von die Reformirten viel Rühmens machen, nichts zu thun: Die invariata Augustana Confessio ist auch diejenige, um derer Willen Anno 1628. die nothwendige Berthendigung des heiligen Römischen Reichs-Evangeliſcher Churfürsten und Stände Augsp. apffels

den Schrifften den Zustand der Mönche und ihr heilloſes Leben in den alten Zeiten. Mehr Ruhm hat der bescheidene P. Scheffermacher in seinen Send-Brieffen, davon ich die andre Auflage vom Jahr 1730. in 4. zur Hand habe, davon getragen; den wir auch gerne gelesen, seine Bescheidenheit gelobet, seine Irrthümer aber bedauret.

apffels, und bald darauf die Haupt-Vertheidigung derselben verfertiget worden. (a)

§. XIV. Die Apologie oder Vertheidigung der Augspurgischen Confession ist unser zweytes Glaubens-Buch. Die Gelegenheit darzu gaben die Papisten auf noch wählenden Reichs-Tage zu Augspurg: Denn ihrer 28. Gelehrte, darunter Eccius und Faber die Vornehmsten waren, brachten eine Widerlegung unserer Confession zusammen, darüber sie ganzer 6. Wochen zu

(a) Die Gelehrten halten davor, daß die XVII. Grund-Artickel, daraus die Augspurgische Confession verfertiget worden, und von Luthero zu Torgau waren aufgesetzt gewesen, eben diejenigen wären, welche Anno 1529. im Monath Octobr. auf dem Fürsten-Convent zu Schwabach festgestellet worden, man sehe meines geliebten Freundes Herrn M. Joh. Jac. Layrizii Disput. de Articulis Svobacensibus Augustanæ Confessionis fundamento, vom Jahr 1719. die XVII. Torgischen Artickel aber, hat Herr Canzler Pfaff seiner Edition der Symbolischen Bücher, Tübingen 1730. in 8. beygefüget.

§

zubrachten, und ließen solche durch den Kaiserlichen Secretarium, Alexandrum Schweissium vor dem Kayser ablesen. Den I. III. IV. VIII. IX. XIII. XIV. XVI. XVII. XVIII. XIX. Artikel aus unser Confession, haben sie darinn billigen müssen. An dem II. IV. V. VI. X. XI. und XII. Artikel fanden sie auch wenig auszusetzen, die übrigen meyneten sie widerleget zu haben. Melanchthon hatte ihre Gründe mitten unter dem Ablesen aufgezeichnet, und setzte daraus unsere Apologie auf, damit er auch noch zu Augspurg unter dem Reichs-Tage im Monath September fertig ward; man wolte sie vor dem Kayser wieder ablesen, aber es wurde nicht erlaubet, indeß kam nach der Zeit die päpstliche Schrift unter dem Titel heraus: Eine Christliche und schier eilende Antwort auf die eingebrachten Artikel, durch den Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und etliche andre Fürsten und zwo Städte. (a) Weil nun Melanchthon
hier

(a) Auch diese Schrift hat der Herr Cansler Pfaffius l. c. wieder abdrucken lassen, man findet sie auch in D. Philippi Mülleri Edition der Symbolischen Bücher, Jena 1705. in 4.

hierdurch Gelegenheit fand, seine Apologie zu erweitern, so gab er solche im Jahr 1531. in 4. zum ersten mahl lateinisch heraus: Wo aber sein geschriebenes Exemplar hingekommen, weiß man nicht. (a) Diese Apologie steckt voller Belehrsamkeit der damahligen Zeiten, und weil Melanchthon darinn die Papisten öfters mit ihren eigenen Waffen verfolget, und ihre eigene Sätze zum Grunde seiner Ausführung leget; so haben einige

g 2

Theo-

ist auch sonst besonders Anno 1603. zu Franckfurt an der Oder herausgekomen.

(a) Siehe die Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1728. p. 419. Eine der accuratesten Auflagen der Apologiae wird die Wittenbergische vom Jahr 1531. in 8. gehalten. Man sehe des sel. Jac. Frid Reimmans Catalogum Bibliothecae Theologic. Systematico Criticum, 1731. in 8. p. 405. seqq. Wovon denn, und allen hierher sonst überhaupt gehörigen Schriften der berühmte Herr Joh. Georg Walch zu Jena in seiner Introductione ad Libros ecclesiae Lutheranae Symbolicos Observationibus historicis & Theologicis illustrata vom Jahr 1732. in 4. die wir schon gerühmet, mehrere Nachricht mittheilet.

Theologi wohl erinnert, daß man hieben stets unterscheiden müsse: Melanchthonem privatim contra Pontificios κατ' ἀνθρώπων Disputantem, & inter eundem, publicam Vocem ecclesiae proponentem, wodurch denn viele vermeinte Schwürigkeiten können gehoben werden.

§. XV. Die Articuli Smalcaldici sind unser drittes Glaubens Buch; selbige sind von Luthero auf dem Convent unserer Gottesgelehrten zu Schmalcalden, einer bekannten Stadt im Hennebergischen, 4. Meilen von Gotha gelegen, aufgesetzt worden: Es waren zwar daselbst auf 45. Geistliche der unsern zugegen, doch überließ man Luthero die Arbeit. Pabst Paulus III. hatte im Jahr 1536. ein Concilium nach Mantua ausgeschrieben, auf welchem unsre Lehre mit Fleiß solte untersucht werden. Der Churfürst von Sachsen befahl demnach seinen Theologen, in einem Ausschreiben von 15. Februarii des Jahres 1537. daß sie sich auf den 29. Martii zu Schmalcalden versammeln, und was man dem Concilio vorlegen wollte, schriftlich verfassen solten. Lutherus mußte zwar Unpäßlichkeit wegen, noch vor
Endis

Endigung des Convents abreisen, doch hat seine Arbeit den anwesenden Theologis so wohl gefallen, daß sie nichts daran geändert, sondern dieselbe völlig gebilliget. Zwar gieng das Concilium zu Mantua nicht vor sich, nichts desto weniger wurden diese Artikel unsern Glaubens-Büchern zugesellet, und den damahligen Corporibus Doctrinae einverleibet. (a) Niemand wohl, als die eingeschlichene Crypto-Calvinisten mochten Schuld daran seyn, daß sie nicht ins Corpus Doctrinae Philippicum und Pomeranicum gesetzt wurden. (b)

g 3

§. XIV.

(a) Diese Corpora Doctrinae galten damahls so viel als iezo das Concordien-Buch, und zehlet man IV. dergleichen Corpora, als das Philippicum vom Jahr 1560. das Pomeranicum, vom Jahr 1561. das Prutenicum, vom Jahr 1567. das Thuringicum, vom Jahr 1570. und das Corpus Julium vom Jahr 1577. Man sehe Joh. Andr. Schmidii Programma de Corporibus Doctrinae Helmstadii 1706. in 4. und D. Pfaffii Introduct. in Hist. liter. P. I. p. 233.

(b) Siehe Frid. Hanens, Prof. zu Kiel, Oration de Articulorum Smalcaldicorum Auctoritate eademque Symbolica vom Jahr 1737.

§. XVI. Von den beyden Catechismis Lutheri ist nicht nöthig was anzuführen, (a) aber von der Formula Concordiæ könnte desto mehreres gesagt werden. Unsere Umstände erlauben nicht, alles anzuführen. Auf Teutsch heisset sie eine Eintrachts-Formul, da denn der Nahme giebet, daß durch dieselbe eine Zwietracht habe sollen gehoben werden.

(a) Jedermann muß gestehen, daß der kleine Catechismus Lutheri ein recht Meisterstück sey, und es ist zu vermuthen, daß Lutherus seine Erklärung der zehen Gebote sowohl, als des Siebets des HErrn, aus den Patribus werde hergenommen haben. Wenigstens findet man daß er in Erklärung des letztern viele Gedancken, aus dem sechsten Sermon des Cypriani genommen, welches meines Wissens noch von wenigen angemerket worden. Man sehe Cypriani opera, wie sie zu Löwen Anno 1519. in fol. heraus gekommen, p. 231. Sonst möchte wünschen: Daß jemand Lutheri kleinen Catechismum mit dem Römisch-Catholischen Catechismo, in gleichen dem Heydelbergischen, so die Reformirten, und dem Racanischen Catechismo den die Socinisten gebrauchen, auflegen liesse, damit man diese Bücher, so sonst selten zu haben, beysammen hätte. Den Catechismum

werden. Diese Zwietracht nun war unter unsern eigenen Theologen entstanden, etliche derselben hiengen fest an Luthero und seinen Schrifften, etliche hatten sich nach dem Exempel Melanchthonis gelüsten lassen, in vielen Stücken die Lehr-Sätze der Reformirten anzunehmen, und gewöhnten sich eine Calvinische Lehr-Art an: Einige verfielen in der Hitze wider die Widersacher auf besondrer Meynungen, andre beurtheilten die Sachen in stiller Überlegung und redeten behutsamer, diese Ungleichheit nun, und zwieträchliche Sinnes-Meynungen giengen nach Lutheri Tode bis gegen 1567. so allmählig immer weiter fort. Zuletzt verriethen sich die Theologen zu Wittenberg

94

und

Romanum haben auf des Pabsts Pii V. Befehl Leonardus Morinus, Ægidius Fuscararius und Franciscus Forerius verfertiget, der Cardinal Sirletus aber hat die Ober-Aufsicht dabey gehabt. Den Heydelbergischen Catechismum haben Zach. Ursinus, Casp. Olevianus, Petrus Boquinus und Im. Tremellius zusammen getragen. Der Macanische Catechismus ist Anno 1609. heraus gekommen und mögen Moscorovius, Smalcus und Ostorodus denselben zugeschmiedet haben.

und Leipzig, daß sie in der Lehre heimliche Calvinisten wären; und ohngeacht es die auswärtigen Theologen ahndeten und rügeten, so wolten sie doch nichts gestehen. Sie gaben viel mehr ihre Calvinische Meinungen vor wahre Lehr-Sätze Lutheri aus, dadurch dann die Streitigkeiten sehr hefftig wurden. Endlich fannen einige auf Friede und Eintracht. Jacobus Andreae ein Theologus zu Tübingen, ehemahliger Schüler des fürtrefflichen Brentii bemühetete sich hierinn zu allererst, er setzte im Jahr 1569. fünff Vereinigungs Artickel auf, und hohlete über dieselben andrer Lehrer ihr Gutachten ein, (a) unterredete sich auch selbst mit den Theologis zu Wittenberg, und gab im Monath Augusto von ihrer Meynung Nachricht. Im Jahr 1573. verfasste er Sechs Predigten, die zur Vereinigung dienen solten, und nachdem er auch die von andern Theologis hatte beurtheilen lassen, zog er aus denselben Predigten, gewisse Artickel heraus, in der Ordnung, wie sie iezo noch in der Formula Concordiæ stehen,

(a) Man lieset sie in Hutteri Concord. p. 109.

stehen, und nannte diese Schrift: Erklärung der Kirchen in Schwaben und Herzogthum Württemberg. Nachdem er diese Erklärung in Abschrift abermahls an unsere Theologos abgeschicket hatte, und durch dieselbigen hie und da war verbessert und vermehret worden; hieß man dieselbige: Die Schwäbische und Nieder Sächsische Concordia. (a) Alle diese Schriften waren wider die Ober-Sächsischen heimlichen Calvinisten zu Wittenberg und Leipzig gerichtet. Churfürst Augustus wunderte sich hierüber, und ließ Anno 1574. einen Land-Tag nach unserm geliebten Torgau ausschreiben: Dieser gieng im May-Monath auch für sich. Der Schluß war, daß sich die Sächsischen Lehrer durch eine öffentliche Schrift im Artickel vom heiligen Abendmahl, Lutherisch erklären solten. Diese Schrift setzten die drey Superintendenten zu Dresden, Meissen und Torgau auf; und ohngeacht sie nicht rein Lutherisch waren, wolten sie doch die Leipziger und Wittenber-

9 5

ger

(a) Sie stehet in Herrn Pfaffii Actis & Scriptis Publicis Würtemb. p. 381.

ger nicht unterschrieben, liessen sich vielmehr ihrer Aemter entsetzen. Churfürst Augustus erschrock über den Verfall seiner Universitäten, und zog hierinne andere Lutherische Fürsten zu Rath. Herzog Ludwig von Württemberg, ließ demnach aus Liebe zu ihm, durch zwei seiner Theologen nemlich Lucam Osiandrum, und Balth. Biedenbachium eine reine Lutherische Erklärung der streitigen Punkte aufsetzen. Diese ward im Jahr 1575. im Kloster zu Maulbrunn öffentlich abgelesen und von mehreren Theologis (a) gebilliget. Im Jahr 1576. ward sie dem Churfürsten Augusto zugesendet, und kurz vorher war auch die vorgedachte Schwäbische und Nieder-Sächsische Confession ihm eingehändiget worden; beyde Schriften gefielen ihm. In eben dem Jahr ver-
schrieb

(a) Derer Nahmen ich bishero nirgends finden können. Unser hochberühmter Herr D. Löschner hat gewiß die Historie der Formulæ Concordiæ unter allen die bishero davon geschrieben, im III. Theil seiner Historiæ Motuum vom Jahr 1724. in 4. am gründlichsten und weitläufftigiten ausgeführet, doch sind darinn die Nahmen dieser Theologorum nicht angemerket.

schrieb er demnach zwölff seiner Theologen nach Lichtenburg, und beehrte von denselben, ein sicheres Mittel ausfindig zu machen, wie die bisherigen Streitigkeiten möchten gehoben werden. Der Schluß dieser Berathschlagung fiel da hinaus, daß man einige auswärtige Theologos beruffen; und eine gemeinschaftliche Friedens-Schrift aufsetzen möchte. Hierauf wurde ein grösserer Convent von Theologis zu Torgau niedergesetzt, und als dieselben die Maulbrunnischen Articul zum Grunde legten, wurde aus der Schwäbischen und Nieder-Sächsischen Confession alles erläutert und erklärt, was nöthig schien. Diese erklärte und erläuterte Maulbrunnische Confession ist demnach diejenige Schrift, welche von der Zeit an das Torgische Buch, und hernach die Formula Concordiæ genennet worden. (a) Damit nun diese Schrift von allen

(a) Was man von der Historie der Formulæ Concordiæ bishero hat aufreiben können, findet man in Leonhard. Hutteri Concordia concordæ, Herrn D. Löschers Historia Motuum P. III. Herrn Nethmeyers Braunschweigischen Kirchen-Historie Herrn Otton. Frid. Schützi,

allen Evangelischen Lutherischen Kirchen möchte angenommen werden, so ward sie überall zur Censur herum gesendet, und als die Censuren beyfammen waren, wurde ein Convent im Kloster Bergen bey Magdeburg angesetzt, auf welchem von 6. Theologis Anno 1577. vom 1sten bis auf den 15. Martii das Torgische Buch aus den eingelauffenen Censuren erweitert und erläutert wurde, und auf diesem Convent ist auch die Epitome, oder der kurze Begriff derselben gestellet worden. Dieses verbesserte Torgische Buch nun, welches von der Zeit an das Bergische Buch hieß, ward hierauf wiederum an alle Evangelische Kirchen herum gesendet, mit Bitte, daß sie solches durch ihre Unterschrift approbiren solten. Mittlerweile nun, weil hierauf gewartet wurde, ward im Jahr 1579. ein Convent zu Jüterbock veranlasset, auf welchem von der Vorrede zu dem Buch berathschlaget wurde. Jacobus Andreae hatte bereits eine

Præ-

Vita Chytræi, Herrn Bertrams Lüneburgischen Kirchen-Historie und Herrn Balthasars Sammlung zur Pommerischen Kirchen-Historie it.

Præfation aufgesetzt, und da dieselbe von dem berühmten Martino Chemnitio gebilliget wurde, blieb es bey derselben, und ward von der Zeit an allen, Evangelischen Ständen, um selbige ebenfalls zu billigen, herum gesendet. Endlich kam die Bergische Schrift nebst der Vorrede wieder zurück, worauf Anno 1580. zu Ausgang des Februarii ein nochmaliger Convent im Kloster Bergen muste gehalten werden, um die eingesendeten Censuren durchzugehen, da dann noch in demselbigen Jahr zum Druck geschritten ward. Der redliche Jacobus Andreæ hat sich müssen beschuldigen lassen, daß er auf dem letzten Convent zu Bergen unterschiedenes in der Formula Concordiæ geändert hätte; Allein, er hat dessen nie können überwiesen werden. Der Abdruck des Buches geschah zu Dresden und zu Tübingen zu gleicher Zeit, und ward sie am ersten Ort viermahl hinter einander in folio in teutscher Sprache heraus gegeben. Lucas Osiander und Jacobus Heerbrandus übersetzten diese berühmte Schrift ins Lateinische, da aber diese Übersetzung nicht mit gehörigen Fleiß war gemacht worden, so hat sie Nicolaus Selnecker

cerus

cerus ausgebeffert und nebst dem teutschen Text 1782. zu Leipzig in Quarto heraus gegeben. Was übrighens die Formula Concordiæ vor Mühe, Unkosten und Arbeit verursacht, ist nicht möglich in der Kürze vorzustellen. (a)

XVII. Man findet an der Formula Concordiæ ein Verzeichniß der Zeugnissen heiligen Schrift und der alten reinen Kirchenlehrer von der Person Christi &c. mit angehängt; aber dieses ist eigentlich kein Theil derselben, ist auch nicht mit der Formula Concordiæ selbst herum gesendet worden.

§. XVIII. Was die Articulos Visitorios betrifft, so sind dieselben bloß in Sachsen ein

(a) Es fehlet uns bishero noch eine vollständige Historie der Formulæ Concordiæ, und wäre zu wünschen, daß der berühmte Herr D. Jac. Heinrich Balthasar solche Arbeit übernehmen möchte, als der hierzu vor vielen andern, Materialien zur Hand hat. Seine Sammlungen zur Pommerischen Kirchen-Historie und vom Torgischen Buch zeugen hiervon.

ein Symbolisches Buch, (a) ob sie gleich von den übrigen Evangelischen Kirchen nicht verworffen werden. Die Gelegenheit zu derselbigen Verfertigung, gaben die unter dem Churfürsten Christiano I. abermahls eingeschlichene heimliche Calvinisten, dieser aber erlebte die Reinigung seiner Lande von denselben nicht, daher sein Nachfolger an der Chur, Christianus II. unter dem Regiment seines Vormundes, Herzog Friedrich Willhelms von Sachsen-Altenburg dieselbe Anno 1592. aufsetzen, seine Lande darnach reformiren, und Anno 1593. öffentlich im Druck ausgehen ließ.

S. XIX. Siehe Geliebter Leser! das sind unsere Glaubens-Bücher. (b) Die Noth hat

(a) Siehe des seligen Casp. Löscheri Hypomnemata Symbolica vom Jahr 1709. p. 9. & 10.

(b) In unsern Tagen hat dieselben aufs deutlichste und ausführlichste erkläret der Tübingische Lehrer D. Godofr. Hofmannus in seinem Commentario in A. C. ceterosque ecclesiae nostratis libros Symbolicos vom Jahr 1727. in 4. Ubrigens wundern sich die Gelehrten nicht unbillig, warum Herr D. Joach. Lange in seinen

hat die Kirche gezwungen sich also zu verhalten der HErr HErr gebe gnädiglich, daß sie bis an das Ende der Tage in ihren Werth bleiben, und die Lehre so darinn vorgetragen wird, beständig und rein in unsern Kirchen schalle!

Institutionibus Studii Theologici literariis vom Jahr 1724. in 8. von der Theologia Symbolica nicht ein Wort erwehnet, sondern das ganze Capitel ausgelassen. Siehe Gottlieb Stolens Anweisung zur Theologischen Gelahrheit, vom Jahr 1739. in 4. p. 558. §. XIII.



Theo-



Theologia Symbolica,
Oder
Kurze Einleitung in unsere
Glaubens = Bücher.

Cap. I.
Allgemeine und Historische
Einleitung
von
Unsern Evangelischen Glaubens = Bü-
chern überhaupt.

§. I.
Unsere Evangelische Kirche hat in al-
lem VII. Glaubens = Bücher, als
da sind:

1. Die Augspurgische Confession.
2. Die Apologie.
3. Die Schmalcaldischen Artickel.
4. Der kleine } Catechismus Luthert.
5. Der grosse } Catechismus Luthert.
6. Die

4

6. Die

6. Die Formula Concordiæ.

7. Die Visitations - Artikel.

§. 2.

Die Augspurgische Confession ist Anno 1530. von Philippo Melanchtone aufgesetzt, und Kayser Carl dem fünfften, am 25. Junii Sonnabends nach dem Johannis - Fest, auf dem Reichs - Tage zu Augspurg übergeben worden.

§. 3.

Die Apologie, oder Bertheidigung der Augspurgischen Confession, ist in eben demselben Jahr, von Philippo Melanchtone in Lateinischer Sprache verfasst, und den 23. Septembr. dem Kayser überreicht worden, der sie aber nicht angenommen. Justus Jonas hat sie verdeutschet.

§. 4.

Die Schmalcaldischen Artikel sind 1537. im Martio, von Luthero selbst aufgesetzt worden, damit sie dem, vom Pabst versprochenen Concilio zu Mantua, möchten übergeben werden, welches aber nicht vor sich gegangen.

§. 5.

Der grosse Catechismus Lutheri ist Anno 1529. von Luthero verfertiget worden.

§. 6.

§. 6.

Der kleine Catechismus ist einige Monathe nach jenem, von Luthero herausgegeben worden.

§. 7.

Die Formula Concordiæ ist nach vielen Berathschlagungen, wegen der, unter Churfürst Augusto zu Sachsen eingerissenen heimlichen Calvinisten Anno 1580. herausgekomen, und haben Jac. Andreae aus Tübingen, David Chytræus aus Rostock, und Martin. Chemnitius aus Braunschweig, das meiste dabey gethan.

§. 8.

Die Visitations - Artickel sind 1592. gemacht worden, und wie man meynt, von Ægidio Hunnio aus Wittenberg. Die Gelegenheit darzu gaben die, unter Churfürst Christiano I. abermahls in Sachsen eingeschlichene heimliche Calvinisten.

§. 9.

Die Artickel der Augspurgischen Confession sind an der Zahl 28. davon 21. die Lehre und 7. die Mißbräuche so in der Römischen Kirche aufgekommen, betreffen.

§. 10.

Die Apologie berühret fast alle Artickel

A 2

die

die in der Augspurgischen Confession stehen, eigentlich aber werden nur 14. Artikel weitläufftig abgehandelt.

§. II.

Die Schmalcaldischen Artikel sind in 3. Theile zerfällt. 1. Von G D T. 2. Von Christo. 3. Von denen bisherigen streitigen Artikeln.

§. 12.

Dem kleinen Catechismo sind angehängt, 1. ein Trau-Büchlein, 2. ein Tauff-Büchlein, hergegen fehlen die Frag-Stücke, a) und das Amt der Schlüssel.

§. 13.

Im grossen Catechismo werden allein die fünf Haupt-Stücke erkläret.

§. 14.

Die Formula Concordiæ begreiffet eigentlich nur XI. Haupt-Artikel, die aber auf zweyerley Art abgehandelt sind:

I. Kurz

a) Von den Frag-Stücken ist in den Unschuldigen Nachrichten Anno 1736. p. 695. angemercket, daß sie aus dem grossen Catechismo Lutheri verfasst, und nach dem Jahr 1591. bekant worden.

1. Kurz und deutlich in der Epitome oder in dem Summarischen Begriff.
2. Gründlich und weitläufftig in der Solida declaratione, oder gründlichen Erklärung. Bey welcher angehänget ist 1) ein Verzeichniß der Zeugnisse aus der Heiligen Schrift und aus den Kirchen-Vätern, von der Person Christi, 2) ein Verzeichniß der Kirchen und Lehrer so sich zu der Form. Cone. bekennen.

§. 15.

Die Visitations-Artickel sind an der Zahl viere.

§. 16.

Die Artickel der Augspurgischen Confession folgen also auf einander:

1. von Gott,
2. von der Erb-Sünde,
3. von Christo,
4. von der Rechtfertigung,
5. vom Predigt-Amt,
6. vom neuen Gehorsam,
7. von der Kirche,
8. was die Kirche sey,
9. von der Tauffe,
10. vom Heiligen Abendmahl,
11. von der Beichte,

A 3

12. von

12. von der Busse,
13. vom Gebrauch der Sacramente,
14. vom Kirchen-Regiment,
15. von Kirchen-Ordnungen,
16. von Policen und weltlichen Regiment,
17. von Christi Wiederkunfft zum Gericht,
18. vom freyen Willen,
19. von der Ursach der Sünde,
20. vom Glauben und guten Wercken,
21. vom Dienst der Heiligen.

Die sieben abusus sind:

1. von benderley Gestalt des Sacraments,
2. vom Ehestand der Priester,
3. von der Messe,
4. von der Beichte,
5. vom Unterscheid der Speise,
6. von Kloster-Gelübden,
7. von der Bischöffe Gewalt.

§. 17.

In der Apologia werden, wie gesagt, fürnehmlich 14. Artickel erörtert, als:

1. von der Erb. Sünde,
2. von der Rechtfertigung,
3. vom Glauben, allwo in besondern Abtheilungen gezeiget wird

a. was

a. was der Glaube sey, der da gerecht macht,

b. daß er es allein sey, der da gerecht mache,

c. und durch ihn allein, die Sünden vergeben werden,

d. was es mit der Liebe und Erfüllung des Gesetzes vor eine Bes wandniß habe. Welche Aus führung sehr weitläufftig ist.

4. von der Kirche,

5. von der Busse,

6. von der Beicht und Genugthuung,

7. von dem rechten Gebrauch der Sacra menten,

8. von den Menschen-Satzungen in der Kirche oder Kirchen-Ordnung über den 15. Artickel der Augspurgischen Confes sion,

9. von Anruffung der Heiligen,

10. von beyderley Gestalt im Abendmahl,

11. von der Priester-Ehe,

12. von der Messe. Darinn besonders er örtert wird

a. was Opffer sey oder nicht sey,

b. was die alten Lehrer oder Väter vom ersten schreiben,

A 4

c. vom

- c. vom rechten Brauch des Sacraments und von dem Opffer,
 d. von dem Wort Messe,
 e. von der Messe für die Todten,
 13. von Kloster, Gelübden,
 14. von der Potestate ecclesiastica.

§. 18.

Den Schmalcaldischen Artickeln hat Lutherus eine wichtige Vorrede fürgesetzt, darinn er klaget

1. daß der Pabst ungern von einem freyen Concilio höre.
2. daß von Luthero und den Lutheranern außwärts so viel gelogen werde.
3. daß es in Policen, Sachen liederlich zugehe, und vieles zu verbessern wäre.

Die abgehandelten Artickel sind in drey Abtheilungen zerfället.

Die I. Abtheilung, von denen Artickeln darüber kein Streit, als nemlich von der göttlichen Majestät

1. von der Heil. Dreyeinigkeit,
2. von den wesentlichen Kennzeichen einer jeden Person,
3. 4. von Christi Menschwerdung.

Die II. Abtheilung, von denen Artickeln, Darinn

Darinn wir nichts nachgeben könnten, und zum Amte Christi gehören,

1. daß Christus unser Mittler sey,
2. von der Messe, wie sie diesem Artickel zu wieder,
3. von Anruffung der Heiligen, wie sie ebenfalls wieder Christi Amt,
4. von Stifftern und Klöstern,
5. vom Pabstthum.

Die III. Abtheilung, von den Artickeln, dar über wegen einiger Irthümer vernünftig zu disputiren wäre, ob man sich vergleichen könne, als

1. von der Sünde,
2. vom Gesetz,
3. von der Busse, und darnebenst von der falschen Busse der Papisten,
4. vom Evangelio,
5. von der Tauffe,
6. vom Sacrament des Altars,
7. von den Schlüsseln,
8. von der Beichte,
9. vom Bann,
10. von der Weihe und Vocation,
11. von der Priester-Ehe,
12. von der Kirche,

A 5

13. von

13. von der Rechtfertigung und guten
Wercken,
14. von Kloster = Gelübden,
15. von Menschen = Satzungen.

Hierauf folgt die Unterschrift von Martino Luthero, Justo Jona, Jo. Bugenhagen, Casp. Creuzigern, Nic. Amsdorff, Georg. Spalantino und Philip. Melanchtone, welcher vom Pabst sein besonderes Urtheil gefället, worauf die Rahmen untereinander unterschrieben stehen.

Endlich stehet ein besonderer, damahls abgefaster Tractat von der Gewalt und Obrigkeit des Pabsts.

Zuletzt stehen noch unterschiedene Rahmen derer Unterschriebenen.

§. 19.

Im kleinen Catechismo Lutheri ist seine Vorrede merckwürdig, darauf folgen die fünff Haupt = Stücke, woben auch der Unterricht von der Beichte zu finden, aber die Lehre vom Amt der Schlüssel fehlet, darauf folgen die Gebete mit der Haupt = Tafel, nebst einem kleinen Trau = und Tauff = Büchlein.

§. 20.

Der grosse Catechismus hat seine besondre
und

und zwar zwiefache Vorrede, worauf die Erklärung und Ausführung der fünff Hauptstücke folget. Die Lehre von der Tauffe und vom Heiligen Abendmahl sind hier am weitläufftigsten vorgetragen, und ist ein besonder Capittel von der Kinder-Tauffe vorhanden.

§. 21.

Die Epitome oder der Summarische Begriff, fängt mit einer kurzen Vorrede an, darinn von der Regel und Richtschnur in Glaubens-Sachen gehandelt wird, und die Augspurgische Confession samt deren Apologie, wie auch die Schmalcaldischen Artickel, nebst den beyden Catechismis Lutheri, vor Glaubens-Bücher erkläret werden, hierauf folgen die damahls streithaffrigen Artickel, als

1. von der Erb-Sünde,
2. vom freyen Willen,
3. von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott,
4. von den guten Wercken,
5. vom Gesetz und Evangelio,
6. vom dritten Brauch des Gesetzes,
7. vom Heiligen Abendmahl,
8. von der Person Christi,
9. von der Höllenfarth Christi,
10. von

10. von Kirchen : Gebräuchen und Mitteldingen,
 11. von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes,
 12. von andern Kotten und Secten so sich niemahls zur Augspurgischen Confession bekant haben, da denn die irrigen Artikel
1. der Wiedertäuffer,
 2. der Schwencfeldianer,
 3. der neuen Arrianer,
 4. der Anti-Trinitarier, angeführet werden.

Die Ausführung ist hierbey durchgängig einerley, nemlich daß

1. der Status Controversiæ, oder die Hauptfrage im Streit, gesetzt und erkläret wird,
2. die Affirmativa oder Bejahung der richtigen Lehre mit ihren richtigen Gründen folget,
3. die Negativa mit ihren Ungrunde angeführet wird.

§. 22.

Der andre Theil der Formulæ Concordiæ oder die gründliche, lautere, richtige und
 ends

endliche Wiederholung und Erklärung der streitigen Artikel unter den Theologen der Augspurgischen Confession, behält eben diese Ordnung, nur daß alles weitläufftiger ausgeführet wird.

§. 23.

Weil man die Verfasser der Formulæ Concordiæ beschuldiget, als ob sie im Artikel von der Person Christi, solche neuerdachte Redens-Arten gebraucht, die in der alten Kirche unbekannt gewesen; so haben sie in dem angehengten Verzeichniß der Zeugnissen Heiliger Schrift, aus den alten Conciliis und Patribus gezeiget, wo die, von ihnen beybehaltene Redens-Arten anzutreffen wären.

§. 24.

Zuletzt stehet bey der Formula Concordiæ das Register derjenigen Theologen und Predigern angeführet, so in der Evangelischen Kirche dieselbe angenommen, und mit ihrer Unterschrift sich darzu bekennet.

§. 25.

Was die Visitations-Artikel betrifft, so sind dieselbe in kurzen Sätzen vorgetragen, und wird

im 1. Artikel vom Heiligen Nachtmahl
in

in 6. Sätzen sonderlich die mündliche Genießung behauptet.

im II. Artickel von der Person Christi, in 4. Sätzen die persönliche Vereinigung der beyden Naturen in Christo vorgetragen.

im III. Artickel von der Heiligen Tauffe in 6. Sätzen, von innerlicher Krafft derselben zur geistlichen Wiedergeburch geredet.

im IV. Artickel von der ewigen Gnaden-Wahl, in 4. Sätzen, die Allgemeinheit des Verdienstes Christi behauptet, und der Grund der Seligkeit dem Glauben, der Grund aber der Unseligkeit dem Unglauben zugeschrieben.

Hierauf folgen in eben solcher Ordnung, und unter eben so vielen Artickeln, die falschen Lehr-Sätze der Calvinisten, die hier mit Nahmen genennet werden.

§. 25.

Alle bisher erzehlte Symbolische Bücher unsrer Kirche, sind bey Herausgebung der Formulæ Concordiæ zusammen genommen und in ein besonderes Buch, Concordien-Buch genant, gebracht worden.

Cap.

Cap. II.

**Besondere und dogmatische
Einleitung,**

und zwar

 1) zur Augspurgischen Confession und
deren Apologie.

I. Von GOTT.

§. 1.

Wenn im Artickel von Gott, das Wort Person gebraucht wird, ist dadurch nicht zu verstehen ein Stück, oder Eigenschaft in einem andern, sondern das selbst bestehet.

§. 2. Manichæer, Valentinianer, Arianer, Eunomianer, Mahometisten und Samosatranianer, irren hier gewaltig, sonderlich diejenigen, so durch den Heiligen Geist, die erschaffene Regung in den Creaturen verstehen.

§. 3. Gott ist ein ewiges, einiges unzerteilt göttlich Wesen. Apol.

§. 4. Wer die Heilige Dreieinigkeit leugnet, gehöret nicht zur Kirche Christi, sondern ist ein Abgötter und Gotteslästerer. Apol.

II. Von

II. Von der Sünde.

§. 1. Der natürliche Mensch kan von Natur keine Gottesfurcht, und keinen wahren Glauben an Gott haben. Augsp. Conf.

§. 2. Auch die uns angebohrne Seuche, und Erb-Sünde, ist wahrhaftig Sünde. Augsp. Conf.

§. 3. Wer die Erb-Sünde nicht für Sünde achtet, sondern die Natur fromm machet, gehöret unter die Pelagianer. Augsp. Conf.

§. 4. Das Materiale der Erb-Sünde ist böse Lust. Apol.

§. 5. Diejenigen irren, welche vorgeben, daß die Erb-Sünde sey an der menschlichen Natur, nicht eine angebohrne böse Art, sondern allein ein Gebrechen, und aufgelegte Last und Bürde, die er um fremder Sünde willen tragen müsse, wie etwa ein Leibeigener, deswegen Erb-Knecht sey, weil sein Vater einer gewesen. Apol.

§. 6. Von Natur fliehen wir alle vor GOTT als einen Tyrannen, zürnen auch und murren wieder seinen Willen. Apol.

§. 7. Die Sünde ist uns nicht angeflohen, sondern angebohren. Apol.

§. 8. Neusserlich fromm zu leben, stehet etlicher

etlicher massen in unsern Vermögen, aber für Gott fromm und heilig zu werden, ist nicht unsers Vermögens. Apol.

§. 9. Die Scholastici sagen nicht unrecht: Die Erb Sünde sey ein Mangel der ersten Reinigkeit und Gerechtigkeit im Paradiese, oder der justitiæ originalis Apol.

§. 10. Das Ebenbild Gottes ist ein helles Licht im Herzen, GOTT und seine Werke zu erkennen, eine rechte Gottesfurcht, ein recht herzliches Vertrauen gegen GOTT, und allenthalben ein rechtschaffen gewisser Verstand, ein fein, gut frölich Herz gegen Gott, und allen göttlichen Sachen gewesen. Apol.

§. 11. Die Erb Sünde bestehet in 2. Stücken; in Mangel der anerschaffenen Gerechtigkeit und in der bösen Lust, da unser Herz natürlich wider Gottes Wort stehet, allerley Wollust des Leibes sucht, und wir auf unsere Weisheit und Gerechtigkeit vertrauen, dagegen Gottes vergessen, und wenig, ja gar nichts achten. Apol.

§. 12. Alles heilige erbare Leben, und alle gute Werke, so viel immer ein Mensch auf Erden thun mag, sind für Gott eitel Heuchelei und ein Greuel, wir erkennen denn erst,

B

daß

daß wir von Art elende Sünder sind, welche in Ungnaden Gottes seyn. Apol.

§. 13. Wenn Lutherus sagt: Die Erbsünde bleibt auch nach der Tauffe, versteht er es mit Augustino also: Die Erb-Sünde wird in der Tauffe vergeben, nicht, daß sie nicht sey, sondern daß sie nicht zugerechnet werde. Apol.

§. 14. Daß der Fomes unsrer Lüste und die böse Neigung an sich Sünde sey, fühlen und mercken wir, fürnehmlich daraus:

1. Daß wir immer gedencken: Gottes Zorn und Ernst sey nicht so groß über die Sünde, als es doch gewiß ist.
2. Daß wir den Schatz des Evangelii und die Versöhnung Christi nicht herzlich so theuer als edel achten, als sie ist.
3. Daß wir wider Gottes Willen murmren, daß er in Trübsalen nicht so bald hilfft, und machts wie wir wollen.
4. Daß es uns wehe thut, wenn es den Gottlosen in dieser Welt wohl gehet.
5. Daß unser Hertz sehr leicht entbrannt wird, von Ehrgeiz, Zorn und Unzucht. Apol.

§. 15. Die Papisten geben vor, daß unsere böse

bösen Lüste an sich nicht Sünde wären, wenn man nicht ganz drein willige. Apol.

III. Von Christo.

§. 1. Im dritten Artikel spricht die Augspurgische Confession nicht ohne Nachdruck: Daß Christus nicht von oder durch, sondern aus der reinen Jungfrau Maria gebohren, und weil alles übrige was in diesem Artikel bekennet wird, mit den alten Symbolis übereinstimmet, so haben die Papisten dawieder nichts erinnert, daher auch Melancton in der Apologie sich hiebey nicht aufhält.

IV. Von der Rechtfertigung.

§. 1. Das Mittelpunct unser Lehre in diesem Artikel ist dieses: Wir werden nicht gerecht durch unser Verdienst, Werck und Gnugthun, sondern aus Gnaden, um Christi willen, durch den Glauben. Augsp. Confess.

§. 2. Dieser Artikel ist in der Apologie sehr weitläufftig abgehandelt worden, massen wir oben in der allgemeinen Einleitung §. 17. angemerket worden, vier Haupt Materien hier untersucht werden, und alles was die

Papisten wieder diesen vierten, ingleichen wieder den fünfften, sechsten und zwanzigsten Artickel unsrer Confession eingewendet, mit genommen wird.

§. 3. Ohne den Artickel von der Rechtfertigung kan keiner am Gewissen einen rechten beständigen gewissen Trost haben, oder die Reichthümer der Gnade Christi erkennen. Apol.

§. 4. Das natürliche Gesetz stimmt mit den zehen Geboten überein, und ist in aller Menschen Herzen angebohren und geschrieben. Apol.

§. 5. Die zehn Gebote fordern nicht allein ein äußerlich erbar Leben oder gute Wercke, welche die Vernunft etlicher massen vermag zu thun, sondern erfordern etwas viel höhers, welches über alle Kräfte und Vermögen der Vernunft ist, nemlich Gott von Herzen, zu fürchten zu lieben und zu vertrauen. Apol.

§. 6. Es ist falsch, daß die Vernunft vermöge ohne den Heiligen Geist, Gott über alles zu lieben. Apol.

§. 7. Die Lehre vom Verdienst unsrer Wercke, hat alle Mißbräuche in der Kirche angerichtet und verursachet. Apol.

§. 8.

§. 8. Christus ist nicht gekommen, daß er gute Gesetze und Gebote gebe, durch welche wir Vergebung der Sünden verdienen sollten; sondern Gnade und Friede Gottes zu verkündigen, und den Heiligen Geist auszutheilen durch sein Verdienst und Blut. Apol.

§. 9. Die Papisten lehren, ein Mensch könne aus seinen Kräften gute Werke thun, doch habe ihm Christus die gratiam primam verdient, welches eine Neigung sey, daß durch wir Gott leichter lieben und dienen könnten, und wenn wir solcher Neigung folgten vermehre Gott die Kräfte ex merito congrui. Apol.

§. 10. Die Papisten machen einen erdichteten Unterscheid unter dem merito congrui und condigni, jenes sey ein gebührender Verdienst, denn es schicke sich vor Gottes Wohlgefallen, und Treue, daß er einem ehrsüchtigen Thäter, die Gnade vermehre, dieses aber sey ein völliger Verdienst, welche nur den grossen Heiligen eigen sey. Apol.

§. 11. Die Papisten wännen, der Glaube sey dieses, daß ich wisse und gehöret habe die Historien von Christo. Apol.

§. 12. Der Glaube ist die Gewisheit
B 3 oder

oder das starcke Vertrauen im Herzen, da ich die Zusage Gottes für gewiß und wahr halte, durch welche mir angebothen wird, ohne mein Verdienst, Vergebung der Sünden, Gnad und alles Heyl, durch den Mittler Christum. Apol.

§. 13. Der Glaube macht nicht darum gerecht, daß er an ihm selber unser Werck und unser ist, sondern allein darum, daß er die verheissenen angebothenen Gnaden ohne Verdienst, aus reichem Schatz geschenckt, annimmt. Apol.

§. 14. Der Glaube ist nicht ein müßiger Gedanke; sondern ein solch neu Licht, Leben und Krafft im Herzen, welche Herz, Sinn und Muth verneuert, einen andern Menschen und neue Creatur aus uns macht. Apol.

§. 15. Wenn wir sagen, daß wir sola fide gerecht werden, schliessen wir sonst nichts dadurch aus, als unsere eigene Verdienste. Apol.

§. 18. Wenn die Schrift saget, daß wir durch den Nahmen Christi gerecht werden, so bedeutet alsdenn das Wort Nahme, die Ursache, dadurch und darum das Heyl zu uns kommt. Apol.

§. 16.

§. 16. Die Papisten halten davor, der Glaube werde erst ein rechter Glaube, wenn er durch die Liebe zubereitet würde, und das nennen sie *fidem formatam*. Apol.

§. 17. Der Glaube ist die rechte *gratia gratum faciens*. Apol.

§. 19. Wann wir durch den Glauben gerecht worden und neu gebohren sind, und erkennen, daß uns Gott gnädig sey, so heben wir an, Gott zu lieben und den Nächsten, niemand kan das Gesetz erfüllen ohne den Heiligen Geist. Den Heiligen Geist aber können wir nicht empfangen denn durch den Glauben. Apol.

§. 20. Der Papisten Lehre von der Möglichkeit Gottes Gesetz zu erfüllen fließet daher, daß sie nur auf die andere Tafel des Gesetzes gesehen, und nicht auf die erste, worauf hauptsächlich zu sehen wäre. Apol.

§. 21. Der Glaube verläßet sich auf Gottes Barmherzigkeit und Wort, nicht auf eigene Werke. Apol.

§. 22. Es ist nicht ein so schlecht Ding um die Sünde und um Adams Fall, wie die Vernunft meynt, und ist über allen menschlichen Verstand und Gedanken, was durch den Ungehorsam für ein erschrecklicher

Zorn Gottes auf uns geerbet ist, und ist gar eine greuliche Verderbung an der ganzen menschlichen Natur geschehen, welche kein Menschen Werck, sondern allein Gott selbst kan herwieder bringen. Apol.

§. 23. Wenn gleich äußerlich gute Wercke geschehen ohne Christo, so hat doch Gott darum an der Person nicht gefallen. Apol.

§. 24. Gute Wercke muß man thun, weil es Gott befohlen, weil der Glaube dadurch geübet wird, wächst und zunimmt, und damit durch unser Bekänntniß und guten Wandel auch andre erinnert werden. Apol. siehe auch Artic. XX. §. 2.

§. 25. Der Glaube macht gerecht, nicht um unsers Thuns willen, sondern allein deshalb, daß er Barmherzigkeit sucht und empfähet. Apol.

§. 26. Wenn Paulus sagt, die Liebe ist das Band der Vollkommenheit, Col. III, 14. so verstehet er nicht die Vollkommenheit der Person, als wenn die durch die Liebe vollkommen gerecht würde, sondern von der Einigkeit der Kirche, daß nemlich die Liebe die Gliedmassen der Kirche unter sich selbst binde, füge und zusammen halte.

§. 27.

§. 27. Die Seeligen werden Belohnung haben einer höher denn der andre, nachdem Unterscheid ihrer Trübsalen auf Erden.
Apol.

V. Von dem Predigt-Amte.

§. 1. Das Predigt-Amte ist von Gott eingesetzt. Augsp. Confes.

§. 2. Die Sacramente sind Mittel, das durch der Heilige Geist gegeben wird. Augsp. Confes.

§. 3. Die Wiedertäuffer irren: Wenn sie meynen, daß man ohne das leibliche Wort des Evangelii dem Heiligen Geist erlangen könnte. Augsp. Confes.

VI. Vom neuen Gehorsam.

§. 1. Der Glaube soll gute Früchte und gute Wercke bringen. Augsp. Confes.

NB. Was zu fernerer Erläuterung des V. und VI. Artickels der Augspurgischen Confesion gehört, ist im vorhergehenden Artickeln in der Apologie mitgenommen worden.

VII. Von der Kirche.

§. 1. Es muß allezeit eine heilige Christliche Kirche seyn und bleiben. Aug. Confes.

§. 2. Die Kirche ist, eine Versammlung aller Gläubigen. Augsp. Confess.

§. 3. Wo das Evangelium rein gepredigt wird, und die Sacramente laut des Evangelii gereicht werden, da ist die Kirche Christi. Augsp. Confess. siehe auch Artic. IX. §. 2.

§. 4. Zur Einigkeit der Kirche ist nicht noth, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien vom Menschen eingesetzt, gehalten werden. Augsp. Confess.

§. 5. Die Sacramente sind nicht ohne Krafft, auch wenn sie durch Gottlose gereicht werden. Apol. siehe Artic. VIII. §. 2.

§. 6. Die Kirche ist nicht wie eine äusserliche Policen, an dieses oder jenes Land, Königreich oder Stand gebunden. Apol.

§. 7. Das Wort Kirche, large genommen, begreift Böse und Gute, eigentlich aber allein die Gläubigen. Apol.

§. 8. Die Gottlosen sind zwar in der Kirche, oder im Reiche Christi; aber nicht ein Stück des Reichs Christi. Apol.

§. 9. Die eigentliche Kirche oder Braut Christi ist für der Welt noch nicht offenbaret, sondern ist unterm Creutz verborgen. Apol.

§. 10.

§. 10. Des Pabsts Reich will sich zu der Kirche Christi nicht reimen; sondern siehet ihr sehr unähnlich. Apol.

VIII. Was die Kirche sey.

§. 1. Die Donatisten irreten vor alle andere, die da meynen, als ob in der Kirche keine Gottlosen wären. Augsp. Confes.

§. 2. Die Sacramente sind gleichwohl kräftig, ob schon die Priester, dadurch sie gereicht werden, nicht fromm seynd. Augsp. Confes.

§. 3. Um der Gottlosen willen muß man kein Schisma in der Kirche anrichten. Apol.

IX. Von der Tauffe.

§. 1. Die Tauffe ist nöthig, und die Kinder der Tauffe recht. Augsp. Confes.

§. 2. Das Reich Christi ist nirgend, denn wo das Wort Gottes und die Sacramente sind. Apol.

X. Vom heiligen Abendmahl.

§. 1. Wir verwerffen die, so da lehren, daß Christi Leib und Blut nicht wahrhaftig unter dem Brodt und Wein gegenwärtig seyn und ausgetheilet werden. Augsp. Confes.

XI. Von

XI. Von der Beichte.

S. 1. Die *privatam absolutionem* soll man nicht fallen lassen. Augsp. Confess.

S. 2. In der Beichte ist nicht noth alle Sünden zu erzehlen, weil solches unmöglich ist. Augsp. Confess.

S. 3. Im Jure Canonico ist ein Canon, der also anfängt: *Omnis utriusque Sexus, &c.* darinn geboten wird, daß alle Christen im Jahr einmahl beichten sollen, und ihre Sünden richtig erzehlen. Apol.

S. 4. Prediger sollen das Volck mit Fleiß ermahnen, das Sacrament des Altars oft zu gebrauchen. Apol.

S. 5. Oeffentliche Sünder sollen vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden. Apol.

XII. Von der Busse.

S. 1. Die wahre Busse ist Reu und Leid über die Sünde, und der Glaube an Christum, worauf die Besserung folgen soll. Augsp. Confess.

S. 2. Wir verwerffen, die, so da lehren daß diejenigen, so einst sind fromm worden, nicht wieder fallen mögen. Augsp. Confess.

S. 3.

§. 3. Die Novatianer verweigerten denen, so nach der Tauffe sündigten, die Absolution. Augsp. Confess.

§. 4. Die Papisten läugnen, daß der Glaube ein Stück der Busse sey. Apol.

§. 5. Die Lehre von der Busse ist im Papstthum sehr verwirrt gewesen. Apol.

§. 6. Die Papisten wissen von einer Attrition und Contrition zu reden. Apol.

§. 7. Die Papisten geben vor, durch die Absolution werde nicht die Schuld für Gott vergeben, sondern die ewige Pein werde dadurch verwandelt in zeitliche, durch die Reue aber könne man Gnade verdienen, durch den Ablass würde die zeitliche Straffe des Fegefeuers abgekauft, oder durch Messen Lesen für die Todten, abgewendet. Apol.

§. 8. Contritio, oder Reue ist, wenn das Gewissen erschreckt wird, und seine Sünden und den grossen Zorn Gottes über die Sünde anhebet zu fühlen, und ist ihm leid daß er gesündigt hat. Apol.

§. 9. Die Papisten geben vor, die Sünden würden vergeben, quia attritus vel contritus elicit actum dilectionis, da aber die Liebe zum Gesetze gehöret, müsse folgen, daß

daß die Vergebung der Sünde aus dem Gesetze käme. Apol.

§. 10. Alle diejenigen so rechte Reue haben, ergreifen die Verheißung der Gnaden durch den Glauben, und gläuben gewiß, daß wir dem Vater versöhnet werden durch Christum. Apol.

§. 11. Aus dem Glauben folget die Liebe gewiß, denn diejenigen so da glauben, empfangen den Heiligen Geist, darum fahen sie an, dem Gesetz hold zu werden, und demselbigen zu gehorchen. Apol.

§. 12. All unser Vermögen, alles Thun und Wercke sind zu schwach, Gottes Zorn weg zu nehmen, und zu stillen, darum müssen wir Christum den Mittler darstellen. Apol.

§. 13. Die Papisten sagen: Die Busse ist ein Schmerz, dadurch die Sünde gestraffet wird. Apol.

§. 14. Die Erzählung aller Sünden ist in der Absolution nicht von Gott geboten. Denn die Absolution ist schlecht der Befehl loß zu sprechen, und ist nicht ein neu Gericht, Sünde zu erforschen, denn Gott ist der Richter, der hat den Aposteln nicht das Richter-Amt, sondern die Gnaden-Execution

tion

tion befohlen, diejenigen loßzusprechen, die es begehren. Apol.

S. 15. Die Absolution ist eine Trost-Stimme des Evangelii und nicht ein Urtheil oder Gesetz. Apol.

S. 16. Das Wort Satisfactio, welches die Papisten von der Busse gebrauchen, ist aus den Patribus genommen, welche den ruchlosen Sündern als eine Kirchen-Zucht gewisse Straffen auflegten, aber damit sahe man nicht auf eine Versöhnung mit Gott, wie in Pabstthum geschicht, sondern hieß, um angeführter Ursache willen, Satisfactio Canonica. Apol.

S. 17. Die Romanisten lehren, daß man noch mehr thun könne, als man nach den Gesetze schuldig seye, und daß nennen sie opera Supererogationis.

S. 18. Die Trübsalen sind nicht allezeit Straffen oder Pœnen für die vorigen Sünden, sondern sind Gottes Werke zu unsern Nutzen gerichtet, daß Gottes Stärcke und Krafft in unsrer Schwachheit desto klärer erkannt werde, wie er mitten im Tode helfen kan. Apol.

S. 19. Indulgenz oder Ablass, hieß bey den Alten nicht eine Gnade, dadurch man
aus

aus dem Fegefeuer errettet würde, sondern eine Nachlassung der Kirchen-Straffe. Apol.

§. 20. Die Reservatio Casuum, war bey den Alten nicht mehr, als gewisse Fürbehaltung von der Absolution, a pœna canonica. Apol.

XIII. Vom Gebrauch der Sacramenten.

§. 1. Die Sacramente sind nicht nur Zeichen, äußerlich die Christen zu kennen, sondern auch Zeugnisse des göttlichen Willens gegen uns, den Glauben zu erwecken und zu stärken. Augsp. Confess.

§. 2. Sacramente werden dann recht gebraucht, so man sie in Glauben empfähet. Augsp. Confess.

§. 3. Die Papisten geben vor, daß Sieben Sacramente seyn, nicht mehr noch weniger. Apol.

§. 4. Sacramente haben Gottes Befehl und angeheftete göttliche Zusage der Gnaden. Apol.

§. 5. Die Scholastici haben gemeynit, die Sacramente brächten Gottes Gnade ex opere operato, wenn auch das Herz eben keine guten Gedancken hätte. Apol.

§. 6.

§. 6. Der Glaube im Brauch des Sacraments, nicht das Sacrament macht uns für Gott fromm. Apol. a)

XIV. Vom Kirchen-Regiment.

§. 1. Öffentlich kan in der Kirche niemand lehren oder Sacramente austheilen ohne ordentlichen Beruff. Augsp. Confes.

§. 2. Die Kirche ist nicht an die Bischöffe gebunden, sondern wo Gottes Wort recht gelehret wird, da ist die Kirche. Apol.

XV. Von Kirchen-Ordnungen.

§. 1. Mit Kirchen-Ordnungen muß man nicht die Gewissen beschweren, als sey solche Ordnung nöthig zur Seligkeit. Augsp. Conf.

§. 2. Alle Tradition, als von Klosters Gelübden und Unterscheid der Speise u. s. f. dadurch man vermeynt Gnade zu verdienen, und für Sünde genug zu thun, sind wieder das Evangelium. Augsp. Confes.

§. 3.

a) Weil die alten Patres von der Zahl der Sacramente sehr verschiedentlich reden, so giebt Melancton allhier zu, daß wenn man nach den Kennzeichen, die sie angeben, gehen wolte, doch nur drey Sacramente heraus kommen würden, nemlich die Tauffe, das Abendmahl und die Absolution.

Ⓒ

§. 3. Die heilige Schrift nennet die Satzungen alsdenn Teuffel's- Lehren, wann man davon rühmet, daß sie sollen dienen, dadurch Vergebung der Sünden zu erlangen. Apol.

§. 4. Das Reich des Ante-Christi ist eigentlich ein solcher neuer Gottesdienst durch Menschen erdichtet, dadurch Christus verlassen wird, und wird das Pabstthum auch ein Stück des Anti-Christi, so es lehret durch Menschen- Gebot, Vergebung der Sünden zu erlangen. Apol.

§. 5. Der allergröste, heiligste, nöhtigste und höchste Gottesdienst, ist Gottes Wort predigen, denn das Predigt- Amt ist das höchste Amt in der Kirchen. Apol.

§. 6. Die rechte Castenung des Fleisches geschicht, wenn uns Gott den Willen bricht, Creutz und Trübsal zuschickt, daß wir lernen seinem Willen gehorsam seyn. Apol.

§. 7. Ohne sondere und ohne bewegende Ursachen, soll an den Kirchen- Gebräuchen nichts geändert werden, sondern um Friedes und Einigkeit willen, soll man diejenigen Gewohnheiten halten, so man ohne Sün-
de

de

de und ohne Beschwerung der Gewissen halten kan. Apol.

XVI. Von Policen und weltlichen Regiment.

S. 1. Die Papisten lehren, daß es christliche Vollkommenheit sey, Haus, Hoff, Weib, Kind leiblich verlassen, und ins Kloster gehen. Augsp. Confesß.

S. 2. Das Evangelium stößet weltlich Regiment, Policen und Ehestand nicht um. Augsp. Confesß.

S. 3. Christen sind schuldig, der Obrigkeit unterthan, und ihren Geboten Gehorsam zu seyn, in allem, so ohne Sünde geschehen mag. Augsp. Confesß.

S. 4. Das Evangelium verbiethet allein privatam vindictam, daß niemand der Obrigkeit in ihr Amt greiffe, die Rache aber und Straffe des Argen, so von der Obrigkeit geschicht, ist damit nicht verbothen. Apol.

S. 5. Die christliche Vollkommenheit bestehet nicht darinn, wie die Mönche meinen, daß man nichts eigenes habe; sondern der Glaube und die rechte Gottesfurcht im Herzen, ist die Vollkommenheit. Apol.

¶ 2

S. 6.

§. 6. Die weltlichen Stände haben Gottes Wort und Befehl, die Möncheren aber nicht. Apol.

XVII. Von Christi Wiederkunfft zum Gericht.

§. 1. Die Gottlosen werden zu ewiger Straffe verdammet werden. Augsp. Confess. b)

XVIII. Vom freyen Willen.

§. 1. Ohne Gnade, Hülffe und Würckung des Heiligen Geistes, vermag der Mensch nicht Gott gefällig zu werden, Gott herzlich zu fürchten, oder zu glauben, oder die angebohrne böse Lust aus dem Herzen zu werffen, sondern solches geschicht durch den Heiligen Geist, welcher durch Gottes Wort gegeben wird. Augsp. Confess.

§. 2.

b) Die Papisten haben wieder diesen Artickel nichts eingewendet, darum hält sich auch Melancton in der Apologie dabey nicht auf. In der Antithesi verdammt die Augspurgische Confession

1. die Wiedertäuffer, so da läugnen, daß die Quaal der Teuffel und Verdamnten ewig wahren würde.
2. die Chriasten, welche nach einer Jüdischen Lehre vorgeben, daß vor der Aufernehmung der Todten, Christus mit den Frommen herrschen, und die Gottlosen vertilgen würde.

§. 2. Satan reizet ohne Unterlaß die arme schwache Natur zu allen Sünden. Apol.

§. 3. Die Vernunft hat etlicher massen einen freyen Willen, in den Dingen, welche mit der Vernunft zu fassen und zu begreifen seyn. Apol.

XIX. Von der Ursach der Sünde.

§. 1. Der verkehrte Wille würcket die Sünde in allen Bösen und Verächtern Gottes. Augsp. Confes.

§. 2. Gott ist nicht Ursache der Sünde. Apol.

XX. Vom Glauben und guten Wercken.

§. 1. Das Gewissen kan nicht zur Ruhe und Friede kommen durch Wercke. Augsp. Confes.

§. 2. Gute Wercke sollen und müssen geschehen, nicht, daß man darauf vertraue, Gnade damit zu verdienen, sondern Gott zu Lobe. Augsp. Confes. c)

Ⓒ 3

XXI. Vom

c) In diesem Artickel bekennen die unsern, die Lehre, daß allein der Glaube gerecht mache, und nicht die Wercke. Daher Melancton in der Apologie mit grossem Ernst redet, und die Wichtigkeit dieses Artickels, mit grosser Gewalt anpreiset und ist er fast in keinem Artickel so muthig.

XXI. Vom Dienst der Heiligen.

Man soll der Heiligen gedencken:

1. auf daß wir unserm Glauben stárcken, so wir sehen, wie ihnen Gnade wiederfahren.

2. Daß man Exempel nehme von ihren guten Wercken. Augsp. Confess. p. 8.

§. 2. Durch die Schrift mag nichts bewiesen werden, daß man die Heiligen anrufen oder Hülffe bey ihnen suchen soll. Augsp. Confess. p. 8.

§. 3. Diesen Artickel haben die Papisten ganz und gar verdammt. Apol. p. 100.

§. 4. Wir ehren die Heiligen, wenn wir ihres Glaubens, ihrer Liebe, ihrer Gedult, Exempeln nachfolgen, ein jeder nach seinem Beruff. Apol. p. 100.

§. 5. Wir geben zu, daß die Heiligen im Himmel, in genere, insgemein, für die ganze Kirche bitten, doch hat solches keinen Grund in heiliger Schrift. Apol. p. 100.

§. 6. Die Papisten ruffen nicht allein die Heiligen an, sondern sagen auch, daß Gott der Heiligen Verdienst annehme für unsre Sünde, und machen also aus den Heiligen nicht

nicht allein Fürbitter, sondern Mittler und Versöhner. Apol. p. 100.

§. 7. Es gehören zwey Dinge zu einem Mittler,

1. ein gewiß klar Gottes Wort und Verheißung, daß Gott durch den Mittler erhören will, alle, die ihn anrufen.

2. Daß sein Verdienst für andre Leute bezahle, daß seines Verdienstes und Bezahlung andere theilhaftig werden, als hätten sie selbst bezahlet, von den Heiligen aber kan keines dieser Stücke aus der Schrift bewiesen werden. Apol. p. 100.

§. 8. Auf Gottes Zusage und Christi Verdienst muß sich unser Gebeth gründen. Apol. p. 101.

§. 9. Die Papisten absolviren also: Das Leiden unsers Herrn Jesu Christi, die Verdienste der Mutter Maria, und aller Heiligen, sollen dir seyn zur Vergebung der Sünden. Apol.

§. 10. Wiewohl Maria alles höchsten Lobes werth ist, so will sie doch nicht Christo gleich gehalten seyn, sondern will vielmehr, daß wir dem Exempel ihres Glaubens,

und ihrer Demuth folgen sollen. Apol. p. 102.

§. 11. Da von den Heiligen gesaget wird, daß ein jeder Lohn empfangen werde nach seiner Arbeit, so können sie einander ihre Verdienste nicht mittheilen, wie die Mönche ihrer Orden: Verdienste uns unverschämt verkauffet haben. Apol. p. 102.

§. 12. Von Anruffung der Heiligen haben wir keinen Befehl Gottes, kein Wort Gottes, und kein Exempel Altes oder Neuen Testaments. Apol. p. 102.

§. 13. Die Lehre der Papisten, daß ein jeder Heiliger eine sonderliche Gabe habe, als St. Anna, für Armuth, St. Sebastian für die Pest, 2c. ist im Grunde von den Heyden kommen. Apol. p. 102.

§. 14. Gott nennet die Obrigkeit Götzter! Pf. LXXXII, 6. darum daß sie göttliche Sachen, d. i. das Evangelium Christi, und die reine göttliche Lehre auf Erden, so viel möglich schützen, retten, und handhaben sollen, auch rechte Christliche Lehrer und Prediger, an Gottes statt wieder unrechte Gewalt in Schirm und Schutz haben. Apol. p. 104.

XXII. Von

**XXII. Von beyder Gestalt des Sa-
craments.**

§. 1. Dieser Artickel stehet unter den VII. Artickeln von den Mißbräuchen, die wir geändert, oben an, und wird Eingangs-Weise angemercket, daß die Mißbräuche in der Römischen Kirche zum Theil mit der Zeit selbst eingerissen; zum Theil mit Gewalt aufgerichtet. Augsp. Confes. p. 8.

§. 2. Daß der Kelch nicht allein den Priestern gehöre, zeigt uns Paulus 1. Cor. XI, 6. da er lehret, daß die ganze Versammlung der Corinthischen Kirchen, beyde Gestalt gebrauchen haben. Augsp. Confes.

§. 3. In der alten Kirche ist kein Canon zu finden, der da gebiethet, alleine eine Gestalt zu nehmen. Augsp. Confes.

§. 4. Weil die Theilung des Sacraments der Einsetzung Christi entgegen ist, wird auch bey uns die gewöhnliche Procession mit dem Sacrament unterlassen. Augsp. Confes. p. 9.

§. 5. Christus nennet das heilige Abendmahl ein Testament; so man nun eines Menschen Testament nicht soll brechen, viel weniger das Testament Christi. Apol. p. 105.

C 5

§. 6.

§. 6. In der alten Kirche war eine gewisse Art der Kirchen: Straffe, daß ein, mit Kirchen: Busse belegter Priester, nicht selbst consecriren durffte, sondern von einem andern beyde Gestalten nehmen müsse, und das hieß Communio Laica; die Papisten aber haben damit den Kelch: Raub beschönigen wollen, als ob den Layen nur eine Gestalt wäre gegeben worden. Apol. p. 105.

XXIII. Vom Ehestande der Priester.

§. 1. Der eheliche Stand ist von Gott dem HErrn eingesetzt, Unzucht zu vermeiden, 1. Cor. VII, 29. So denn Gottes Wort und Gebot, durch keine menschliche Geslühde oder Gesetz mag geändert werden, so haben aus dieser und andern Ursachen und Gründen, die Priester und andere Geistlichen, Eheweiber bey uns genommen. Aug. Conf. p. 9.

§. 2. Aus der Historie und der Väterschriefften ist zu beweisen, daß in der christlichen Kirche vor Alters der Brauch gewesen, daß die Priester und Diaconi Eheweiber gehabt. Augsp. Confess. p. 10. d)

§. 3.

d) In diesem Artickel hat Melanchthon sehr scharff gegen die Papisten sich erwiesen, und eine vortreffliche Freudigkeit gegen den Kayser blicken lassen.

§. 3. Pabst Pius II. hat gesagt: Es möge wohl etliche Ursachen haben, warum den Geistlichen die Ehe verbothen sey; es habe aber viel höhere, grössere und wichtigere Ursachen, warum man ihnen die Ehe soll wieder frey lassen. Augsp. Confess. p. 10.

§. 4. Die natürliche Zuneigung zwischen Mann und Weib würde auch gewesen seyn in der Natur, wenn sie rein geblieben wäre, und das ist Gottes Ordnung und Geschöpff, daß der Mann zum Weibe geneigt sey, und das Weib zum Manne. So nun die angeschaffene Art niemand ändern mag, noch soll, denn Gott selbst; so folget, daß der Ehestand durch keine menschliche Statut oder Gelübde mag abgethan werden. Apol.

§. 6. Daß Mann und Weib bey einander seyn, und zusammen gehören, ist natürliches Recht; so aber das natürliche Recht niemand verändern kan, so muß je einem jeden, die Ehe frey seyn. Apol. p. 107.

§. 7. Die böse Lust, nach dem Fall, hat die Neigung des Geschlechts gegen einander noch stärker gemacht, als sie vorher war; daß wir nun des Ehestandes vielmehr dürfen,

fen,

fen, nicht allein Kinder zu zeugen, sondern auch Sünde zu verhüten. Apol. p. 108.

§. 8. Das Gesetz, dadurch die Priesters Ehe verbothen worden, ist ein recht Pabsts Gesetz der Römischen Tyranny, siehe Dan. XI, 37. Apol. p. 109.

§. 9. Keuschheit ohne Glauben ist keine Reinigkeit vor Gott, und der Ehestand ist Heiligkeit und Reinigkeit um des Glaubens willen. Apol. p. 113.

XXIV. Von der Messe.

§. 1. Die Unsern haben die Messe oder das heilige Sacrament nicht abgethan, aber die Kauff-Messen und Winckel-Messen sind in unsrer Kirche gefallen. Augsp. Confess.

§. 2. Alle Kirchen-Ceremonien sollen fürnehmlich darzu dienen, daß das Volck daran lerne, was ihm zu wissen von Christo ist. Augsp. Confess.

§. 3. Es ist ein greulicher Irrthum, daß man im Pabstthum gelehret hat: Unser Herr Christus habe durch seinen Tod allein für die Erb-Sünde gnug gethan, und die Messe eingesetzt zu einem Opffer für die Lebendigen und die Todten, dadurch
Sünde

Sünde wegzunehmen und Gott zu versühnen. Augsp. Confesß.

§. 4. Es ist kein ander Opffer für die Erb-Sünde und andre Sünde, denn der einige Tod Christi. Augsp. Confesß.

§. 5. Die Messe ist nicht ein Opffer für andere, Lebendige oder Todte, ihre Sünde wegzunehmen, sondern soll eine Communion seyn, da der Priester und andre das Sacrament empfahen für sich. Augsp. Confesß.

§. 6. In der Griechischen Kirche werden biß auf diesen Tag keine Privat-Messen gehalten, sondern allein eine Messe, und das selbige auf die Sonntage und Feste, welches eine Anzeigung des alten Brauchs der Kirchen ist. Apol. p. 114.

§. 7. Die Papisten erdichten ihnen selbst, daß das schlechte Werck des Mesß-Hörens, ein Gottesdienst sey, welcher auch dann nütze sey, wenn ich kein Wort höre noch verstehe. Apol. p. 113.

§. 8. Da die Bettel-Orden und Mönche überhand nahmen, sind die Messen aus den falschen Lehren derselbigen mehr und mehr eingerissen, um Geldes und Geizes Wil-
len,

len, also daß die Theologen selbst darüber geklaget. Apol. p. 114.

§. 9. Sacramentum ist eine Ceremonia oder äußerlich Zeichen und Werck, dadurch uns Gott giebet dasjenige, so die göttliche Verheißung, welche derselbigen Ceremonie angehefftet ist, anbiethet. Apol. p. 115.

§. 10. Sacrificium oder Opffer ist eine Ceremonia oder ein Werck, das wir Gott geben, damit wir ihn ehren. Apol. p. 115.

§. 11. Die Schuld = Opffer im Gesetz mußten aufhören, da das Evangelium geoffenbaret, und das rechte Opffer ausgerichtet ward, darum sind es nicht rechte Versöhnungen für GOTT; Sondern allein Bedeutungen und Fürbilder der rechten Versöhnung gewesen, darum bleibet feste stehen, daß nur ein einig Opffer gewesen, nemlich der Tod Christi, das für andre solte appliciret werden, Gottes Zorn zu versöhnen, über dieses einige Versöhn = Opffer sind nun andre Opffer, die sind nur alle Dank = Opffer, als alles leiden, predigen, gute Wercke der Heiligen, dasselbige sind nicht solche Opffer, dadurch wir versühnet werden, die man für andere thun könne, oder die da verdienen, ex opere operato, Vergebung

bung

bung der Sünden, oder Versöhnung, denn sie geschehen von denjenigen, die schon durch Christum versichert sind. Apol. p. 115.

§. 12. Im Neuen Testament gilt kein Opffer, ex opere operato sine bono motu utentis, d. i. das Werck ohne einen guten Gedancken des Herzens, darum ist's eitel teuffelisch, pharisäisch, und Anti-Christische Lehre, daß unsere Wiedersacher lehren: Ihre Messe verdiene Vergebung der Schuld und Pein, ex opere operato. Apol. p. 115.

§. 13. Wir wissen wohl, daß die Väter die Messe ein Opffer nennen: Aber der Väter Meynung ist nicht, daß man durch Messe-Halten, ex opere operato, Vergebung der Sünden erlange, oder daß man Messe halten solle für Lebendige und Todte, ihnen Vergebung der Sünde, Ablass von Pein und Schuld zu erlangen, sondern der Väter Bücher reden von Dancksagung, drum nennen sie die Messe Evcharistiam. Apol. p. 120.

§. 14. Im Sacrament sind zwey Dinge, das äußerliche Zeichen, und das Wort der Verheißung so dem Zeichen angehefftet ist. und dieselbige Verheißung ist eine Verheißung der Vergebung der Sünde. Das äußerliche

liche

liche Zeichen ist wie ein Siegel und Befräftigung der Worte, darum, wie die Verheißung vergeblich ist, wenn sie nicht durch den Glauben gefaßt wird, also ist auch das äußerliche Zeichen nicht nütze, es sey dann der Glaube da, welcher wahrhaftig dafür hält, daß uns Vergebung der Sünde wiederfähret. Apol. p. 121.

§. 15. Im Neuen Testament gehet der höchste Gottesdienst inwendig im Herzen zu, daß wir nach dem alten Adam getödtet werden, und durch den Heiligen Geist neu gebohren werden. Apol. p. 121.

§. 16. Das heilige Abendmahl zu Christi Gedächtniß empfangen, ist nicht ein solch Ding, daß allein mit Geberden und Wercken zugehet, allein zu einer Erinnerung und zu einem Exempel; Sondern heisset da, Christi Wohlthat suchen und begehren. Apol. p. 121.

§. 17. Die Väter reden von zwenerley Effect oder Nutzen des Sacraments, erstlich, daß dadurch die Gewissen getröstet werden, daß Gott Lob und Danck gesaget werde, das erste gehöret eigentlich zum rechten Brauch des Sacraments, das andre zum Opffer. Apol. p. 122.

§. 18.

§. 18. Messe oder Missa, kommt her von der Gewohnheit, da der Priester, wenn man communiciret hatte, gesprochen: *ite missa est*, oder griechisch: *λαοῖς ἄφεσις*.

§. 19. Daß die Wiedersacher wollen vertheidigen, daß die Messe den Todten helffe, des haben sie kein Zeugniß noch Befehl Gottes in der Schrift. Nun ist es ja ein unsäglicher, grosser Greuel, und nicht eine kleine Sünde, daß sie dürffen ohne Gottes Wort, ohne alle Schrift einen Gottesdienst in der Kirche anrichten, und dürffen das Abendmahl des HERRN, welches Christus hat eingesetzt, das Wort zu predigen, dabey seines Todes zu gedenden, unverschämt ziehen auf die Todten, denn das heist recht Gottes Nahmen mißbrauchen. Apol. p. 122.

§. 20. Das heilige Abendmahl gehöret eigentlich zur Vergebung der Sündensschuld, mithin ist es keine *Satisfactio ex opere operato*. Apol. p. 123.

§. 21. Aërius lehrete, daß das Gebet für die Todten unnütze sey. Apol. p. 123.

§. 22. Alle Christen sollen lernen, daß die papistische Messe eine schreckliche Abgötterey sey. Apol. p. 123.

D

XXV. Von

XXV. Von der Beichte.

S. 1. Die Absolution ist hoch und theuer zu achten, denn sie ist nicht des gegenwärtigen Menschen Stimme oder Wort; sondern Gottes Wort, der da die Sünde vergiebt, denn sie wird an Gottes statt und aus Gottes Befehl gesprochen. Augsp. Confess. p. 41.

S. 2. Die elende menschliche Natur stescket also tieff in Sünden, daß sie alle Sünden nicht sehen noch kennen kan, und solten wir allein von denen absolviret werden, die wir zehlen können, wäre uns wenig geholfen. Augsp. Confess. p. 11.

S. 3. Die Kirchen-Beichte ist nicht durch die Schrift geboten; sondern durch die Kirche eingefezet. Augsp. Confess. p. 12. e)

XXVI. Vom Unterscheid der Speise.

S. 1. Daß man den Unfern Schuld giebt, als verböten sie Casteyung und Zucht, wie Jovinianus, wird sich viel anders aus ihren Schrifften befinden: Denn sie haben allezeit

e) Weil Melanchthon in der Apologie diese Lehre beynt XI. Artickel abgehandelt, so hat er davon hier weiter nichts berühret.



zeit gelehret vom heiligen Creutz, das Christen zu leiden schuldig sind, und dieses ist die rechte ernstliche, und nicht erdichtete Cassteyung. Darneben wird auch gelehret: Daß ein jeglicher schuldig ist, sich mit leiblicher Übung, als fasten, und andrer Übung, also zu halten, daß er nicht Ursach zur Sünde gebe, nicht, daß er mit solchem Wercke Gnade verdiene. Augsp. Confes.

S. 2. Bey uns wird nicht das Fasten verworffen, sondern, daß man einen nichtigen Dienst daraus, auf bestimmte Tage und Speise, zur Verwirrung der Gewissen gemacht hat. Augsp. Confes. f)

XXVII. Von Kloster-Gelübden.

S. 1. Zu Augustini Zeiten sind Klosters Stände frey gewesen, folgend, da die rechte Zucht und Lehre zerrüttet, hat man Klosters Gelübde erdacht, und damit eben als mit einem erdachten Gefängniß die Zucht wieder aufrichten wollen. Augsp. Confes. p. 13.

S. 2. Man giebt im Pabstthum für, daß das Kloster-Gelübde, der Tauffe gleich wäre,

D 2

f) Hiervon hat Melanchthon in der Apologie nichts.

wäre, und daß man mit dem Kloster-Leben, Vergebung der Sünden, und Rechtfertigung für Gott verdiene, ja man setzte hinzu, daß man mit dem Kloster-Leben verdiente, nicht allein Gerechtigkeit und Frömmigkeit, sondern auch, daß man hielte die Gebote und Rätze im Evangelio verfaßt, und wurden also die Kloster-Gelübden höher gepreiset denn die Tauffe. Augsp. Confess. p. 14.

S. 3. Martin Hilten zu Eisenach in Thüringen, ein Barfüßer-Mönch, hat viele Mißbräuche des Kloster-Lebens bestrafft, und als er darüber ins Gefängniß gekommen, hat er gesagt: Es wird ein andrer Mann kommen, wenn man schreibet 1516. der euch Mönche tilgen wird, und der wird für euch wohl bleiben. Apol. p. 124.

S. 4. Anfänglich sind die Klöster nicht solche Kercker, oder ewige Gefängnisse gewesen; Sondern Schulen, darinnen man die Jugend und andere in der heiligen Schrift hat auferzogen. Nun ist solch edel Gold zu Roth geworden, und der Wein, Wasser. Fast in den rechten größten Stifften und Klöstern sind eitel faule, unnütze, müßsige Mönche, die unter dem Schein der Heilige

Heilige

Heiligkeit von gemeinen Almosen, in aller Pracht und Wollust leben. Apol. p. 124.

S. 5. Wir disputiren hier mit den Papissten nicht darüber: Ob man rechte Gelübde zu halten schuldig sey? Sondern davon reden wir:

1. Ob man durch die Gelübde und solche Möncherey, erlange Vergebung der Sünden für Gott?
2. Ob sie Genungthuung sey für die Sünde?
3. Ob sie der Tauffe gleich sey?
4. Ob sie die Vollkommenheit sey, das durch die Præcepta und Consilia, d. i. nicht allein die Gebot, sondern auch die Râthe gehalten werden?
5. Ob sie sind evangelische Vollkommenheit?
6. Ob die Mönche haben merita Supererogationis, d. i. so viel übrige Verdiensts und heiliger Wercke, daß sie desrer nicht alle dürffen?
7. Ob ihre Verdienste, wenn sie die den andern mittheilen, dieselbige selig machen?
8. Ob die Kloster-Gelübde christlich sey, der Meynung also gethan?

D 3

9. Ob

9. Ob die Kloster-Gelübde, welche erzwungen seyn von Unwilligen, und denjenigen, welche noch Jugend haben, nicht verstanden was sie thun, christlich und göttlich seyn?

10. Ob die Kloster-Gelübde Christlich seyn, die gewißlich zur Sünde Ursach geben, nemlich, daß die Ordens-Personen den heßlichen Mißbrauch der Messe, das Anruffen und Anbeten der Heiligen, loben und annehmen müssen?

11. Ob die Gelübde, da sie Schwachheits halben, doch nicht gehalten werden, rechte Gelübde, und christlich seyn. Apol. p. 124.

§. 6. So die Wercke des Gesetzes Moses, welches durch Gott war offenbahret, nicht verdienen Vergebung der Sünden, wie viel weniger werdens thun die nârrischen Wercke, Möncherey, Rosencränze und dergleichen? Die auch zu weltlichen Leben nicht noth noch nütze seyn. Apol. p. 125.

§. 7. Die drey Kloster-Gelübde, willige Armuth, Gehorsam und Keuschheit, sind eitel Adiaphora, und leibliche Übungen, darinn weder Sünde noch Gerechtigkeit zu suchen ist. Darum haben die Heiligen, als
Bern-

Bernhardus, Franciscus, &c. dieselbigen viel anders gebraucht, denn iezund die Mönche. Sie haben solches Dings gebraucht zu Übung des Leibes, daß sie desto leichter warden können lehrens und predigens, nicht, daß solche Wercke Gottesdienst solten seyn, für Gott gerecht zu machen, oder das ewige Leben zu verdienen. Apol. p. 126.

§. 8. Die rechte Evangelische Vollkommenheit ist, daß wir täglich im Glauben, in Gottesfurcht, in treulichen Fleiß des Beruffs und Amts, das uns befohlen, zunehmen. 2. Cor. III, 18. Apol. p. 127.

§. 9. Etliche vernünftige Mönche haben zugestanden. Ihr Stand wäre nicht Vollkommenheit, sondern es sey ein Stand der darzu dienen soll; Aber darzu dienen andre Stände viel besser. Apol. p. 128.

§. 10. Evangelische christliche Armuth bestehet nicht darinn, daß ich weltliche Güter verlasse; sondern, daß ich nicht darauf vertraue. Apol. p. 129.

§. 11. Die Papisten sagen, Christus nenne den Mönchs-Stand selber Vollkommenheit, wenn er Matth. IX, 22. spricht: So du wilt vollkommen seyn, so gehe verkauffe

alles, 2c. Da sagen wir aber nein darzu. Die Vollkommenheit stehet in diesem Stück, da es heisset: Folge mir nach, welches ein jeder in seinem Beruff thun soll. Apol. p. 130.

§. 12. Am Anruffen der Heiligen ist zweyerley Greuel, der eine, daß der Heiligen-Dienst auf Geiz gerichtet ist; der andere, daß die Heiligen werden gesetzt an Christus statt. Apol. p. 130.

§. 13. Die Widersacher werffen uns zur Beschönigung des Mönch-Standes die Nazaræer im Gesetze Moses für; Aber den Nazaræer-Stand hatte Gott befohlen, und war nicht dazu erdacht, daß sie dadurch solten einen gnädigen Gott erlangen; sondern daß es eine äusserliche Zucht und Übung des Leibes wäre, wie andre Ceremonien im Gesetze Moses, wie nun aber die Beschneidung und das Opffer-Schlachten iezund nicht soll aufgerichtet werden, so ist auch der Nazaræer-Stand nicht mehr. Apol. p. 130. 131.

§. 14. Die Rechabiten' sind bey ihrer Armuth doch Eheleute gewesen. Apol. p. 131.

XXVIII. Von der Bischöffe Gewalt.

§. 1. Die Unsern sind gezwungen worden
zum

zum Trost der Gewissen, den Unterscheid des geistlichen und weltlichen Gewalts, Schwerds und Regiments anzuzeigen, und haben gelehret, daß man beyde Regiment und Gewalt, um Gottes Gebots willen, mit aller Andacht ehren und wohl halten soll, als zwo höchste Gaben Gottes auf Erden. Augsp. Confess. p. 16.

§. 2. Die geistliche Gewalt ist, der Befehl Gottes das Evangelium zu predigen, und die Sacramenta zu reichen, daher soll sie nicht in ein frembd Amt fallen, soll nicht Könige setzen oder entsetzen, soll weltlichen Gehorsam und Gesetz der Obrigkeit nicht aufheben, oder zerrütten, wo aber die Bischöffe weltlich Regiment und Schwert haben; so haben sie dieselben nicht als Bischöffe aus göttlichen Rechten, sondern aus menschlichen Kayserlichen Rechten. Augsp. Confess. p. 17.

§. 3. Die Bischöffe haben nicht Macht, etwas wieder das Evangelium zu setzen, und aufzurichten. Augsp. Confess. p. 17.

§. 4. Im Pabstthum hat man die Christenheit, in Ansehung der vielen Kirchen-Ceremonien, mit der Knechtschafft des Gesetzes beschweret. Augsp. Confess. p. 18.

D S

S. 50

§. 5. Kirchen-Ordnungen, gebühret der christlichen Versammlung um der Liebe und Friedes willen zu halten, und dem Bischöffen und Pfarrherrn in diesen Fällen gehorsam zu seyn, und dieselben so fern zu halten, daß einer dem andern nicht ärgere, damit in der Kirche keine Unordnung oder wüstes Wesen sey. Augsp. Confess. p. 18.

§. 6. Von diesem Artikel ist der Streit: ob die Bischöffe Macht haben, Gesetz zu machen, ausser dem Evangelio, und zu gebieten, dieselbigen zu halten als Gottesdienst, dadurch ewiges Leben zu verdienen. Apol. p. 132.

§. 7. Bischöffliche Gewalt bestehet in diesen zweyen, potestate Ordinis, und potestate Jurisdictionis. So hat ein jeder Bischoff potestatem Ordinis, d. i. das Evangelium zu predigen, Sacramente zu reichen, auch potestatem Jurisdictionis oder des geistlichen Gerichts-Zwangs, d. i. Macht und Gewalt, aus der christlichen Gemeinde zu schliessen, diejenigen so in öffentlichen Lastern gefunden werden, und dieselben wenn sie sich bekehren, wieder anzunehmen. Apol. p. 133.

Cap. III.

Cap. III.

Dogmatische Einleitung, zu den
Schmalcaldischen Artickeln.

§. I.

Die Überschrift ist: Artickel Christlicher
Lehre, so da hätten sollen außs Con-
cilium zu Mantua, oder wo es sonst worden
wäre, überantwortet werden, von unser
Theils wegen, und was wir annehmen oder
nachgeben könnten, oder nicht.

Durch D. Martin Luthern.

I. Theil.

§. 2. In dem Artickel von Gott und
Christo, wie davon in dem Apostolischen und
Athanasii Symbolo gelehret wird, ist unter
uns und den Papisten kein Streit.

II. Theil.

§. 3. Von dem Artickel von der Gerech-
tigkeit Christi, und daß der Glaube allein
gerecht mache, können wir nichts weichen
noch nachgeben. p. 136.

I. Von

I. Von der Messe.

§. 1. Die Messe kan um des Artickels willen, von Christo nicht geduldet werden, denn sie ist ein Menschen-Fündlein, ein unnütze Ding, indem man das Sacrament viel besser und seliger weise als in der Messe, nemlich nach der Einsetzung Christi, kriegen kan. p. 137.

§. 2. Sich selbst zu communiciren, wie die Pfaffen in der Messe thun, ist Menschen-Dünckel, ungewiß und unnöthig, darzu verboten. p. 137.

§. 3. Es ist nicht recht, daß einer das gemeine Sacrament der Kirchen nach seiner eigenen Andacht brauchen will, und damit seines Gefallens ohne Gottes Wort auffer der Kirchen Gemeinschaft spielen. p. 137.

§. 4. Der Drachen-Schwanz, die Messe, hat viel Ungeziefers und Geschmeiß, mancherley Abgötterey gezeuget, als 1. das Fegfeuer, welches mit allen seinem Gepränge, Gottesdienst und Gewercke, für ein lauter Teuffels-Gespensste zu achten. 2. Seel-Messen, Vigilien, Walfarten, die Brüderschafften, &c. p. 128.

II. Von

II. Von Anruffung der Heiligen.

§. 5. Auch dieser Artickel ist ein antichristlicher Mißbrauch, streitet wieder den ersten Haupt- Artickel, und tilget die Erkenntniß Christi. p. 139.

§. 6. Summa, was die Messe ist, was daraus kommen ist, was daran hänget, das können wir nicht leiden, und müßens verdammen, damit wir das heilige Sacrament rein und gewiß nach der Einsetzung behalten mögen. p. 139.

III. Von Stifften und Klöstern.

§. 7. Wann Stiffte und Klöster nicht wieder dienen sollen, gelehrte Leute zu erziehen, und züchtige Weibes-Bilder zu Haushalterinnen, so ist's besser man lasse sie wüste liegen oder reisse sie ein, denn der Gottesdienst, so darinn getrieben wird, ist wieder die Lehre von Christo. p. 139.

IV. Von Pabstthum.

§. 8. Der Pabst ist nicht jure divino das Haupt der Christenheit, sondern er ist allein Bischoff und Pfarrer zu Rom, woraus denn folget, daß alles was er als Herr und Haupt

Haupt der Kirchen, mit Gewalt fürgenommen, eitel teufflich Geschicht und Geschäfte gewesen. p. 140.

§. 9. Das Pabstthum ist kein nütze in der Kirche, denn es übet kein christlich Amt, und muß also die Kirche bleiben, und bestehen ohne Pabst. p. 140.

§. 10. Wenn man unterscheidet des Pabsts Lehre von der heiligen Schrift, oder sie dagegen stellet und hält, so findet sich, daß des Pabsts Lehre, wo sie am allerbesten ist, so ist sie aus dem Kayserlichen heydnischen Recht genommen, und lehret weltliche Händel und Gerichte, wie seine Decretales zeugen. Darnach lehrt sie Ceremonien von Kirchen, Kleidern, Speisen, Personen, und des Kinderspiels, Larven und Narrens Werck ohne masse, zuletzt ist's nichts denn eitel Teuffel, da er seine Lügen von Messen, Fegfeuer, Klösteren, eigen Werck treibet, über und wieder Gott. p. 141.

§. 11. So wenig wir den Teuffel selbst für einen Herrn oder Gott anbethen können; so wenig können wir auch seinen Apostel den Pabst, in seinem Regiment zum Haupt und Herrn leiden. p. 141.

III. Theil

III. Theil der Artickel.

Folgende Stücke oder Artickel mögen wir mit Gelehrten, Vernünftigen, oder unter uns selbst handeln. Der Pabst und sein Reich achten derselben nicht viel: Denn Conscientia ist bey ihnen nichts, sondern Geld, Ehr und Gewalt ist's gar.

I. Von der Sünde.

§. 1. Die Erb-Sünde ist die Haupt-Sünde. p. 142.

§. 2. Die Schul-Theologen irren, wenn sie lehren: 1. Daß, wenn ein Mensch aus natürlichen Kräfften thue, so viel als an ihm ist, ihm Gott seine Gnade gewißlich gebe. 2. Daß nicht in der Schrift gegründet sey, daß zum guten Werck der heilige Geist mit seiner Gnade vonnöthen sey. p. 142.

II. Vom Gesetz.

Das fürnehmste Amt oder Krafft des Gesetzes ist, daß es die Erb-Sünde mit den Früchten uns allen offenbahre, und den Menschen zeige, wie gar tieff seine Natur gefallen,

gefallen, und grundloß verderbet ist, daß er nehmlich keinen Gott habe noch achte. P. 143.

III. Von der Busse.

§. 1. Die Reue in der wahren Busse ist nicht activa contritio, eine gemachte Reue, sondern passiva contritio, d. i. rechtes Herzeleid, leiden und fühlen des Todes. p. 143.

§. 2. Die Papisten können von der Busse nichts recht lehren, da sie die Sünde nicht recht kennen. Denn sie geben vor: Die natürlichen Kräfte des Menschen seyn ganz und unverderbt bleiben. p. 143.

§. 3. Die Attrition oder halbe Reue wird bey den Papisten vor Contrition gerechnet, wenn man zur Beichte gienge. p. 144.

§. 4. Nach den alten Canonen gehören 7. Jahr auf eine Todt-Sünde. p. 144.

§. 5. Die Busse währet bey Christen bis in den Tod, denn sie beißt sich mit der übrigen Sünde im Fleisch durchs ganze Leben. P. 145.

IV. Vom Evangelio.

Vergebung der Sünden ist das eigentliche Amt des Evangelii. p. 146.

V. Von

V. Von der Tauffe.

§. 1. Augustinus spricht: *accedat Verbum ad elementum & fit Sacramentum.* p. 146.

§. 2. Von der Kinder-Tauffe halten wir, daß man die Kinder tauffen solle, denn sie gehören auch zu der verheissenen Erlösung, durch Christum geschehen. p. 146.

VI. Vom Sacrament des Altars.

§. 1. Christi Leib und Blut werden nicht allein gereicht und empfangen von frommen, sondern auch von bösen Christen. p. 147.

§. 2. Eine Gestalt im heiligen Abendmahl nehmen, ist doch nicht die ganze Ordnung und Einsetzung, durch Christum gestiftet und befohlen. p. 147.

§. 3. Von der Transubstantiation, achten wir der spitzfindigen Sophisterey gar nichts, denn es reimet der Schrift aufs beste, daß Brodt da sey und bleibe. 1. Cor. X, 16. XI, 28.

VII. Von den Schlüsseln.

Es stehet nicht bey uns, sondern bey Gott allein, zu urtheilen, welche,
E wie

wie groß, und wie viele Sünden sind.
p. 146.

VIII. Von der Beichte.

§. 1. Die Beichte oder Absolution soll man ja nicht lassen abkommen in der Kirche; sonderlich um der blöden Gewissen willen, auch um des jungen rohen Volcks willen, damit es verhöret und unterrichtet werde in der christlichen Lehre. p. 147.

§. 2. Es ist fest darauf zu bleiben, daß Gott niemand seinen Geist oder Gnade giebt, ohne durch, und mit dem vorhergehenden äußerlichen Worte. p. 147.

§. 3. Alles was ohne Wort und Sacrament vom Geist gerühmet wird, das ist der Teuffel. p. 148.

IX. Vom Bann.

Der grosse Bann, ist eine lautere, weltliche Straffe, und gehet uns Kirchen, Dienern nichts an, aber der kleine, das ist, der rechte geistliche Bann, ist, daß man offensbahrliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament, bis sie sich bessern.
p. 148.

X. Von

X. Von der Weyhe und Vocation.

Selbst die papistischen Rechte sagen: daß diejenigen so auch von Kettern ordiniret sind, sollen geordiniret seyn und bleiben, mithin, müssen uns die Papisten, ob sie uns gleich vor Ketzer halten, doch zugeben, daß wir ordinirte Priester haben. p. 148.

XI. Von der Priester-Ehe.

In den Ccelibat der Geistlichen wollen wir nicht willigen, auch nicht leiden, sondern die Ehe frey haben, wie sie Gott geordnet und gestiftet hat, und wollen sein Werck nicht zureissen noch hindern. p. 149.

XII. Von der Kirche.

Die Heiligkeit der Kirche bestehet nicht in Chor-Hembden, Platten, langen Röcken, und andern Ceremonien, sondern im Worte Gottes und rechten Glauben. p. 149.

XIII. Wie man für Gott gerecht wird, und von guten Wercken.

Wo nicht gute Wercke folgen, da ist der Glaube falsch und nicht recht. p. 149.

E 2

XIV. Vom

XIV. Vom Kloster-Gelübden.

§. 1. Weil die Kloster-Gelübde stracks wieder den ersten Haupt-Artickel streiten, so sollen sie schlechte abe seyn. p. 149.

§. 2. Sagen, daß Kloster-Gelübde der Tauffe gleich seyn, ist eine Gotteslästerung. p. 149.

XV. Von Menschen-Satzungen.

Daß die Papisten sagen: Menschensatzungen dienen zur Vergebung der Sünden, oder verdienen die Seligkeit, das ist unchristlich und verdammt. p. 150. a)

a) Diesen Artickel haben Lutherus, Brentius und viele andere grosse Gottesgelehrte unterschrieben. Melanchthon hat in seiner Unterschrift was besonders, denn er schreibt: Ich Philippus Melanchthon, halte diese obgestalte Artickel auch für recht und christlich, vom Pabst aber halte ich: So er das Evangelium wolte zulassen, daß ihm um Friedes willen, diejenigen Christen, so auch unter ihm sind, und künfftig seyn möchten, seine Superiorität über die Bischöffe, die er sonst hat jure humano, auch von uns zugelassen sey. p. 150.

(*) Hierauff kommt vom Pabst ein besonderer Tractat:

Von

Von der Gewalt und Obrigkeit des
Pabsts durch die Gelehrten zusam-
men getragen zu Schmalcalden.

Darinnen folgende Wahrheiten
besonders zu mercken.

§. 1. Der Pabst rühmet sich,

1. Daß er aus göttlichen Rechten der Oberste sey, über alle andre Bischöffe in der ganzen Christenheit.

2. Daß er aus göttlichen Rechten beyde Schwerdter habe, d. i. er möge Könige setzen und entsetzen.

3. Daß man solches bey Verlust der ewigen Seligkeit zu glauben schuldig sey. Daher er sich Christi Statthalter auf Erden zu seyn rühmet.

Diese drey Artickel aber halten und erkennen wir, daß sie falsch, ungöttlich, tyrannisch und der christlichen Kirche ganz schädlich sind. p. 151.

§. 2. Weil in der alten Kirche weder die Ordination noch Confirmation von den Griechen und Lateinern durch die ganze Welt bey dem Bischoff zu Rom gesucht worden; so ist es klar, daß die Kirche dazumahl dem

Bischoff zu Rom keine Herrschafft über die Christenheit zugestanden. p. 152.

§. 3 Die Schlüssel des Himmelreichs sind nicht einem Menschen allein gegeben, sondern gehören der ganzen Kirche: Denn gleichwie die Verheissung des Evangelii gewiß und unmittelbar der ganzen Kirche zu gehöret, also gehören die Schlüssel unmittelbar der ganzen Kirchen, dieweil die Schlüssel nichts anders sind, denn das Amt, das durch solche Verheissung jedermann, wer es begehret, wird mitgetheilet. p. 153.

§. 4. Das heist sich selbst zum Gott machen, wenn man weder der Kirchen, noch jemandes Urtheil leiden will. p. 155.

§. 5. Weil nach göttlichen Rechten, kein Unterscheid ist, zwischen Bischöffen und Pfarrern, so ist ohne Zweifel, daß wenn ein Pfarrer in seiner Kirchen etliche tüchtig Personen zum Kirchen = Amt ordnet, solche Ordination nach göttlichen Rechten kräftig und recht ist. p. 156. b)

Cap. III.

b) Da der Inhalt und die merckwürdige Vorrede des kleinen Catechismi Lutheri bekannt sind, wenden wir uns zu seinem grossen Catechismo.

Cap. III.

Dogmatische Einleitung zum grossen
Catechismo Lutheri.

§. I.

Ohne Zweifel wirst du keinen Beyrauch
oder Geräuche stärker wieder den
Teuffel anrichten: Denn so du mit Gottes
Geboten und Worten umgehst, davon res-
dest, singest und denckest, das ist freylich
das rechte Beyh-Wasser und Zeichen, das
für er fleucht, und damit er sich jagen läst.
Vorrede. p. 175.

Das I. Gebot.

§. 2. Der eigentliche Verstand darinn
ist dieser: du solt mich allein zum Gott ha-
ben. p. 178.

§. 3. Einen Gott haben, ist nichts an-
ders, denn ihme von Herzen trauen und
gläuben, denn das Trauen und Gläuben,
macht beyde Gott und Abgott. p. 178.

§. 4. Gott will uns hier von allem an-
dern abwenden, das auffer ihm ist, und zu
sich ziehen, weil er das einige ewige Guth
ist.

ist. Als wolte er sagen: was du zuvor bey den Heiligen gesucht, oder auf den Mamon und sonst vertrauet hast, des verstiehe dich alles zu mir, und halte mich für den, der dir helffen, und mit allen guten reichlich überschütten kan. p. 178.

§. 5. Wir Teutschen nennen (feiner und artiger, als keine andre Sprache) den lieben Gott, also von dem Wörtlein gut, weil er ein ewiger Quellbrunn ist, der sich mit eitel Güte übergeußt, und von dem alles, was gut ist und heisset, ausfleußt. p. 180.

§. 6. Ob uns gleich viel gutes von Menschen wiederfähret, so heisset es doch alles von Gott empfangen, was man durch seinen Befehl und Ordnung empfähet. p. 180.

§. 7. Hast du ein Herz, daß sich eitel gutes zu Gott versehen kan, sonderlich in Nöthen und Mangel, dazu alles gehen und fahren lassen, was nicht Gott ist, so hast du den einigen rechten Gott. p. 180.

Das II. Gebot.

§. 1. Das heist Gottes Nahmen mißbrauchen, wenn man Gott den Herrn nennet, welcherley Weise es geschehen mag,
zur

zur Lügen und allerley Untugend, als unter denen, die für Gericht schweren und ein Theil dem andern läugt. p. 182.

§. 2. Lügen und Trügen ist an ihm selbst grosse Sünde, wird aber viel schwerer, wenn man sie noch rechtfertigen will, um sie zu befestigen, Gottes Nahmen anzeucht und zum Schanddeckel macht, also daß aus einer Lügen eine zweyfältige, ja vielfältige Lügen wird. p. 182.

§. 3. Gottes Nahme ist uns darum gegeben, daß er im Brauch und Nutz stehen soll. p. 182.

§. 4. Schwören soll man nicht zum Bösen, d. i. zur Lügen; und wo es nicht noch, noch nütze ist, aber zum Guten und des Nächsten Besserung, soll man schweren: Denn es ist ein recht gut Werk, dadurch Gott gepreiset, die Wahrheit und Recht bestätigt, die Lügen zurück geschlagen, die Leute zu Frieden bracht, Gehorsam geleistet, und Hader vertragen wird. Dein Gott kömmt selbst da ins Mittel, und scheidet Recht und Unrecht, Böses und Gutes von einander. p. 183.

Es

Das

Das III. Gebot.

§. 1. Wir feyren Sonn- und Fest-Tage,
 1. um leiblicher Ursach und Nothdurfft
 willen, welche die Natur lehret und
 fordert, für den gemeinen Hauffen,
 Knechte und Mägde, so die ganze
 Woche ihrer Arbeit und Gewercke
 wartet, daß sie sich auch einen Tag
 erquicken.

2. Allermeist darum, daß man an solchen
 Ruhe-Tage, Raum und Zeit nehme
 des Gottesdiensts zu warten, daß man
 zu Hauße komme, Gottes Wort zu
 hören.

§. 2. Den Feyertag heiligen, heist so
 viel, als ihn heilig halten; heilig halten, ist
 aber nichts anders, denn heilige Worte,
 Wercke und Leben führen, denn der Tag
 darff für sich selbst keines heiligens nicht,
 denn er ist in ihm selbst heilig geschaffen.
 Gott aber will haben, daß er dir heilig
 sey; Gottes Wort handle und übe. p. 184.

§. 3. Das Wort Gottes ist das Hei-
 ligthum über alle Heiligthum, ja das ewig-
 ge, was wir Christen haben und wissen.
 Denn ob wir gleich aller Heiligen Gebeine
 oder

oder heilige und geweyhete Kleider auf einem Hauffen hätten, so wäre uns doch damit nichts geholffen, denn es ist alles todt Ding, das niemand heiligen kan; aber Gottes Wort ist der Schatz, der alle Dinge heilig machet, dadurch sie selbst die Heiligen, alle sind geheiligt worden, welche Stunde man nun Gottes Wort handelt, prediget, höret, lieset, oder bedencket, so wird dadurch Person, Tag und Werck geheiligt, nicht des äusserlichen Wercks halber, sondern des Worts halber, so uns alle zu Heiligen machet. p 184. 185.

§. 4. Die Krafft und Macht dieses Gebots stehet nicht in Fehren, sondern in Heiligen, also daß dieser Tag eine sonderliche heilige Übung habe.

§. 5. Weil an Gottes Wort so viel gelegen ist, daß ohn dasselbige kein Feyerntag geheiligt wird, sollen wir wissen, daß Gott dis Gebot strenge will gehalten wissen, und straffen alle die sein Wort verachten, nicht hören noch lernen wollen, sonderlich die Zeit, so dazu geordnet ist.

§. 6. Die eckeln Geister, welche, wenn sie eine Predigt oder zwo gehört haben, satt und überdrüßig sind, begehen die Sünde, welche

welche man *αικιδειαν* oder Trägheit nennet, und von den Alten unter die Tod- Sünden gezehlet ward. p. 185.

Das IV. Gebot.

§. 1. Dem Vater- und Mutter- Stande, hat Gott sonderlich den Preis gegeben für allen Ständen, die unter ihm sind, daß er nicht schlecht gebeut, die Eltern zu lieben, sondern zu ehren: Denn gegen Brüder, Schwester und Nächsten befiehlt er nichts höhers, denn sie zu lieben, also, daß er auszeucht Vater und Mutter für andern Personen auf Erden, und neben sich setzet; denn es ist viel ein höher Ding, ehren, denn lieben, als das nicht allein die Liebe begreift, sondern auch eine Zucht, Demuth und Scheu, als gegen eine Majestät allda verborgen. p. 186.

§. 2. Ein Kind ehret die Eltern, wenn es sie läßt recht haben, und schweiget, ob sie gleich zu viel thun. p. 186.

§. 3. Langes Leben haben, heist in der Schrift nicht allein wohl betaget werden; sondern alles haben, so zum langen Leben gehöret, als nemlich, Gesundheit, Weib und Kind, Nahrung, &c. ohne welches dis
Leben

Leben nicht frölich genossen werden, noch die Länge bestehen kan. p. 188.

§. 4. Wo kommen so viele Schälcke her, die man täglich hencken, köpffen und radbrechen muß, denn aus dem Ungehorsam? Weil sie sich nicht mit Guten ziehen lassen: Denn gar selten geschicht, daß solche veruchte Leute eines rechten oder zeitigen Todes sterben. p. 187.

§. 5. Was ein Kind Vater und Mutter schuldig ist, sind auch schuldig alle die ins Haus Regiment gefasset sind; als Knechte und Mägde. p. 188.

§. 6. Wenn du deine tägliche Hausarbeit thust, das ist besser denn aller Mönche Heiligkeit und strenges Leben. p. 188.

§. 7. Weltliche Obrigkeit gehöret auch zum Vaterstand, und greiffet am weitesten um sich, denn da ist nicht ein einzelner Vater, sondern so vieler Leute Vater als er Landsassen, Bürger und Unterthanen hat. Denn Gott giebet, und erhält uns durch sie, Nahrung, Haus und Hof, Schutz und Sicherheit. p. 188.

§. 8. Gott straffet einen Buben mit dem andern, daß, wo du deinen Herrn betrügest und verachtest, ein anderer komme, der dir wieder

wieder

wieder also mitfahre, ja daß du in deinem Hause von Weib, Kind und Gesinde zehnmal mehr leiden müßtest. p. 189.

§. 9. Wir haben zweyerley Väter in diesem Gebot: Geblüts- und Amts-Väter, im Hause und Lande; darüber aber sind nun auch noch geistliche Väter, 1. Cor. IV, 15. und die der Seelen warten, und zweyfacher Ehrenwerth zuhalten sind, denen man wohlthun und sie versorgen soll. p. 189.

§. 10. Thue du was du schuldig bist, und lasse Gott dafür sorgen, wie er dich nehre und genug schafft, hat ers verheissen und noch nie gelogen, so wird er dir auch nicht lügen. p. 190.

§. 11. Das ist eine leidige Plage, daß niemand die Pflicht dieses Gebots, von den Herrschafften, in Ansehung der Kinder und des Gesindes mercken will, man gehet dahin, als gebe uns Gott Kinder unsere Lust und Kurzweil daran zu haben, das Gesinde, wie eine Kuh oder Esel, allein zur Arbeit zu gebrauchen, oder mit den Unterthanen unsers Muthwillens zu leben, lassen sie gehen, als giengs uns nichts an, was sie lernen, oder wie sie leben, und will niemand

mand

mand sehen, daß der hohen Majestät Befehl ist. p. 190.

§. 12. Ein jeglicher wisse, daß er schuldig sey, bey Verlust göttlicher Gnade, daß er seine Kinder, vor allen Dingen zur Gottesfurcht und Erkänntniß ziehe, und wo sie geschickt sind, auch etwas lernen und studiren lasse, daß man sie, wozu es noth ist, brauchen könne. p. 190.

Das V. Gebot.

§. 1. Gott hat sein Recht, Ubelthäter zu straffen, der Obrigkeit an der Eltern statt befohlen. Derohalben was hie verboten ist, ist einem gegen den andern verboten, und nicht der Obrigkeit. p. 191.

§. 2. Gott will hiemit einen jeglichen beschirmet, befreyet und befriedet haben, für jedermanns Frevel und Gewalt, und dis Gebot zur Ringmauer, Festen und Freyheit gestellet haben um den Nächsten, daß man ihm kein Leid noch Schaden am Leibe thue. p. 191.

§. 3. Wo Todtschlag verbothen ist, da ist auch alle Ursache verboten, daher Todtschlag entspringen mag, denn mancher, ob er nicht tödtet, so flucht er doch, und wünschet, daß

Daß wer es solte am Halse haben, würde nicht weit lauffen. p. 191.

§. 4. Krafft dieses Gebots, will Gott dem Menschen lernen, den Zorn stillen, und ein geduldiges, sanfftes Herz tragen, sonderlich gegen die, so ihm Ursache geben, zu zürnen, d. i. gegen die Feinde. p. 191.

§. 5. Dem, der dir gutes gönnet und thut, böses thun, ist nicht menschlich, sondern teuflisch. p. 191.

§. 6. Mit diesem Gebot will uns Gott zu edlen; hohen Wercken treiben, als Sanfftmuth und Gedult, zur Liebe und Wohlthat gegen unsere Feinde. p. 191.

Das VI. Gebot.

§. 1. Dis Gebot ist nicht allein wider den Ehebruch, sondern auch allerley Unkeuschheit gestellet, und nicht allein äußerlich die That verboten, sondern auch allerley Ursach, Reizung und Mittel, also das Herz, Mund und der ganze Leib keusch sey. Keinen Raum, Hülffe noch Rath zur Unkeuschheit gebe, und nicht allein das, sondern auch wehre, schütze und rette wo Gefahr und Noth ist, und wiederum helffe
und

und rathe, daß sein Nächster bey Ehren bleibe. p. 191.

§. 2. Durch dieß Gebot ist alles unehliche Keuschheit: Gelübde verdammt, und Urlaub gegeben. p. 193.

§. 3. Dieß Gebot fordert nicht allein, daß jedermann mit Wercken, Worten und Gedancken keusch lebe, in seinem, d. i. als ermeist ehelichen Stande, sondern auch sein Gemahl von Gott gegeben, lieb und werth halte, denn wo eheliche Keuschheit soll gehalten werden, da müssen Mann und Weib für allen Dingen in Liebe und Eintracht bey einander wohnen. p. 193.

Das VII. Gebot.

§. 1. Stehlen heist, eines andern Gut mit Unrecht zu sich bringen, damit fürzlich begriffen ist, allerley Vorthail mit des Nächsten Nachtheil in allerley Händel. p. 194.

§. 2. Es wisse ein jeglicher, daß er schuldig ist, bey Gottes Ungnaden, nicht allein seinen Nächsten keinen Schaden zu thun, noch sein Vorthail zu entwenden, noch im Kauff oder irgend einem Handel, einerley Untreue oder Tücke zu beweisen, sondern
S
auch

auch sein Gut, treulich zu verwahren, seinen Nutzen zu verschaffen, und fördern, sonderlich, so er Geld, Lohn und Nahrung dafür nimmt. p. 194.

Das VIII. Gebot.

Es gehöret für allen Dingen ein frommer Mann zu einem Richter, und nicht allein ein frommer, sondern auch ein weiser, bescheidener, ja auch ein fühner und fecker Mann. p. 196.

§. 2. Dis Gebot ist gestellet, daß ein jeglicher seinem Nächsten helffe zu seinen Rechten, und dasselbige nicht hindere, noch beugen lasse, sondern fördere und stracks darauf halte, Gott gebe es sey Richter oder Zeuge, und treffe an, was es wolle. Und sonderlich ist hiemit unsern Herrn Juristen ein Ziel gesteckt, daß sie zu sehen, recht und aufgericht mit den Sachen umgehen, was recht ist, recht bleiben lassen, und wiederum nicht verdrehen noch bemänteln oder schweigen, ohnangesehen Geld, Gut, Ehre oder Herrschafft. p. 196.

§. 3. In diesem Gebot ist alle Zungen-Sünde verbothen, dadurch man dem Nächsten Schaden thun, oder zu nahe seyn mag.

Denn

Denn falsch Zeugniß reden, ist nichts anders denn Mundwerck, was man mit Mundwerck wieder den Nächsten thut, das will Gott gewehret haben, es seyn falsche Prediger mit Lehre und Lästern, falsche Richter und Zeugen mit dem Urtheil, oder sonst ausser dem Gericht mit Lügen und Ubel reden. p. 196.

§. 4. Es ist niemanden zugelassen, seinen Nächsten öffentlich zu urtheilen und straffen, ob er ihn gleich sündigen siehet, er habe denn Befehl zu richten und zu straffen. Denn es ist ein Unterscheid zwischen Sünde richten und Sünde wissen; wissen magst du sie wohl, aber richten solt du sie nicht. Sehen und hören kan ich wohl, daß mein Nächster sündiget, aber gegen andre nachzusagen habe ich keinen Befehl. Wenn ich nun zufahre richte und urtheile, so falle ich in eine Sünde, die grösser ist denn jene; Weist du es aber, so thue nicht anders, denn mache aus den Ohren ein Grab und scharre es zu, biß daß dir befohlen werde, Richter zu seyn und von Amtswegen zu straffen. p. 196.

§. 4. Mann soll niemand seine Ehre und

§ 2

Gez

Gerüchte nehmen, es sey ihm denn zuvor genommen öffentlich. p. 197.

§. 5. Was heimlich ist, soll man heimlich lassen, oder ja heimlich straffen. p. 197.

§. 6. Wo die Sünde öffentlich ist, so kanst du deinen Nächsten ohn alle Sünde meiden und fahren lassen, als der sich selber zu Schanden gemacht hat, dazu auch öffentlich von ihm zeugen, denn was offenbar am Tage ist, da kan kein Aßterreden noch falsch Richten seyn. p. 197.

Das IX. und X. Gebot.

§. 1. Im siebenden Gebot ist die Untugend verbothen, da man frembd Gut zu sich reisset, oder dem Nächsten fürhält, dazu man kein Recht haben kan: Hier aber ist auch gewehret, dem Nächsten nichts abzuspinnen, ob man gleich mit Ehren für der Welt dazu kommen kan, daß dich niemand zeihen noch tadeln darff, als habest du es mit Unrecht erobert. p. 199.

§. 2. Dis Gebot ist nicht für die bösen Buben für der Welt, sondern für die frömmsten gestellet, die da wollen gelobt seyn, redliche und aufrichtige Leute heissen, als die

die

die wieder die vorigen Gebote nichts verschulden, wie fürnehmlich die Juden seyn wollen, und noch viele grosse Junckern, Herrn und Fürsten. p. 199.

§. 3. Diese Gebot sind sonderlich wieder die Abgunst und den leidigen Geiz gestellet, auf daß Gott die Ursache und Wurzel aus dem Wege räume, daher alles entspringet, dadurch man dem Nächsten Schaden thut; denn er will fürnehmlich das Herz rein haben, wiewohl wirs, so lange wir hie leben, nicht dahin bringen können. p. 199.

Beschluß der zehen Gebote.

§. 1. Kein Mensch kan es so weit bringen, daß er eins von den 10. Geboten hatte, wie es zu halten ist, sondern noch beyde, der Glaube, und das Vater Unser zu Hülffe kommen muß, dadurch man solches suche und bitte, und ohne unterlaß empfahe. p. 201.

§. 2. Im Beschloß der 10. Gebot ist zusammen gefast, beydes ein zornig Dräuwort, und freundliche Verheißung, uns zu schrecken und zu locken. p. 201.

Vom Glauben.

§. 1. Der Glaube trägt uns für, alles was wir von Gott gewarten und empfangen müssen, ja der aufs fürzte zu reden, ihn ganz und gar erkennen lehret, welches eben dazu dienen soll, daß wir dasselbe thun können, so wir laut der zehen Gebot thun sollen. p. 202.

§. 2. Man hat den Glauben in zwölf Artikel getheilet, wiewohl, wenn man alle Stücke, so in der Schrift stehen, und zum Glauben gehören, einzeln fassen sollte, gar viel mehr Artikel sind. p. 202.

Der I. Artikel.

§. 1. Der Glaube ist eine Antwort auf das erste Gebot, als wenn man ein jung Kind fragte: Lieber, was hast du für einen Gott? Was weißt du von ihm? Daß es könnte sagen: Das ist mein Gott, zum ersten der Vater, der Himmel und Erden geschaffen hat. p. 202.

§. 2. Wenige glauben diesen Artikel, denn wo wir von Herzen glaubten was darinn gemeinet wird, würden wir auch darnach thun, und nicht so stolz hergehen und uns

uns

uns brüsten, als hätten wir das Leben, Reichthum, Gewalt, und Ehre 2c. von uns selbst, daß man uns fürchten und dienen müste, wie die unselige verkehrte Welt thut, die in ihrer Blindheit ersoffen ist, aller Güter und Gaben Gottes allein zu ihrer Hoffarth, Geiz, Lust und Wohltagen mißbraucht, und Gott nicht einmahl ansichet, daß sie ihm dancket, oder für einen Herrn und Schöpffer erkennt. p. 203.

§. 3. Hier haben wir aufs kürzeste zu lernen, beyde, was wir von Gott haben und empfahen, und was wir dafür schuldig sind. p. 203.

Der II. Artickel.

§. 1. Wenn man fraget, was gläubest du im andern Artickel, von Jesu Christo? So ist die Antwort aufs kürzeste: Ich glaube er sey mein Herr worden; denn zuvor habe ich keinen Herrn noch König gehabt, sondern bin unter des Teuffels Gewalt gefangen, zum Tode verdammt, in der Sünde und Blindheit verstockt gewesen. p. 204.

§. 2. Das Wort Herr, heist hier aufs einfältigste, so viel als Erlöser, d. i. der
 F 4 uns

uns vom Teufel zu Gott, vom Tode zum Leben, von Sünde zur Gerechtigkeit bracht hat, und dabey erhält. p. 204.

Der III. Artikel.

§. 1. Es sind sonst mancherley Geister in der Schrift, als Menschen-Geist, himmlische Geister und böse Geister, aber Gottes Geist heist allein ein Heiliger Geist, d. i. der uns geheiliget hat und noch heiliget. p. 205.

§. 2. Der Heilige Geist heiliget uns also, daß er uns erstlich in seine heilige Gemeinde führet, und in den Kirchen-Schooß leget, dadurch er uns prediget und zu Christo bringet. p. 205.

§. 3. Das Heiligen des Geistes Gottes ist nichts anders, denn zu dem HErrn Christo bringen, solch Gut zu empfangen, dazu wir von uns selbst nicht kommen können. p. 205.

§. 4. Wo man nicht von Christo prediget, da ist kein Heiliger Geist, welcher die christliche Kirche macht, bestraffet und zusammen bringet, ausser welcher niemand zu dem HErrn Christo kommen kan. p. 205.

§. 5.

§. 5. Wenn wir sagen, ich glaube eine heilige christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen: Da ist die Summa von den letzten Worten diese: Ich glaube daß da sey ein heiliges Häufflein und Gemeine auf Erden, eitel der Heiligen, unter einem Haupte Christo, durch den Heiligen Geist zusammen beruffen, in einem Glauben, Sinne und Verstand mit mancherley Gaben, doch einträchtig in der Liebe, ohne Rotten und Spaltung; Derselbige bin ich auch ein Stück und Glied, aller Güter so sie hat, theilhaftig und Mitgenosse, durch den Heiligen Geist dahin gebracht und eingeleibet, das durch, daß ich Gottes Wort gehöret habe und noch höre. p. 205.

§. 6. Der Heilige Geist macht, daß, ob wir gleich Sünde haben, doch sie uns nicht schaden kan, weil wir in der Christenheit sind, da eitel Vergebung der Sünde ist, beyde, daß uns Gott vergiebet, und wir untereinander vergeben, tragen und aufhelfen. p. 206.

§. 7. Jezzo arbeitet der Heilige Geist immer an uns durchs Wort, und theilet täglich Vergebung der Sünde aus, bis in jenes Leben, da nicht mehr Vergebung seyn wird,

wird, sondern ganz und gar reine und heilige Menschen, voller Frömmigkeit und Gerechtigkeit, entnommen und ledig von Sünde, Tod und allem Unglück in einem neuen unsterblichen und verklärten Leibe. p. 206.

§. 8. Diese Artickel des Glaubens sondern uns von allen andern Leuten auf Erden ab; Denn was auffer der Christenheit ist, es seyn Heyden, Türcken, Juden, oder falsche Christen und Heuchler, ob sie gleich nur einen wahrhaftigen Gott glauben und anbeten, so wissen sie doch nicht, wie er gegen ihnen gesinnet ist, können sich auch keiner Liebe noch Gutes zu ihm versehen, darum sie in ewigen Zorn und Verdammniß bleiben, denn sie den HERRN Christum nicht haben, dazu mit keinen Gaben, durch den Heiligen Geist erleuchtet und begnadet sind. p. 207.

Das III. Theil,

Vom Gebet des Vater Unfers.

§. 1. Es ist nichts so noth, denn daß man Gott immerdar in den Ohren liege, ruffe und bitte, daß er den Glauben und Erfüllung der zehen Gebote uns gebe, erhalte
und

und mehre, und alles was uns im Wege liegt und daran hindert, hinweg räume, daß wir aber wüsten, was, und wie, wir beten sollen, hat unser HErr Christus selbst Weise und Wort gelehret, wie wir sehen werden. p. 208.

§. 2. Wir sollen wissen, daß es Gott in keinen Scherz will geschlagen haben, sondern zürnen und straffen, wo wir nicht bitten, so wohl als er allen andern Ungehorsam straffet: Darnach, daß er unser Gebet nicht will lassen umsonst und verlohren seyn, denn wenn er dich nicht hören wolte, würde er dich nicht heissen beten, und so strenge Gebot darauf schlagen. p. 208.

§. 3. zum Gebet soll uns locken und ziehen, daß uns Gott zuvor kommt, und selbst die Worte und Weise stellet, und uns in den Mund leget, wie, und was wir beten sollen, auf daß wir sehen, wie herzlich er sich unser Noth annimmt, und ja nicht daran zweiffeln, daß ihm solch Gebot gefällig sey, darum ist auf Erden kein edler Gebet zu finden, denn das tägliche Vater Unser, weil es solch treflich Zeugniß hat, daß Gott herzlich gerne höret, dafür
wir

wir nicht der Welt Gut nehmen solten.
p. 209.

§. 4. Wo ein recht Gebet seyn soll, da muß ein Ernst seyn, daß man seine Noth fühle, und solche Noth, die uns drücket und treibet zu ruffen und zu schreyen. So gehet denn das Gebet von sich selbst wie es gehen soll, daß man keines Lehrens darff, wie man sich darzu bereiten und Andacht schöpffen soll. Die Noth aber, so uns beyde, für uns und jedermann anliegen soll, wirst du reichlich genung im Vater Unser finden. p. 209.

§. 5. Wir solten uns von Jugend auf gewöhnen, ein jeglicher für alle seine Noth, wo er nur etwas fühlet, das ihn anstößet, und auch andrer Leute, unter welchen er ist, täglich zu bitten, als für Prediger, Obrigkeit, Nachbarn, Gesinde, und immer Gott sein Gebot und Verheißung auf rücken, und wissen, daß ers nicht will versachtet wissen. p. 209.

§. 6. Das sollen wir wissen, daß all unser Schirm und Schutz allein in dem Gebete stehet: Denn wir sind dem Teufel viel zu schwach, sammt seiner Macht und Anhangen, so sich wider uns legen, daß sie uns
wohl

wohl könnten mit Füßen treten, darum müssen wir dencken, und zu den Waffen greiffen, damit die Christen sollen gerüstet seyn wider den Teuffel zu bestehn. p. 209.

Die I. Bitte.

§. 1. Geheiliget werde dein Name; Ist auf unsre Mutter-Sprache so viel gesaget: Himmlischer Vater! hilf, daß nur dein Name möge heilig seyn. Gottes Name ist zwar allezeit heilig in seinem Wesen, aber in unserm Brauch ist er nicht stets heilig. Denn Gottes Name ist uns gegeben, weil wir Christen worden und getauffet sind, daß wir Gottes Kinder heißen, daß alles was Gottes ist, zu unserm Brauch dienen soll. Da ist nun die grosse Noth, dafür wir am meisten sorgen sollen, daß der Name seine Ehre habe; heilig und heergehalten werde, als unser höchster Schatz und Heiligthum so wir haben, und daß wir als die frommen Kinder darum bitten, daß sein Name, der sonst im Himmel heilig ist, hier auf Erden bey uns und aller Welt heilig sey, und bleibe. p. 210.

§. 2. Gottes Name wird unter uns heilig, wenn beyde, unsere Lehre und Leben gött-

göttlich und christlich ist, daß Gott unser nicht Schande, sondern Ehre habe. Denn gleich wie es einem leiblichen Vater eine Schande und Unehre ist, der ein böses ungerathenes Kind hat, daß er um dessen willen muß verachtet und geschmähet werden; Also auch reichet es zu Gottes Unehren, so wir, die nach seinem Nahmen genennet sind, anders lehren, reden und leben, denn fromme und himmlische Kinder; Daß er hören muß, daß man von uns sagt: Wir müssen nicht Gottes, sondern des Teufels Kinder seyn. p. 210.

Die II. Bitte.

Hier bitten wir zum ersten, daß Gottes Reich bey uns kräftig werde, und sein Nahme so gepreiset, durch das heilige Wort Gottes, und christliche Leben, beyde, daß wir, die es angenommen haben, dabey bleiben und täglich zunehmen, und daß es bey andern Leuten, einen Zufall und Anhang gewinne, und gewaltiglich durch die Welt gehe, auf daß ihrer viele zu dem Gnaden-Reich kommen, der Erlösung theilhaftig werden, durch den Heiligen Geist herzugebracht, auf daß wir also allesammt,
in

in einem Königreich ietzt anfangen, und ewiglich bleiben. p. 211.

Die III. Bitte.

Der Teuffel kan nicht leiden, daß iemand recht gläube oder lehre, und thut ihm über die massen wehe, daß er muß seine Lügen und Greuel aufdecken lassen und mit Schanden bestehen, darzu aus den Herzen getrieben werden, und einen solchen Riß in sein Reich lassen geschehen. Darum tobet und wütet er, als ein zorniger Feind mit aller seiner Macht und Krafft, hänget an sich alles was unter ihm ist, darzu nimmt er zu Hülffe die Welt und unser eigen Fleisch. Darum ist ie grosse Noth, daß wir ohne unterlaß bitten: Lieber Vater, dein Wille geschehe! nicht des Teuffels und unserer Feinde Willen, noch, alles das, so dein heiliges Wort verfolgen oder dämpffen will, oder dein Reich hindern, und gieb uns, daß wir alles, was drüber zu leiden ist, mit Gedult tragen und überwinden, daß unser armes Fleisch aus Schwachheit oder Trägheit nicht weiche noch abfalle. p. 212.

Die

Die IV. Bitte.

§. 1. Wenn du täglich Brodt nennest und bittest, so bittest du alles, was darzu gehört, das tägliche Brodt zu haben und zu genießen, und dagegen auch wieder alles, so dasselbe hindert. Darum must du deine Gedanken wohl aufthun und ausbreiten, nicht allein in den Backofen oder im Mehls Kasten, sondern ins weite Feld und ganze Land, so das tägliche Brodt und allerley Nahrung trägt und uns bringet. Denn wo es Gott nicht wachsen liesse, segnete, und auf dem Lande erhielte, würden wir nimmer fein Brodt, weder in Backofen noch auf den Tisch zu legen haben. p. 212.

§. 2. Es gehöret nicht allein zum Leben, daß unser Leib sein Futter und Decke und andere Nothdurfft habe; sondern auch, daß wir unter den Leuten, mit welchen wir leben und umgehen in täglichen Handel und Wandel, und allerley Wesen mit Ruhe und Friede auskommen, Summa, alles was beydes häufiglich und nachbarlich oder bürgerschaftlich Wesen und Regiment anlanget; Denn wo diese zwey gehindert werden, daß sie nicht gehen, wie sie gehen sollen, da ist
auch

auch des Lebens Nothdurfft gehindert, und ist wohl das allernöthigste, für weltliche Obrigkeit und Regiment zu bitten, als durch welches uns Gott allermeist unser täglich Brodt, und allgemach dieses Lebens erhält. p. 212.

Die V. Bitte.

§. 1. Es ist grosse Noth zu bitten und zu rufen: Lieber Vater! Erlasse uns unsere Schuld. Denn weil das Fleisch, darinn wir täglich leben, der Art ist, daß es Gott nicht trauet noch gläubet, und sich immerdar reget in bösen Lüsten und Tücken, daß wir täglich mit Worten und Wercken, mit Thun und Lassen sündigen, davon das Gewissen zu Unfriede kömmt, das sich für Gottes Zorn und Ungnade fürchtet, und also den Trost und Zuversicht aus dem Evangelio sincken läßt; so ist ohn Unterlaß vonnöthen, daß man hieher lauffe, und Trost hohle, das Gewissen wieder aufzurichten. p. 214.

§. 2. Es dencke nur niemand so lange wir hie leben, dahin zu bringen, daß er solcher Vergebung nicht dürffe, Summa, wo
Gott

Gott nicht ohn Unterlaß vergiebt, so sind wir verlohren. p. 214.

§. 3. So ist nun die Meinung dieser Bitten, daß Gott nicht wolle unsere Sünde ansehen, sondern mit Gnade gegen uns handeln und vergeben, wie er verheissen hat, und also ein frölich unverzagt Gewissen geben, für ihm zu stehen und zu bitten. Denn wo das Herz nicht mit Gott recht stehet, und solche Zuversicht schöpfen kan, so wird es nimmermehr sich dürffen unterstehen zu beten. Solche Zuversicht aber und frölich Herz kan nirgend herkommen, es wisse denn, daß ihm die Sünde vergeben sey. p. 214.

§. 4. Wie wir gegen Gott täglich viel verschulden, und er doch aus Gnaden alles vergiebt, also müssen auch wir unsern Nächsten immerdar vergeben. Vergiebst du nicht, so dencke auch nicht, daß dir Gott vergebe, vergiebst du aber, so hast du den Trost und Sicherheit, daß dir im Himmel vergeben wird, nicht um deines Vergebens willen, denn er thut es frey umsonst, aus lauter Gnaden, weil ers verheissen hat; sondern daß er uns solches zu Stärck und
Sia

Sicherheit als zum wahren Zeichen setze.
p. 214.

Die VI. Bitte.

§. 1. Ob wir gleich Vergebung und gut Gewissen überkommen haben, und ganz loßgesprochen sind, so ist's doch mit dem Leben so gethan, daß einer heut stehet, und morgen davon fället. Darum müssen wir abermahl bitten, ob wir nu fromm sind, und mit guten Gewissen gegen GOTT stehen, daß er uns nicht lasse zurück fallen, und der Anfechtung oder Versuchung weichen. p. 215.

§. 2. Solches heisset nicht einführen in Versuchung, wenn uns GOTT Krafft und Stärke giebt zu widerstehen, doch die Anfechtung nicht weggenommen noch aufgehoben. Denn Versuchung und Creutz kan niemand umgehen, weil wir im Fleisch leben, und den Teuffel um uns haben, und wird nichts anders draus, wir müssen Versuchung haben. Aber darum bitten wir, daß wir nicht hinein fallen und darinn ersauften. p. 215.

§. 3. Es ist viel ein ander Ding, Anfechtung fühlen, und darein verwilligen, oder ja

darzu sagen, fühlen müssen wir sie alle, wie wohl nicht alle einerley, sondern etliche mehr und schwerer; als die Jugend fürnehmlich vom Fleisch, darnach was erwachsen und alt wird, vonder Welt, die andern aber, so mit geistlichen Sachen umgehen, das ist, die starckten Christen vom Teufel, aber solch fühlen, weil es wieder unsern Willen ist, und wir sein lieber loß wären, kan niemand schaden, denn wo mans nicht fühlete, könnte es keine Anfechtung heißen, bewilligen aber ist, wenn man ihm den Zaum läffet, nicht dawieder stehet noch bittet. p. 215.

Die VII. Bitte.

§. 1. Im Griechischen lautet das Stücklein also: Erlöse oder behüte uns von dem Argen oder Boshaftigen, und siehet eben, als rede er vom Teufel, als wolte er alles auf einen Hauffen fassen, daß die ganze Summa alles Gebets gehet wider unsern Haupt-Feind: Denn er ist der, so solches alles, was wir bitten, unter uns hindert, darum schlagen wir endlich solches zusammen, und sagen: Lieber Vater hilff doch, daß wir des Unglücks alles loß werden. p. 216.

§. 2.

§. 2. Diese Bitte hat Gott zum letzten gestellet: Denn sollen wir von allem Ubel behütet und loß werden, muß zuvor sein Nahme in uns geheiliget, sein Reich bey uns seyn, und sein Wille geschehen, darnach will er uns endlich für Sünden und Schanden behüten, darneben von allem, was uns wehe thut und schädlich ist. p. 216.

§. 3. Also hat uns Gott außs fürzte fürgelegt, alle Noth, die uns immer anliegen mag, daß wir ja keine Entschuldigung haben zu beten; aber da liegt die Macht an, daß wir auch lernen Amen dazu sagen, das ist, nicht zweiffeln, daß es gewißlich erhöret sey, und geschehen werde: Denn es ist nicht anders, denn eines ungezweiffelten Glaubens: Wort, der da nicht auf Ebntheuer betet, sondern weiß, daß ihm Gott nicht leuget, weil ers verheissen hat zu geben, wo nun solcher Glaube nicht ist, da kan auch kein recht Gebet seyn. p. 216.

Von der Tauffe.

§. 1. In Gottes Nahmen getauffet werden, ist nicht von Menschen, sondern von Gott selbst getauffet werden, darum ob es gleich durch Menschen Hand geschicht, so

ist es doch wahrhaftig Gottes eigen Werk, daraus ein jeglicher selbst wohl schliessen kan, daß es viel höher ist denn kein Werk, von einem Menschen oder Heiligen gethan.

p. 217.

§. 2. Die Tauffe ist nicht ein bloß schlecht Wasser, sondern ein Wasser in Gottes Wort und Gebot gefasset, und dadurch geheiligt, daß nichts anders ist, denn ein Gottes-Wasser, nicht, daß das Wasser an ihm selbst edler sey, denn andere Wasser, sondern das Gottes Wort und Gebot darzu kömmt. p. 217.

§. 3. Es ist viel ein ander Ding, die Tauffe, denn alle andere Wasser, nicht des natürlichen Wesens halber, sondern daß hie etwas edlers darzu kömmt: Denn Gott selbst seine Ehre hinan setzet, seine Krafft und Macht daran legt. Darum ist es nicht allein ein natürlich Wasser, sondern ein göttlich, himmlisch, heilig und selig Wasser, und wie mans mehr loben kan, alles um des Worts willen, welches ist ein himmlisch heilig Wort, das niemand genung preisen kan. Denn es hat und vermag alles, was Gottes ist: Daher hat es auch sein Wesen, daß es ein Sacrament heisset, wie

wie auch St. Augustinus gelehret hat: Accedat Verbum ad elementum & fit Sacramentum. p. 218.

§. 4. Der Tauffe Krafft, Werck, Nutz, Frucht und Ende ist, daß sie selig mache, den man tauffet. Niemand darum, daß er ein Fürst werde, sondern wie die Worte lauten, daß er selig werde, Selig werden aber, weiß man wohl, daß nichts anders heisse, denn von Sünden, Tod, Teuffel erlöset in Christi Reich kommen, und mit ihm ewig leben. p. 218.

§. 5. Wer die Tauffe verwirfft, der verwirfft Gottes Wort, den Glauben und Christum der uns dahin weiset, und an die Tauffe bindet. p. 218.

§. 6. Wo Gott die Kinder = Tauffe nicht annehme, würde er derer keinen den Heiligen Geist geben, Summa, es muste so lange her biß auf diesen Tag kein Mensch auf Erden Christen seyn. Weil nun Gott die Tauffe bestätigt durch Eingeben des Heiligen Geistes, als man in etlichen Vätern als St. Bernhard, Gerson, Joh. Hus, und andere so in der Kindheit getaufft sind, wohl spühret, und die heilige christliche Kirche nicht untergehet, biß ans Ende der
G 4 Welt,

Welt, so müssen sie bekennen, daß solche Kinder: Tauffe Gott gefällig sey. p. 220.

§. 7. Mein Glaube machet nicht die Tauffe, sondern empfähet sie. p. 220.

§. 8. Was ist denn der alte Mensch? Das ist er, so uns angebohren ist, von Adam, zornig, häßig, neidisch, unkeusch, geizig, faul, hoffärtig, ungläubig, mit allen Lastern besetzt, und von Art kein Gutes an ihm hat, wenn wir nun in Christi Reich kommen, soll solches täglich abnehmen, daß wir je länger, je milder, geduldiger, sanftmüthiger werden. p. 221.

§. 9. Wenn du in der Busse lebest, so gehest du in der Tauffe, welche solch neues Leben nicht allein bedeutet, sondern auch wircket, anhält und treibet, denn darinn wird gegeben, Gnade, Geist und Krafft, den alten Menschen zu unterdrücken daß der neue herfür komme und starck werde.

§. 10. Die Tauffe bleibt immerdar stehen, und ob gleich jemand davon fällt, und sündiget, haben wir doch immer einen Zugang darzu, daß man den alten Menschen wieder unter sich werffe, aber mit Wasser darff man uns nicht mehr begiessen, denn
ob

ob man sich gleich hundert mahl ließe ins Wasser sencken, so ist's doch nicht mehr denn eine Tauffe; Das Werck aber und Deutung gehet und bleibet, also ist die Busse nichts anders denn ein Wiedergang und Zutreten zur Tauffe, daß man das wiederhole, und treibet, so man zuvor angefangen und doch davon gelassen hat. Zwar hat Hieronymus gesaget: Die Busse sey die andre Taffel, damit wir müssen ausschwimmen, und überkommen nach dem das Schiff gebrochen ist, darein wir treten und überfahren wenn wir in die Christenheit kommen. Aber das ist nicht recht geredet, das Schiff zerbricht nicht, weil es Gottes Ordnung und nicht unser Ding ist; aber das geschieht wohl, daß wir gleiten und heraus fallen; fället aber jemand heraus, der sehe, daß er wieder hinein komme.
P. 222.

Von dem Sacrament des Altars.

§. 1. Die drey Stücke, was das Sacrament des Altars sey, was es nütze, und wer es empfahen soll, muß ein jeglicher
G 5 wissen,

wissen, der ein Christ will seyn, und zum Sacrament gehen. p. 222.

§. 2. Das Sacrament des Altars ist gegeben zur täglichen Weide und Fütterung, daß sich der Glaube erhohle und stärke, daß er im Kampff nicht zurück falle, sondern immerdar je stärker und stärker werde, denn das neue Leben soll also gethan seyn, daß es stets zunehme und fortfahre. p. 223.

§. 3. Man soll wissen, daß solche Leute für keine Christen zu halten sind, die sich lange Zeit des Sacraments äussern, und entziehen: Denn Christus hat es nicht darum eingesetzt, daß mans für ein Schauspiel handele, sondern seinen Christen geboten, daß sie es essen und trincken, und sein darüber gedencen, das heisse ich aber verachten, wenn man so lange Zeit hingehet, und sonst kein Hinderniß hat und doch sein nimmer begehret. p. 225.

§. 4. Man soll die Leute hie unterscheiden, denn was freche und wilde sind, denen soll man sagen, daß sie davon bleiben, dann sie sind nicht geschickt, Vergebung der Sünde zu empfangen, als die sie nicht begehren, und ungern wolten fromm seyn, die
andern

andern aber, so nicht solche rohe und lose Leute sind, und gern fromm wären, sollen sich nicht davon sondern, ob sie gleich sonst schwach und gebrechlich sind, denn so weit wird niemand kommen, daß er nicht viel tägliche Gebrechen im Fleisch und Blut behalte. p. 226.

§. 5. Hier solt du im Sacrament empfangen aus Christi Munde, Vergebung der Sünde, welche bey sich hat und mit sich bringet, Gottes Gnade, in Geist, mit allen seinen Gaben, Schutz, Schirm und Gewalt, wieder Tod und Teuffel und alles Unglück. p. 226.

Cap. IV.

Dogmatische Einleitung zur Formula Concordiæ,

So wohl nach dem Summarischen Begriff, als gründlichen Wiederholung und Erklärung.

Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet

gerichtet und geurtheilet werden sollen, seyn allein die Prophetischen und Apostolischen Schriften Altes und Neues Testaments. p. 229.

I. Von der Erb-Sünde.

§. 1. Wir glauben, lehren und bekennen, daß ein Unterscheid sey zwischen der Natur des Menschen und der Erb-Sünde, und daß solcher Unterscheid so groß, als der Unterscheid zwischen Gottes und des Teufels Werck sey. Epit. p. 230.

§. 2. Wir glauben, lehren und bekennen aber hinwiederum, daß die Erb-Sünde nicht sey eine schlechte, sondern so tieffe Verderbung menschlicher Natur, daß nichts gesundes oder unverderbet an Leib und Seele des Menschen seinen innerlichen und äusserlichen Kräfften geblieben, welcher Schade unaussprechlich, nicht mit der Vernunft, sondern allein aus Gottes Wort erkennet werden mag, und daß die Natur und solche Verderbung der Natur niemand von einander scheiden könne, denn allein Gott, welches durch den Tod in der Auferstehung gänzlich geschehen wird. Epit. p. 231.

§. 3.

§. 3. Wir verwerffen und verdammen demnach als einen Manichæischen Irrthum, wenn gelehret wird; daß die Erb-Sünde sey eigentlich und ohne allen Unterscheid des verderbten Menschen, Substanz, Natur und Wesen selbst: also, daß kein Unterscheid zwischen der verderbten Natur nach dem Fall an ihr selbst, und der Erb-Sünde, solte auch nicht gedacht, noch mit Gedancken von einander unterschieden werden können. Epit. p. 231.

II. Vom Freyen-Willen.

§. 1. Hier ist die Haupt-Frage: was der Mensch nach dem Fall vor seiner Wiedergeburch aus ihm selbst im geistlichen Sachen vor Kräfte habe? und ob er vermöge aus seinen Kräften zuvor kommen, und ehe er durch den Geist Gottes wiedergeboren, sich, zur Gnade Gottes schicken und bereiten, und die, durch den Heiligen Geist im Wort und heiligen Sacramenten angebothene Gnade annehmen oder nicht? Epit. p. 232.

§. 2. Wir glauben, lehren und bekennen, daß des Menschen unwiedergeborener Wille nicht allein von Gott abgewendet, sondern auch
auch

auch ein Feind Gottes worden, daß er nur Lust und Wille hat zum Bösen, und was Gott zuwieder ist. Ja so wenig ein todter Leib sich selbst lebendig machen kan, zum leiblichen irdischen Leben, so wenig mag der Mensch, so durch die Sünde geistlich todt ist, sich selbst zum geistlichen Leben aufrichten. Epit. p. 222.

§. 3. Wir verwerffen, wenn gelehret wird: daß obwohl der Mensch mit seinen freyen Willen vor seiner Wiedergeburch zu schwach den Anfang zu machen, und sich selbst aus eigenen Kräfften zu Gott zu befehren und Gottes Gesetz von Herzen gehorsam zu seyn, iedoch wenn der Heilige Geist mit der Predigt des Worts den Anfang gemacht, und seine Gnade darinn angeboten, daß alsdenn der Wille des Menschen aus seinen eigenen natürlichen Kräfften etlichermassen etwas, wiewohl wenig und schwächlich darzu helffen und mit wirken, sich selbst zur Gnade schicken, bereiten, dieselbige ergreifen, annehmen und dem Evangelio gläuben können. Epi p 232.

§. 4. Was die Reden der alten und neuen Kirchen-Lehrer belanget, da gesaget wird: Deus trahit, sed voluntatem trahit, it. homi-

hominis voluntas in conversione non est otiosa sed agit aliquid, halten wir, daß sie der form der gesunden Lehre nicht ähnlich, und demnach billig zu vermeiden sey, dagegen aber wird recht geredet, daß Gott in der Befehrung durch das ziehen des Heiligen Geistes aus widerspenstigen, unwilligen, willige Menschen mache, und daß nach solcher Befehrung in täglicher Übung der Busse des Menschen wiedergebörner Wille nicht müßig gehe, sondern in allen Wercken des Heiligen Geistes, die er durch uns thut auch mit würcket. Epit. p. 234.

§. 3. Vor der Befehrung des Menschen finden sich nur zwei würckliche Ursachen, nemlich der Heilige Geist und das Wort Gottes, welches der Mensch hören soll, aber demselbigen nicht aus eigenen Kräfften, sondern allein durch die Gnade und Würckung Gottes des Heiligen Geistes Glauben geben und annehmen kan. Epit. p. 234.

III. Von der Gerechtigkeit des Glaubens.

§. 1. Wir glauben, lehren und bekennen, daß Christus unsere Gerechtigkeit, weder
nach

nach der göttlichen Natur allein, noch auch nach der menschlichen Natur allein, sondern der ganze Christus nach beyden Naturen, allein in seinem Gehorsam seyn, den er als Gott und Mensch dem Vater bis in dem Tod geleistet, und damit Vergebung der Sünden und das ewige Leben verdienet habe. Epit. p. 235.

§. 2. Wir glauben, lehren, und bekennen, daß nach Art heiliger Schrift das Wort Rechtfertigen in diesen Articul heiße, absolviren, das ist, von Sünden ledig sprechen. Epit. p. 235.

§. 3. Wir glauben, lehren, und bekennen, daß, obwohl vorhergehende Reue und nachfolgende gute Wercke, nicht in dem Articul der Rechtfertigung für Gott gehören, iedoch soll nicht ein solcher Glaube gedichtet werden, der bey und neben einem bösen Vorsatz zu sündigen und wieder das Gewissen zu handeln, seyn und bleiben könnte, sondern daß die guten Wercke, den gerechtmachenden Glauben allezeit folgen, und bey demselben, da er rechtschaffen und lebendig gewißlich erfunden werde, wie er denn nimmer allein ist, sondern allezeit Liebe und Hoffnung bey sich hat.

§. 3.

§. 3. Wir verwerffen und verdammen, wenn gelehret wird: daß der Glaube nicht rechtfertige, ohne die guten Wercke, also daß die guten Wercke nothwendig zur Gerechtigkeit erfordert, ohne derselben Gegenwartigkeit der Mensch nicht gerechtfertiget werden könne. Epit. p. 236.

IV. Von guten Wercken.

§. 1. Wir gläuben, lehren und bekennen, daß die guten Wercke gleich so wohl, wenn von der Seligkeit gefraget wird, als im Articul der Rechtfertigung vor Gott gänzlich ausgeschlossen werden sollen, wie der Apostel mit klaren Worten bezeuget. Rom. IV, 6. 7. Ephes. II, 8. 9. Epit. p. 237.

§. 2. Wir gläuben, lehren und bekennen auch, daß alle Menschen, sonderlich aber, die durch den Heiligen Geist wiedergeboren und erneuert, schuldig seyn, gute Wercke zu thun, in welchen Verstande die Worte, nöthig, sollen und müssen, von den Wiedergeborenen gebraucht werden, und keinesweges dem Vorbilde gesunder Worte und Reden zuwider seyn, doch soll durch ermeldte Worte necessitas, necessarium, noth und nothwendig, wenn von den Wiedergeborenen

§

derges

dergebohrnen geredet, nicht ein Zwang; sondern allein der schuldige Gehorsam verstanden werden, weil sie nicht mehr unter dem Gesetze, sondern unter der Gnade seyn. Epit. 237.

§. 3. Wir glauben, lehren, und bekennen: daß den Glauben und die Seligkeit in uns, nicht die Werke erhalten, sondern daß allein der Geist Gottes die Seligkeit durch den Glauben erhalte, dessen Gegenwartigkeit und Innwohnung die guten Werke Zeuge seyn. Epit. p. 237.

§. 4. Wir verwerffen und verdammen, wenn gelehret wird, daß gute Werke nöthig seyn zur Seligkeit, it. wenn gelehret wird, gute Werke sind schädlich zur Seligkeit. Epit. p. 238.

§. 5. Wir verwerffen und verdammen auch, wenn gelehret wird, daß der Glaube und Einwohnung des Heiligen Geistes nicht durch muthwillige Sünde verlohren werde, sondern daß die Heiligen und Ausgewählten den Heiligen Geist behalten, wenn sie gleich in Sünde fallen und darinne beharren. Epit. p. 238.

V. Vom

V. Vom Gesetz und Evangelio.

§. 1. Wir glauben, lehren und bekennen, daß wenn durch das Evangelium verstanden wird, die ganze Lehre Christi, die er in seinem Lehr-Amte, wie auch seine Apostel geführt, in welchem Verstande es Marc. I, 14. 15. Act. XX, 21. gebrauchet wird, das recht geredet und geschrieben: Das Evangelium sey eine Predigt von der Busse und Vergebung der Sünden, wenn aber das Gesetz und Evangelium, wie auch Moses selbst ein Gesetz-Lehrer, und Christus als ein Prediger des Evangelii gegeneinander gehalten, gläuben, lehren und bekennen wir, daß das Evangelium nicht eine Buße oder Straff-Predigt, sondern eigentlich anders nichts, denn eine Trost-Predigt und fröhliche Bothschafft sey, die nicht straffet noch schrecket, sondern wieder das Schrecken des Gesetzes die Gewissen tröstet, allein auf das Verdienst Christi weist, und mit der lieblichen Predigt von der Gnade und Hulde Gottes durch Christi Verdienst erlanget, wieder aufrichtet. Epit. p. 239.

§. 2. So lange Christi Leiden und Sterben, Gottes Zorn prediget, und den Menschen

schen schreckt, so ist es noch nicht des Evangelii eigentliche Predigt, sondern Moses und des Gesetzes Predigt, und demnach ein fremdes Werk Christi, dadurch er kömmt zu seinem eigenen Amt, das ist, Gnade predigen, trösten, und lebendig machen, welches eigentlicht die Predigt des Evangelii ist. Epit. p. 239.

VI. Von dritten Brauch des Gesetzes.

§. 1. Das Gesetz ist dem Menschen um dreyerley Ursachen willen gegeben, 1. daß das durch äußerliche Zucht wieder die wilden und ungehorsamen zu erhalten, 2. daß die Menschen dadurch zur Erkänntniß ihrer Sünden geführt, 3. nachdem sie wiedergebohren, und gleichwohl das Fleisch ihnen anhanget, daß sie um desselben willen eine gewisse Regul hätten, nach welcher sie ihr ganzes Leben anstellen und regieren sollen. Epit. p. 239.

§. 2. Wir gläuben, lehren und bekennen, obwohl die rechtgläubigen und wahrhaftig zu Gott bekehrten Menschen vom Fluch und Zwang des Gesetzes durch Christum befreyet und ledig gemacht, daß sie doch

doch der Ursache nicht ohne Gesetz seyn, sondern darum von dem Sohne Gottes erlöset worden, daß sie sich in demselben Tag und Nacht üben sollen, wie denn unsere ersten Eltern auch vor dem Fall nicht ohne Gesetz gelebet, welchem das Gesetz Gottes auch in das Herz geschrieben, da sie zum Ebenbilde Gottes geschaffen worden. Epit. p. 240.

§. 3. Was den Unterscheid der Werke des Gesetzes und der Früchte des Geistes belanget, glauben, lehren und bekennen wir, daß die Werke, so nach dem Gesetze geschehen, so lange Werke des Gesetzes seyn und genennet werden, so lange sie allein durch treibende Straffen und Dräuung Gottes Zorn aus den Menschen erzwungen werden; Früchte aber des Geistes sind die Werke, welche der Geist Gottes, so in dem Gläubigen wohnet, würcket, durch die Wiedergeborenen und von den Gläubigen geschehen, so viel sie wiedergeboren sind, als wann sie von keinem Gebot, Dräuung oder Belohnung wüsten, dergestalt, dann Kinder Gottes im Gesetz leben, und nach dem Gesetze Gottes wandeln, welches Paulus in seinen Episteln, das Gesetz Christi und
 H 3 das

das Gesetz des Gemüths nennt. Epit.
p. 240.

VII. Vom heiligen Abendmahl Christi.

§. 1. Die Zwinglischen Lehrer sind nicht un-
ter die Augspurgische Confessions-Verwand-
te Theologen zu rechnen, als von denen sie
sich gleich damahls, als solche Confession
übergeben worden, abgesondert. Epit. p. 240.

§. 2. Was die Consecration belanget,
glauben, lehren und bekennen wir, daß die
Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes
Christi im heiligen Abendmahl nicht schaffe
einiges Menschen-Werck, oder Sprechen
des Dieners, sondern daß solche einig und
allein der allmächtigen Krafft unsers HErrn
Jesu Christi zugeschrieben werden soll,
darneben lehren wir aber auch einhellig,
daß im Gebrauch des Heiligen Abendmahls
die Worte der Einsetzung Christi keineswes-
ges zu unterlassen, sondern öffentlich gespro-
chen werden sollen, wie geschrieben stehet.
1. Cor. X, 16. welches Segnen durch das
Sprechen der Worte Christi geschiehet.
Epit. p. 241.

§. 3.

§. 3. Wir glauben, lehren und bekennen, daß der Leib und Blut Christi nicht allein geistlich durch den Glauben, sondern auch mündlich, doch nicht auf Capernaitische, sondern übernatürliche, himmlische Weise, um der Sacramentlichen Vereinigung willen mit dem Brodt und Wein empfangen werde, wie solches die Worte Christi klärllich ausweisen. Epit. p. 242.

§. 4. Wir glauben, lehren und bekennen, daß nicht allein die Rechtgläubigen und Würdigen, sondern auch die Unwürdigen und Ungläubigen empfahen den wahrhaftigen Leib und Blut Christi, doch nicht zum Leben und Trost, sondern zum Gericht und Verdammniß, wenn sie sich nicht bekehren und Busse thun. Epit. p. 242.

§. 5. Wir glauben, lehren und bekennen, daß alle Würdigkeit der Tisch-Gäste dieser himmlischen Mahlzeit sey, und stehe allein in dem allerheiligsten Gehorsam und vollkommenen Verdienst Christi, welchen wir uns durch wahrhaftigen Glauben zus eignen und des durch das Sacrament versichert werden, und gar nicht in unsern Tugenden innerlichen und äußerlichen Bereisungen. Epit. p. 242.

§ 4

§. 6.

§. 6. Dagegen verwerffen und verdammen wir einhellig alle nachfolgende Articuli:

1. Die Pöbstliche transubstantiation, da im Pöbsthum gelehret wird, daß Brodt und Wein im heiligen Abendmahl ihre substanz und natürlich Wesen verlieren, und also zu nichte werden, daß sie in den Leib Christi verwandelt werden, und allein die äußerliche Gestalt bleibe.
2. Die Pöbstliche Opffer-Messe für die Sünde der Lebendigen und Todten.
3. Daß den Layen nur eine Gestalt des Sacraments gegeben werde.
4. Daß der Leib Christi im heiligen Abendmahl nicht mündlich mit dem Brodt, sondern allein Brodt und Wein mit dem Munde, der Leib Christi aber, allein geistlich durch den Glauben empfangen werde.
5. Daß der Leib Christi also im Himmel geschlossen, daß er auf keinerley Weise zumahl und zu einer Zeit an vielen oder allen Orten gegenwärtig seyn könne auf Erden, da sein heiliges Abendmahl gehalten wird.

6. Daß

6. Daß die ungläubigen, unbußfertigen Christen im heiligen Abendmahl nicht den wahrhaftigen Leib und Blut Christi sondern allein Brodt und Wein empfangen.

7. Daß die äußerlichen sichtbaren Elementa Brodts und Weins im heiligen Sacrament sollen angebetet werden.
Epit. p. 243.

VIII. Von der Person Christi.

§. 1. Die Sacramentirer haben vorgegeben: Die göttliche und menschliche Natur in Christo, seyn also persönlich vereiniget, daß keine mit der andern realiter, d. i. mit der That und Wahrheit, was einer jeden Natur eigen ist, sondern mehr nicht, denn allein den Nahmen gemein haben. Denn Unio sagen (sie schlecht,) facit communia nomina, d. i. Die persönliche Vereinigung machet mehr nicht denn die Nahmen gemein, daß nemlich Gott Mensch, und Mensch Gott genennet wird, doch also, daß Gott nichts mit der Menschheit, und die Menschheit nichts mit der Gottheit, derselben Majestät und Eigenschafften realiter, d. i. mit der That und Wahrheit gemein

H 5

mein habe, das Widerspiel hat D. Luther und die es mit Ihm gehalten, wider die Sacramentirer gestritten. Epit. p. 244. Solid. decl. p. 305.

§. 2. Wir glauben, lehren und bekennen, daß die göttliche und menschliche Natur nicht in ein Wesen vermenget, keine in die andere verwandelt, sondern eine jede ihre wesentliche Eigenschaften behalte, welche der andern Natur, Eigenschaften nimmermehr werden. Epit. p. 244. Solid. Deck: p. 305.

§. 3. Nachdem beyde Naturen persönlich, d. i. in eine Person vereiniget, glauben, lehren und bekennen wir, daß diese Vereinigung nicht eine solche Verknüpfung und Verbindung sey, da keine Natur mit der andern persönlich, d. i. um der persönlichen Vereinigung willen, etwas gemein haben soll, als wenn einer zwey Bretter zusammen leimet, da keines den andern etwas giebet, oder von dem andern nimmt. Sondern hie ist die höchste Gemeinschaft, welche Gott mit dem Menschen wahrhaftig gemacht hat, aus welcher persönlichen Vereinigung, und der daraus erfolgenden höchsten und unaussprechlichen Gemeinschaft

schaft

schafft alles herfleust, was menschlich von Gott, und göttlich vom Menschen Christo gesaget wird, wie solche Vereinigung und Gemeinschaft der Naturen, die alten Kirchen-Lehrer durch die Gleichniß eines feurigen Eisens, wie auch der Vereinigung Leibes und der Seelen im Menschen erkläret haben. Epit. p. 245. Solid. decl. p. 306.

§. 4. Wir glauben, lehren und bekennen, daß des Menschen Sohn zur Rechten der allmächtigen Majestät und Krafft Gottes realiter, d. i. mit der That und Wahrheit, nach der menschlichen Natur erhöht, weil er in Gott aufgenommen, als er von den Heiligen Geist im Mutterleibe empfangen, und seine menschliche Natur mit dem Sohn des allerhöchsten persönlich vereiniget, welche Majestät er, nach der persönlichen Vereinigung allwegen gehabt, und sich doch derselben im Stande seiner Erniedrigung geäußert, und der Ursach wahrhaftig an aller Weißheit und Gnade bey Gott und den Menschen zugenommen, darum er solche Majestät nicht allezeit, sondern wenn es ihm gefallen, erzeiget, biß er die Knechts-Gestalt, und nicht die Natur, nach seiner Auferstehung ganz und gar hingeleget,

geleget, und in den völligen Gebrauch, Offenbarung und Erweisung der göttlichen Majestät gesetzt, und also in seine Herrlichkeit eingangen, daß er jetzt nicht allein als Gott, sondern auch als Mensch alles vermag, allen Creaturen gegenwärtig ist, und alles was im Himmel, auf Erden und unter der Erden ist, unter seinen Füßen und in seinen Händen hat. Epit. p. 245. Solid. decl. p. 307. 310. 313.

§. 5. Demnach verwerffen und verdammen wir, wenn gelehret wird:

1. Daß die menschliche Natur in Christo auf solche Weise, wie die Gottheit ein unendlich Wesen worden, und aus solcher wesentlicher, mitgetheilte, in die menschliche Natur ausgegossen, und von Gott abgefonderte Kraft und Eigenschaft auf solche Weise, wie die göttliche Natur allenthalben gegenwärtig ist.
2. Daß die menschliche Natur, der göttlichen Natur an ihrer Substanz und Wesen; oder an derselbigen Wesen; oder an derselbigen wesentlichen Eigenschaften exequiret und gleich worden sey.

3. Daß

3. Daß die menschliche Natur Christi in alle Orte des Himmels und der Erden räumlich ausgespannet, welches auch der göttlichen Natur nicht zugemessen werden soll. Epit. p. 246. Solid. decl. p. 314.

§. 6. Weil hoch dran gelegen, daß die Lehre, de communicatione idiomatum, das ist von Gemeinschaft der Eigenschafften beyder Naturen mit gebührenden Unterscheid gehandelt und erkläret werde, soll nachfolgender Bericht mit Fleiß vermercket werden, welcher in drey Hauptpuncten gefasset werden mag, als:

1. Weil in Christo zwey unterschiedliche Naturen an ihren natürlichen Wesen und Eigenschafften unverwandelt und unvermischt seyn und bleiben, und aber, die beyden Naturen nur eine einzige Person ist, so wird dasselbige was gleich nur einer Natur Eigenschafft ist, nicht der Natur allein als abgesondert, sondern der ganzen Person, welche zugleich Gott und Mensch ist, zugeschrieben. Rom. I, 3. 1. Petr. III, 18. 1. Petr. IV, 8.

2. Was

2. Was anlanget die Verrichtung des Amtes Christi, da handelt und würcket die Person nicht in, mit, durch, oder nach einer Natur allein; sondern, in, nach, mit und durch beyde Naturen, oder wie das Concilium Chalcedonense redet, eine Natur würcket mit Gemeinschaft der andern, was einer jeden Eigenschafft ist; also ist Christus unser Mittler, Erlöser, König, Hoherpriester &c. nicht nach einer Natur allein, es sey die göttliche oder die menschliche, sondern nach beyden Naturen.
3. Hat die menschliche Natur Christi darum und daher, weil sie mit der göttlichen Natur in Christo persönlich vereiniget, als sie nach abgelegter knechtischer Gestalt und Erniedrigung glorificiret und zur Rechten der Majestät und Krafft Gottes erhöht, neben und über ihre natürliche, wesentliche, bleibende Eigenschafften, auch sonderliche hohe, grosse, übernatürliche, unerforschliche, unaussprechliche, himmlische Prærogativas und Vorzug an Majestät, Herrlichkeit, Krafft und Gewalt über alles, was genennet mag

mag

mag werden, nicht allein in dieser sondern auch in der zukünftigen Welt empfangen. Math. XXVIII, 15. Joh. V, 27. Ephes. I, 21. Solid. declarat. p. 309.

IX. Von der Höllenfarth Christi.

Es ist unter etlichen Theologen gestritten worden, wenn? und auf was Weise der Herr Christus zur Hölle gefahren? ob es geschehen sey vor; oder nach seinem Tode? it. ob es nach der Seele allein, oder nach der Gottheit allein, oder mit Leib und Seel, geistlich oder leiblich zugegangen? item, ob dieser Articulus gehöre zum Leiden, oder zum herrlichen Sieg und Triumph Christi? so ist genung, daß wir wissen, daß Christus in die Hölle gefahren, die Hölle allen Gläubigen zerstöhret, und sie aus der Gewalt des Todtes, Teuffels, ewiger Verdammniß des höllischen Rachens erlöset hat, wie aber solches gangen, sollen wir spahren biß in die andre Welt. Epit. p. 247.

X. Von Kirchen-Gebräuchen, so man Adiaphora oder Mittel-Dinge nennet.

§. I. Wir glauben, lehren und bekennen,
nen,

nen, daß zur Zeit der Verfolgung, wenn eine runde Bekändniß des Glaubens von uns erfordert, in solchen Mittel-Dingen dem Feinde nicht zu weichen. Gal. V, 1. 2. Cor. VI, 14. Gal. II, 5. Dann in solchen Fall ist es nicht mehr um Mittel-Dinge, sondern um die Wahrheit des Evangelii, um die christliche Freyheit, und um die Bestätigung öffentlicher Abgötterey, wie auch um Verhütung jedes Aergerniß der Schwachgläubigen zu thun. Epit. p. 248.

§. 2. *Dissonantia jejunii non dissolvit Consonantiam fidei.*

XI. Von der ewigen Vorsehung und Wahl Gottes.

§. 1. Anfänglich ist der Unterscheid zwischen der *præscientia* & *prædestinatione*, das ist, zwischen der Vorsehung und ewigen Wahl Gottes mit Fleiß zu mercken, die Vorsehung gehet sogleich über die Frommen und Bösen, ist aber keine Ursache des Bösen, sondern Gott ordnet allein dasselbe, und steckt ihm ein Ziel, wie lange es währen, die ewige Wahl Gottes aber gehet allein über die Frommen wohlgefälligen Kinder

Kinder

Kinder Gottes, die eine Ursache ist ihrer Seligkeit, welche er auch schafft, und was zur selbigen gehöret, verordnet, darauf unsere Seligkeit so steiff gegründet, daß sie die Pforten der Hölle nicht überwältigen können. Epit. p. 249.

§. 2. Die ewige Wahl Gottes ist nicht in dem heimlichen Rath Gottes zu erforschen, sondern in dem Wort zu suchen, da sie auch geoffenbahret ist, das Wort Gottes aber führet uns zu Christo, der das Buch des Lebens ist, in welchem alle die geschrieben und erwählet sind, welche da ewig selig werden sollen. Ephes. I, 4. Epit. p. 249.

§. 3. Daß aber viel beruffen und wenig außermählet sind, hat es nicht diese Meynung, als wolle Gott nicht iedermann selig machen, sondern die Ursache ist, daß sie Gottes Wort entweder gar nicht hören, und also dem Heiligen Geist den ordentlichen Weg verstellen, daß er sein Werk in ihnen nicht haben kan; oder da sie es gehöret haben, wiederum in Wind schlagen, daran nicht Gott, oder seine Wahl, sondern ihre Bosheit schuld ist. Epit. p. 250.

§. 4. Wir sollen uns zum höchsten befließen nach dem Willen Gottes zu leben,

J

ben,

ben, und unsern Beruff, wie Petrus vermahnet, 2. Petr. I, 10. fest zu machen, und sonderlich an das geoffenbahrte Wort uns halten, das kan und wird uns nicht fehlen. Epit. p. 250.

§. 5. Demnach verwerffen wir folgende Irrthümer:

1. Wenn gelehret wird, daß Gott nicht wolle, daß alle Menschen Busse thun, und dem Evangelio gläuben.
2. Wenn Gott uns zu sich beruffe, daß es nicht sein Ernst sey, daß alle Menschen zu ihm kommen sollen.
3. Daß Gott nicht wolle, daß ieder mann selig werde, sondern unangesehen ihrer Sünde, allein aus dem bloßen Rath, Vorsatz und Willen Gottes zur Verdammniß verordnet, daß sie nicht können selig werden. Epit. p. 251. (*)

Cap. V.

(*) Hierauf folgen nun in der Formula Concordiæ noch unterschiedene Lehr Sätze, wider allerhand Schwärmer und Irrgläubige, als, wider die Wirttäuffer, Schwenafeldianer, Arrianer und Antitrinitarier u. s. f. Weil aber die nicht in Deutschland ein freyes Religions-Exercitium haben sollen, werden sie um der Kürze willen, von uns übergangen.

Dogmatische Einleitung zu den christlichen Visitations-
Artickeln.

Der I. Artickel.

Von dem heiligen Nachtmahl.

Die reine und wahrhafftige Lehre unsrer Kirche vom heiligen Nachtmahl:

1. Daß die Worte Christi: Nehmet esset, das ist mein Leib, trincket, das ist mein Blut, einfältig und nach dem Buchstaben zu verstehen sind.
2. Daß es der rechte natürliche Leib Christi sey, der am Creutz gehangen, und das rechte natürliche Blut, das aus Christi Seite geflossen.
3. Daß der Leib und Blut Christi nicht nur mit dem Glauben, geistlich, welches auch aufferhalb dem Abendmahl geschehen kan, sondern mündlich, doch übernatürlicher Weise, empfangen werde.
4. Daß die mündliche Nießung des Leibes und Blutes Christi, nicht allein von den Würdigen geschehe, sondern auch von

den Unwürdigen, doch zu ungleichen Ende, von den Würdigen zur Seligkeit, von den Unwürdigen zum Gericht.

Der II. Artikel.

Von der Person Christi.

1. In Christo sind zwey unterschiedene Naturen, die göttliche und die menschliche, diese bleiben in Ewigkeit unvermenget und ungetrennet.
2. Diese beyde Naturen seynd persönlich also miteinander vereiniget, daß nur eine Person ist.
3. Um dieser persönlichen Vereinigung willen, wird recht gesagt, ist auch in der That und Wahrheit also, daß Gott Mensch, Mensch Gott ist.
4. Durch diese persönliche Vereinigung, und darauf erfolgete Erhöhung, ist Christus nach dem Fleisch zur Rechten Gottes gesetzt, und hat empfangen alle Gewalt im Himmel und auf Erden, ist auch aller göttlicher Majestät, Ehre, Krafft und Herrlichkeit, theilhaftig worden.

S. D. G.

Register

Register.

A.

| | |
|------------------------|-------------|
| Augsburgische Confess. | |
| | p. 2. 5. 15 |
| Apologie | 2. 6. 15 |
| Abendmahl | 27. 41. 49. |
| | 65 |
| Ablas | 31 |
| Anti-Christ | 34 |
| Armuth geistliche | 55 |
| Attritio | 64 |
| Amen | 101 |
| Alte Adam | 104 |

B.

| | |
|------------------|------------|
| Bann | 66 |
| Beicht | 28. 66 |
| Busse | 28. 30. 64 |
| Bischöffe Gewalt | 65 |
| Bitte I. | 93 |
| II. | 94 |
| III. | 95 |
| IV. | 96 |
| V. | 97 |
| VI. | 99 |
| VII. | 100 |

C.

| | |
|---------------------|--------|
| Catechismus Lutheri | 2. 3 |
| Concordien-Buch | 14 |
| Christus | 19 |
| kein Gesetzgeber | 21 |
| Contritio | 29. 64 |
| Kreuz und Trübsal | 31 |
| Casteyung | 34 |
| Communio Laica | 42 |
| Celibat | 67 |

D.

| | |
|---------------------|------------|
| Dienst der Heiligen | 38. 40. 56 |
|---------------------|------------|

E.

| | |
|------------------------|-------------|
| Erb-Sünde | 16. 17. 108 |
| Ebenbild Gottes | 17 |
| Erfüllung des Gesetzes | 23 |
| Ehestand der Priester | 42 |
| Evangelium | 64 |
| 3 3 | S. For. |

Register.

F.

H.

| | | | |
|-----------------------|--------------|----------------------|----|
| Formula | Concordiæ | Hilten Mart. | 52 |
| | 3. 4. 11. 12 | Haltung des Gesetzes | 85 |
| Fides Formata | 23 | Heiligung | 88 |
| Fall Adams | 23 | | |
| Freye Wille | 36. 109 | | |
| Fürbitte der Heiligen | 38 | | |
| Fasten | 51 | | |
| Feyertag | 74 | | |

G.

| | | | |
|-------------------|------------|--|--|
| Glaubens-Bücher | I | | |
| Gott | 15. 72 | | |
| Gesetz natürliche | 20 | | |
| Gute Wercke | 21. 24. 37 | | |
| Glaube | 21. 22. 67 | | |
| Gottesdienst | 34. 48 | | |
| Gebet | 39. 90. 91 | | |
| Gelübde | 53 | | |
| Gesetz | 63 | | |
| Gebot I. | 71 | | |
| II. | 72 | | |
| III. | 74 | | |
| IV. | 76 | | |
| V. | 79 | | |
| VI. &c. | 80 | | |

| | | | |
|------------------------|-----|--|--|
| Glaubens-Gerechtigkeit | III | | |
|------------------------|-----|--|--|

I.

| | | | |
|-----------|--|--|----|
| Indulgenz | | | 31 |
|-----------|--|--|----|

K.

| | | | |
|--------------------------|--|--|--------|
| Kirche | | | 25. 67 |
| Kindertauffe | | | 27. 65 |
| Kirchen-Regiment | | | 33 |
| • • Ordnung | | | 33. 58 |
| • • Gebräuche | | | 34 |
| Kelch im heiligen Abend- | | | |
| mahl | | | 41 |
| Kloster-Gelübde | | | 51. 68 |
| Klöster | | | 61 |

L.

| | | | |
|-----------|--|--|----|
| Lust böse | | | 18 |
| Liebe | | | 24 |

M.

| | | | |
|--------------------|--|--|----|
| Meritum de congruo | | | 20 |
| Meri- | | | |

Register.

Meritum de condigno

21

Mittler

30

Maria heilige

39

Mißbräuche

4

Messe

44. 49. 60

N.

Nahme Christi

25

Neue Gehorsam

25

Novatianer

29

O.

Opera Supererogationis

31

Opus operatum

32

Obrigkeit

40

Opyffer

47

Ohren-Beicht

50

Ordination

67. 70

P.

Predigt-Amt

25

Policey

41

Procession

41

Pabst

61. 69

Priester-Ehe

67

R.

Rechtfertigung

19

Reich Christi

27

Neue

29

Reservatio Casuum

32

Richter-Amt

82

Richter in Glaubens-

Sachen

107

S.

Schmalcaldische Artio-
ckel

2. 8

Sünde

16

Stufen der Seligkeit

Sacramente

46. 25. 32

Satisfactio

31

Sacrificium

46

Schuld-Opyffer

46

Schlüssel-Amt

65. 70

Schwören

73

Sacrament des Altars

105

T.

Taufe

27. 101

Traditiones

33. 68

Teuffels-Lehren

34

Tran-

Register.

| | | | |
|-------------------|----|--------------------|---------|
| Transubstantiatio | 65 | Vater | 78 |
| Todschlag | 79 | Bergebung der Sün- | |
| Tägliches Brodt | 96 | den | 97. 98 |
| | | Bersuchungen | 99. 100 |

U.

| | |
|-------------------------|----|
| Ursache der Sünde | 37 |
| Unterscheid der Speisen | 50 |

V.

| | |
|-----------------------|--------|
| Visitations Artikel | 131 |
| Vernunfft | 20 |
| Verdienst der Werke | |
| Vollkommenheit | 35. 54 |
| Verderben natürliches | 50 |

W.

| | |
|----------------------|----|
| Wiederkunfft Christi | |
| zum Gericht | 36 |
| Weltliche Obrigkeit | |
| | 77 |

Z.

| | |
|----------------|----|
| Zehen Gebote | 20 |
| Zungen, Sünden | 82 |
| | 83 |
| Zuersicht. | 98 |

E N D E.



Datum der Entleiherung bitte hier einstempeln!

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

SLUB DRESDEN



3 0343440

153
2/3

153

